

# Artemis Funds (Lux)

## Prospekt

(eine in Luxemburg ansässige offene Investmentgesellschaft)

(Ein OGAW)

Oktober 2019

6H, route de Trèves  
L-2633 Senningerberg  
Grossherzogtum Luxemburg  
Tel.: (+352) 4626 85633  
Fax: (+352) 4626 85432  
Internet-Seite: [www.artemisfunds.com](http://www.artemisfunds.com)

# Wichtige Hinweise

Exemplare dieses Prospekts können bei folgender Anschrift angefordert werden, an die auch Anfragen zur Gesellschaft zu richten sind:

6H, route de Trèves  
L-2633 Senningerberg  
Grossherzogtum Luxemburg

Tel.: (+352) 4626 85633

Fax: (+352) 4626 85432

Bevor Sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen, lesen Sie sich bitte den gesamten Prospekt (der „Prospekt“) durch. Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospekts haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanz- oder sonstigen Fachberater.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen angeboten, die in diesem Prospekt und den darin erwähnten Dokumenten enthalten sind.

Niemand ist autorisiert worden, in Verbindung mit dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung, dem Verkauf, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen Werbeanzeigen zu veröffentlichen, Angaben zu machen oder Zusicherungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Werden derartige Anzeigen, Angaben oder Zusicherungen dennoch veröffentlicht, gemacht oder abgegeben, sind sie als nicht von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft genehmigt anzusehen. Mit der Aushändigung dieses Prospekts oder dem Angebot, der Platzierung, der Zeichnung oder der Ausgabe von Anteilen wird unter keinen Umständen impliziert oder zugesichert, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts korrekt sind.

Die nachstehend auf Seite 10 genannten Verwaltungsratsmitglieder haben mit der gebotenen Sorgfalt sichergestellt, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen den Tatsachen entsprechen und dass bei diesen Informationen keine wesentlichen Aspekte verschwiegen wurden. Der Verwaltungsrat übernimmt hierfür die Verantwortung.

Die Verbreitung dieses Prospekts und ergänzender Unterlagen sowie das Angebot von Anteilen können in bestimmten Ländern Einschränkungen unterliegen. An einer Zeichnung von Anteilen interessierte Anleger sollten sich daher über die für den Handel mit Anteilen in ihrem Land geltenden Vorschriften, eventuell bestehende Devisenkontrollbestimmungen und die steuerlichen Folgen des Handels mit Anteilen informieren.

Dieser Prospekt stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung durch irgendeine Person in einem Land dar, in dem solche Angebote oder Aufforderungen rechtswidrig oder unzulässig sind, oder an eine Person, an die derartige Angebote oder Aufforderungen gesetzlich nicht gemacht werden dürfen.

**Verarbeitung von personenbezogenen Daten** – Personenbezogene Daten, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen und die von der Gesellschaft („Verantwortlicher“) oder in ihrem Namen erfasst oder anderweitig erhoben werden, werden in Übereinstimmung mit der Datenschutzerklärung von der Gesellschaft verarbeitet. Eine aktuelle Version der Datenschutzerklärung steht online zur Verfügung und kann dort aufgerufen werden (<https://www.artemisfunds.com/en/privacy-artemis-funds-lux>). Anleger und alle Personen, die den Verantwortlichen kontaktieren oder auf andere Weise direkt oder indirekt mit ihm zu tun haben, werden gebeten, vor der Kontaktaufnahme bzw. dem Umgang und bevor dem Verantwortlichen direkt oder indirekt Daten zur Verfügung gestellt werden, die Datenschutzerklärung aufmerksam zu lesen und zu berücksichtigen.

Die Verbreitung dieses Prospekts kann in bestimmten Ländern von der Bedingung abhängig gemacht werden, dass der Prospekt in die von den Regulierungsbehörden dieser Länder festgelegten Sprachen übersetzt wird. Sollten Widersprüchlichkeiten zwischen der übersetzten und der englischen Fassung dieses Prospekts auftreten, ist in jedem Fall die englische Fassung massgeblich.

**Der Preis der Anteile an der Gesellschaft und der daraus erzielte Ertrag können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten den investierten Kapitalbetrag unter Umständen nicht vollständig zurück.**

# Inhalt

Begriffsbestimmungen .....	4
Verwaltungsrat.....	8
Verwaltung.....	9
Abschnitt 1 .....	10
Abschnitt 2 .....	10
Abschnitt 3 .....	19
Anhang I Anlagebeschränkungen.....	35
Anhang II Anlagerisiken.....	43
<b>Anhang III</b> .....	57
Angaben zum Fonds.....	57
Anteilklassen .....	58
Fondsbeschreibungen .....	61
Anhang IV Sonstige Angaben .....	76
<b>Anhang V</b> Berechnung der Performancegebühr.....	77
<b>Anhang VI</b> .....	79
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz .....	79

# Begriffsbestimmungen

<b>ADR</b>	American Depositary Receipt, ein von einer US-amerikanischen Depotbank begebenes handelbares Wertpapier, das an einer US-amerikanischen Börse gehandelt wird und eine bestimmte Anzahl oder einen Bruchteil zugrunde liegender Aktien eines nicht US-amerikanischen Unternehmens repräsentiert und das Recht auf den Erwerb der hierdurch repräsentierten ausländischen Aktie gewährt.
<b>Anlageverwalter</b>	Artemis Investment Management LLP
<b>Anleger</b>	Eine Person, die Anteile zeichnet.
<b>Anteil</b>	Ein nennwertloser Anteil einer Anteilklasse am Kapital der Gesellschaft.
<b>Anteilinhaber</b>	Ein Inhaber von Anteilen.
<b>Anteilklasse</b>	Eine separate Klasse von Anteilen, die in einem Fonds mit gemeinsamer Vermögensanlage angeboten werden, wobei es jedoch Unterschiede im Hinblick auf Gebührenstruktur, Mindestzeichnungsbetrag, Währung oder Ausschüttungspolitik geben kann. Nähere Einzelheiten zu den Anteilklassen sind Anhang III zu entnehmen.
<b>Ausschüttende Anteile</b>	Anteile, die ihre Erträge ausschütten.
<b>Basiswährung</b>	In Bezug auf einen Fonds die in den Angaben zum betreffenden Fonds in Anhang III angegebene Währung
<b>Benchmark</b>	Ein Bezugspunkt, gegenüber dem die Wertentwicklung eines Fonds gemessen werden kann und der für jeden Fonds jeweils in „Anhang III - Angaben zum Fonds“ angegeben ist. In Abhängigkeit von Faktoren wie dem Risikoprofil, dem Anlageziel und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Fonds sowie der Konzentration der Bestandteile der Benchmark kann der Grad der Korrelation zur Benchmark von Fonds zu Fonds unterschiedlich ausfallen. Die für die Berechnung gegebenenfalls fälliger Performancegebühren verwendeten Benchmarks werden für die einzelnen relevanten Fonds jeweils in „Anhang III - Angaben zum Fonds“ angegeben.
<b>Bewertungszeitpunkt</b>	Sofern in den Angaben zu einem Fonds in Anhang III nichts Anderweitiges angegeben ist: 16:00 Uhr MEZ.
<b>CHF</b>	Schweizer Franken
<b>CSSF</b>	Commission de Surveillance du Secteur Financier (Luxemburger Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor)
<b>CSSF-Rundschreiben 14/592</b>	Rundschreiben 14/592 der CSSF in Bezug auf die Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu ETFs und anderen OGAW-Emissionen.
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EUR</b>	Die europäische Gemeinschaftswährung (auch als „Euro“ bezeichnet).
<b>EWR</b>	Der Europäische Wirtschaftsraum.
<b>Finanzindex oder -indizes</b>	Bezeichnet einen Index gemäss Artikel 9 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und CSSF-Rundschreiben 14/592.

<b>Fonds</b>	Ein bestimmtes Portfolio von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit einem eigenen Nettoinventarwert, das aus einer oder mehreren Anteilklassen besteht und sich in erster Linie im Hinblick auf seine jeweilige Anlagepolitik und seine Anlageziele unterscheidet.
<b>Forward Pricing</b>	Die Abwicklung von Kauf- und Verkaufsaufträgen, im Rahmen derer der vom Anleger oder Anteilhaber zu zahlende bzw. zu erhaltende Preis derjenige ist, der zu dem auf den Handelsschluss folgenden Bewertungszeitpunkt berechnet wird.
<b>GBP</b>	Das britische Pfund Sterling.
<b>GDR</b>	Global Depositary Receipt, ein handelbares Wertpapier, das von einer Depotbank in einem Land begeben und an der Börse eines anderen Landes gehandelt wird. GDRs repräsentieren das Eigentum an einer zugrunde liegenden Anzahl von Aktien eines ausländischen Unternehmens und verleihen dem Inhaber das Recht auf alle damit verbundenen Dividenden und Kapitalgewinne. Sie können von Anlegern in Industrieländern verwendet werden, um in Unternehmen aus Entwicklungs- oder Schwellenländern zu investieren.
<b>Geregelter Markt</b>	Ein Markt im Sinne von Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente oder ein anderer geregelter Markt (MiFID-Richtlinie), dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist und der anerkannt und für das Publikum in einem zulässigen Staat offen ist. Eine Liste der geregelten Märkte gemäss der MiFID-Richtlinie wird regelmässig von der Europäischen Kommission aktualisiert und veröffentlicht.
<b>Geschäftstag</b>	Sofern in den Angaben zum Fonds in Anhang III nichts Anderweitiges angegeben ist, handelt es sich bei einem Geschäftstag um einen Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
<b>Geschäftszeiten</b>	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr MEZ
<b>Gesellschaft</b>	Artemis Funds (Lux)
<b>Gesetz</b>	Das Gesetz über Organismen für gemeinsame Anlagen vom 17. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung.
<b>Globale Vertriebsstelle</b>	Artemis Investment Management LLP
<b>Handelsschluss</b>	Der Zeitpunkt, bis zu dem Anträge auf die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen eingegangen sein müssen, um an einem Handelstag abgewickelt zu werden. Sofern in den Angaben zu einem Fonds in Anhang III nichts Anderweitiges angegeben ist: 13:00 Uhr MEZ an einem Handelstag.
<b>Handelstag</b>	Sofern in den Angaben zu einem Fonds in Anhang III nichts Anderweitiges angegeben ist, ist ein Handelstag ein Geschäftstag, der nicht in einem Zeitraum liegt, in dem die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Fonds ausgesetzt ist.
<b>Institutioneller Anleger</b>	Ein Anleger, der die Anforderungen an einen institutionellen Anleger im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes erfüllt.
<b>Investmentfonds</b>	Ein OGAW oder sonstiger OGA, in den der Fonds gemäss den in Anhang I beschriebenen Anlageregeln anlegen darf.

<b>Investmentfonds-Gesetzgebung</b>	Die OGAW-Richtlinie (wie nachfolgend definiert), das Gesetz (wie nachfolgend definiert) und die UCITS V Level 2-Massnahmen (wie nachfolgend definiert).
<b>MEZ</b>	Mitteuropäische Zeit
<b>Nettoinventarwert</b>	Der Nettoinventarwert je Anteil (wie nachfolgend beschrieben), multipliziert mit der Anzahl der Anteile.
<b>Nettoinventarwert je Anteil</b>	Der Wert je Anteil einer Anteilklasse, der entsprechend den unter der Überschrift „Berechnung des Nettoinventarwerts“ in Abschnitt 2.4 erläuterten massgeblichen Bestimmungen ermittelt wird.
<b>OGA</b>	Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen“ im Sinne von Artikel 2 (2) des Gesetzes
<b>OGAW</b>	Ein „Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren“ im Sinne der Absätze a) und b) von Artikel 1(2) der OGAW-Richtlinie.
<b>OGAW-Richtlinie</b>	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Bezug auf OGAW in ihrer jeweils gültigen Fassung.
<b>OTC</b>	Ein Freiverkehrsmarkt, auch als Over-the-Counter-Markt bzw. OTC-Markt bezeichnet.
<b>Rechnungslegungswährung der Gesellschaft</b>	EUR
<b>RESA</b>	<i>Recueil Electronique des Sociétés et des Associations</i>
<b>Satzung</b>	Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils geltenden Fassung.
<b>Thesaurierende Anteile</b>	Anteile, die ihre Erträge thesaurieren.
<b>UCITS V Level 2-Massnahmen</b>	Die delegierte Verordnung (EU) 2016/438 vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Pflichten von Verwahrstellen.
<b>USA</b>	Die Vereinigten Staaten von Amerika (einschliesslich der Bundesstaaten und des District of Columbia), ihre Hoheitsgebiete, Besitzungen und alle anderen Gebiete, die ihrer Hoheitsgewalt unterstehen.
<b>USD</b>	US-Dollar
<b>Vertriebsstelle</b>	Eine Person oder Gesellschaft, die jeweils von der globalen Vertriebsstelle gemäss der von der Verwaltungsgesellschaft gewährten Befugnis ordnungsgemäss damit beauftragt wird, den Vertrieb der Anteile zu übernehmen oder zu organisieren.
<b>Verwahrstelle</b>	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.
<b>Verwaltungsgesellschaft</b>	FundRock Management Company S.A., in ihrer Funktion als im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes bestellte Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft oder eine andere in der Folge für die Wahrnehmung dieser Funktion bestellte Gesellschaft.
<b>Verwaltungsratsmitglieder oder Verwaltungsrat</b>	Der Verwaltungsrat der Gesellschaft.
<b>Verwaltungsstelle</b>	J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.

<b>Vorschriften</b>	Das Gesetz sowie alle damit verbundenen derzeitigen oder künftigen luxemburgischen Gesetze oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und Stellungnahmen der CSSF.
<b>Zulässiger Staat</b>	Umfasst alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union („EU“), alle Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) sowie alle sonstigen Staaten, die der Verwaltungsrat jeweils für geeignet hält.
<b>Zulässiger Vermögenswert</b>	Ein übertragbares Wertpapier jeglicher Art oder ein anderweitig erlaubter Vermögenswert, wie näher in Anhang I 1.A beschrieben.

Sofern nichts Anderweitiges angegeben ist, beziehen sich alle Zeitangaben in diesem Dokument auf MEZ. Soweit der Kontext dies zulässt, beinhalten im Singular verwendete Wörter auch den Plural und umgekehrt.

# Verwaltungsrat

- **Henry KELLY**  
**Vorsitzender**  
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied  
4 rue J-P Lanter  
L-5943 Itzig  
Grossherzogtum Luxemburg
  
- **Hanna DUER**  
Unabhängiges Verwaltungsratsmitglied  
370, route de Longwy  
L-1940  
Grossherzogtum Luxemburg
  
- **Jérôme WIGNY**  
Partner, Elvinger Hoss Prussen, société anonyme  
2, place Winston Churchill  
L-1340 Luxemburg  
Grossherzogtum Luxemburg
  
- **Lesley CAIRNEY**  
Chief Operating Officer, Artemis Investment Management LLP  
Cassini House  
57 St James's Street  
London SW1A 1LD  
Vereinigtes Königreich
  
- **Stewart BROWN**  
General Counsel, Artemis Investment Management LLP  
Cassini House  
57 St James's Street  
London SW1A 1LD  
Vereinigtes Königreich

# Verwaltung

## Eingetragener Sitz

6H, route de Trèves  
L-2633 Senningerberg  
Grossherzogtum Luxemburg

## Verwaltungsgesellschaft

FundRock Management Company S.A.  
H20 Building  
33, rue de Gasperich  
L-5826 Hesperange  
Grossherzogtum Luxemburg

## Anlageverwalter

Artemis Investment Management LLP  
Cassini House  
57 St James's Street  
London SW1A 1LD  
Vereinigtes Königreich

## Verwahrstelle, Verwaltungsstelle, Registerstelle, Transferstelle, Domizilstelle und Gesellschaftssekretär

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.  
European Bank & Business Centre  
6H, route de Trèves  
L-2633 Senningerberg  
Grossherzogtum Luxemburg

## Globale Vertriebsstelle

Artemis Investment Management LLP  
Cassini House  
57 St James's Street  
London SW1A 1LD  
Vereinigtes Königreich

## Unabhängiger Abschlussprüfer

Deloitte Audit S.à r.l.  
560, rue de Neudorf  
L-2220 Luxemburg  
Grossherzogtum Luxemburg

## Rechtsberater

Elvinger Hoss Prussen, *société anonyme*  
2, place Winston Churchill  
L-1340 Luxemburg  
Grossherzogtum Luxemburg

# Abschnitt 1

## 1. Die Gesellschaft

### 1.1. Struktur

Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft in der Rechtsform einer *Société Anonyme*, die nach den Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg gegründet wurde und bei der es sich um eine *Société d'Investissement à Capital Variable* („**SICAV**“) handelt. Die Gesellschaft fällt in den Geltungsbereich von Teil I des Gesetzes, erfüllt die Anforderungen an einen OGAW und unterliegt der Aufsicht der CSSF. Die Gesellschaft betreibt separate Fonds mit jeweils einer oder mehreren Anteilklassen. Die Fonds unterscheiden sich im Hinblick auf ihre jeweilige Anlagepolitik und andere spezifische Merkmale.

Die Gesellschaft ist eine einzige juristische Person, die Vermögenswerte der einzelnen Fonds werden jedoch ausschliesslich zugunsten der Anteilhaber des jeweiligen Fonds investiert. Mit dem Vermögen eines bestimmten Fonds dürfen ausschliesslich Verbindlichkeiten und Verpflichtungen dieses Fonds erfüllt werden.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit beschliessen, neue Fonds aufzulegen und/oder innerhalb der einzelnen Fonds eine oder mehrere Anteilklassen einzuführen; in diesem Fall wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert. Der Verwaltungsrat kann zudem gegebenenfalls die Schliessung eines Fonds oder einer oder mehrerer Anteilklassen eines Fonds für weitere Zeichnungen beschliessen.

### 1.2. Anlageziele und Anlagepolitik

Alleiniger Zweck der Gesellschaft ist die gemeinsame Anlage ihres Vermögens in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und andere zulässige Vermögenswerte, wie sie im Gesetz vorgesehen sind, mit dem Ziel, verschiedene Anlagemöglichkeiten anzubieten, das Anlagerisiko zu streuen und ihren Anteilhabern die Vorteile der Verwaltung des Gesellschaftsvermögens zu bieten.

Die jeweiligen Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds sind in Anhang III erläutert.

Bei den Anlagen der einzelnen Fonds müssen die in Anhang I beschriebenen Beschränkungen jederzeit eingehalten werden, und Anleger sollten sich vor einer Anlageentscheidung der in Anhang II beschriebenen Anlagerisiken bewusst sein.

# Abschnitt 2

## 2. Handel mit Anteilen

### 2.1. Zeichnung von Anteilen

#### Zeichnungsverfahren

Anleger, die erstmalig Anteile zeichnen, müssen ein Antragsformular ausfüllen und dieses gemeinsam mit geeigneten Ausweisdokumenten per Post an die Verwaltungsstelle senden. Antragsformulare können per Fax oder auf jedem anderen von der Verwaltungsstelle genehmigten Wege zugesandt werden, sofern das Original umgehend per Post nachgesendet wird. Gehen die ausgefüllten Antragsformulare für einen Handelstag vor dem Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle ein, werden die Anteile in der Regel zum jeweiligen an diesem Handelstag ermittelten Nettoinventarwert je Anteil, wie unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ definiert, ausgegeben. Gehen die ausgefüllten Anträge nach Handelsschluss ein, werden die Anteile in der Regel zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil am unmittelbar darauffolgenden Handelstag ausgegeben. Anleger sollten beachten, dass ein Fonds oder eine Anteilklasse von Zeit zu Zeit für neue Zeichnungen geschlossen werden kann - nähere Einzelheiten hierzu sind Abschnitt 2.3 unten zu entnehmen. Anleger sollten sich auf der Website [www.artemisfunds.com](http://www.artemisfunds.com) über den aktuellen Status der betreffenden Fonds oder Anteilklassen informieren. In Fällen, in denen der Handel in einem Fonds, für den eine Zeichnung beantragt wird, ausgesetzt ist, wird die Bearbeitung der Zeichnung auf den nächsten Handelstag verschoben, an dem der Handel nicht mehr ausgesetzt ist.

**Jeder Anleger erhält eine persönliche Kontonummer, die zusammen mit der jeweiligen Transaktionsnummer bei allen Zahlungen per Banküberweisung anzugeben ist. Die jeweilige Transaktionsnummer und die persönliche Kontonummer sind bei jeder Korrespondenz anzugeben.**

**Werden Anträge auf Anteile über Vertriebsstellen gestellt, so können unterschiedliche Zeichnungsverfahren zur Anwendung kommen.**

**Sämtliche Anträge auf die Zeichnung von Anteilen werden auf Forward-Pricing-Basis abgewickelt.**

Nachfolgende Zeichnungen von Anteilen bedürfen keines weiteren Antragsformulars. Die Anleger müssen jedoch entsprechend den Vereinbarungen mit der Verwaltungsstelle schriftliche Anweisungen erteilen, damit nachfolgende Zeichnungen reibungslos abgewickelt werden können. Anweisungen können auch per ordnungsgemäss unterzeichnetem Brief oder Fax sowie auf jede andere von der Verwaltungsstelle genehmigte Art und Weise erteilt werden.

Transaktionsbestätigungen werden in der Regel am Geschäftstag nach Ausführung der Zeichnungsanweisungen verschickt. Anteilinhaber sollten diese Bestätigungen umgehend prüfen, um sicherzustellen, dass sie in allen Punkten korrekt sind. Anlegern wird empfohlen, die Bedingungen im Antragsformular sorgfältig zu lesen, um sich vollständig über die für die Zeichnung geltenden Bedingungen zu informieren.

### **Zahlungsweise**

Die Zahlung ist durch elektronische Banküberweisung nach Abzug aller Bankgebühren (die zu Lasten des Anlegers gehen) zu leisten. Weitere Einzelheiten zur Abwicklung sind dem Antragsformular zu entnehmen.

Die sich auf einen Antrag auf Anteile für einen bestimmten Handelstag beziehenden Zeichnungsgelder müssen innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen. Nicht-Handelstage eines Fonds, die in den jeweiligen Abrechnungszeitraum fallen, werden bei der Berechnung des Abrechnungstags nicht berücksichtigt. Sind die Banken im Land der Abrechnungswährung am Abrechnungstag nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet, wird die Abrechnung am nächsten Geschäftstag ausgeführt, an dem diese Banken geöffnet sind. Die Zahlung muss am Abrechnungstag auf dem in den Abrechnungsanweisungen angegebenen Bankkonto eingehen. Zahlungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, gelten unter Umständen erst am darauffolgenden Geschäftstag, an dem die Bank geöffnet ist, als abgewickelt. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, kann ein Antrag verfallen und auf Kosten des Anlegers oder eines im Namen des Anlegers handelnden Finanzintermediärs storniert werden. Wenn bis zum Abrechnungstag keine Zahlung geleistet wurde, kann dies zur Folge haben, dass die Gesellschaft rechtliche Schritte gegen den säumigen Anleger oder einen im Namen des Anlegers handelnden Finanzintermediär einleitet oder etwaige der Gesellschaft entstandene Kosten oder Verluste mit der Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft verrechnet. In jedem Fall behält die Gesellschaft sämtliche Transaktionsbestätigungen und dem Anleger zu erstattende Gelder ohne Verzinsung so lange ein, bis die Überweisung eingegangen ist.

Barzahlungen werden nicht akzeptiert. Zahlungen durch Dritte werden ausschliesslich im Ermessen des Verwaltungsrats akzeptiert.

**Werden Anträge auf Anteile über Vertriebsstellen gestellt, so können unterschiedliche Abrechnungsverfahren zur Anwendung kommen.**

### **Zeichnungen gegen Sacheinlage**

Der Verwaltungsrat kann Anteilszeichnungen eines bestimmten Anlegers von Zeit zu Zeit gegen Einbringung von Sacheinlagen in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten, die der jeweilige Fonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und seinen Anlagebeschränkungen erwerben kann, akzeptieren. Derartige Zeichnungen gegen Sachleistungen erfordern einen Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers und erfolgen auf Kosten des Anlegers.

Sollte die Gesellschaft nicht das uneingeschränkte Eigentumsrecht an den eingebrachten Vermögenswerten erhalten, so kann dies zur Folge haben, dass die Gesellschaft rechtliche Schritte gegen den säumigen Anleger oder einen im Namen des Anlegers handelnden Finanzintermediär einleitet oder etwaige der Gesellschaft entstandene Kosten oder Verluste mit der Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft verrechnet.

### **Devisenumtauschdienst**

Zahlungen an den bzw. vom Anteilinhaber sind normalerweise in der Währung der jeweiligen Anteilklasse zu leisten. Wenn ein Anteilinhaber Anteile an der Gesellschaft in einer anderen Währung als der Basiswährung zeichnet, oder wenn ein zurückgebender Anteilinhaber die Auszahlung der Rücknahmeerlöse in einer anderen Währung wünscht als jene, in der die Anteile gehalten werden, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen die Zeichnung ablehnen oder die Durchführung einer Devisenumrechnung anweisen. Diese erfolgt zu den nach dem alleinigen Ermessen der Gesellschaft geeigneten Bedingungen auf Kosten und Risiko des Anteilinhabers und umfasst die Umrechnung der Barerlöse in die Basiswährung der Anteile, die der Anteilinhaber gezeichnet hat. Dabei gelten die Angaben des Anteilinhabers im Zeichnungsformular bzw. im Rücknahmeantrag. Eine solche Transaktion erfolgt laut den Vorgaben der Gesellschaft, und die aus der Devisenumrechnung resultierenden Nettoerlöse werden dann auf den Kauf von Anteilen bzw. die Zahlung von Rücknahmeerlösen, je nach Sachlage, angewandt. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsstelle ist verpflichtet,

- (i) dem Anteilinhaber etwaige Verluste, Gebühren bzw. Aufwendungen, die dem Anteilinhaber infolge der Devisenumrechnung entstehen, anzugeben
- (ii) die Lieferung von Barerlösen durch den Anteilinhaber an die Gesellschaft in einer anderen Währung als der Basiswährung der gezeichneten Anteile entgegenzunehmen

- (iii) die Lieferung aus einem Rücknahmeantrag an den Anteilinhaber in einer anderen Währung als der Basiswährung der gehaltenen Anteile zu leisten

### **Preisinformationen**

Der Nettoinventarwert je Anteil von Anteilklassen kann in den vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Zeitungen oder anderen elektronischen Diensten veröffentlicht werden. Er wird unter [www.artemisfonds.com](http://www.artemisfonds.com) sowie unter [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) zur Verfügung gestellt und ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Weder die Gesellschaft noch die Vertriebsstellen haften für Fehler bei der Veröffentlichung oder für die Nichtveröffentlichung des Nettoinventarwerts je Anteil.

### **Anteilsarten**

Anteile werden nur unverbrieft als Namensanteile ausgegeben. Ansprüche auf Bruchteile von Namensanteilen werden auf zwei Dezimalstellen gerundet. Anteile können auch auf Konten gehalten und über Konten übertragen werden, die bei Clearingstellen unterhalten werden.

### **Allgemeines**

Einmal erteilte Zeichnungsanweisungen sind, ausser bei Aussetzung oder Verschiebung des Handels, unwiderruflich. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, Anträge nach freiem Ermessen ganz oder teilweise abzulehnen. Wird ein Antrag abgelehnt, so werden bereits vereinnahmte Zeichnungsbeträge unverzinst auf Kosten und Risiko des Anlegers erstattet. Interessierte Antragsteller sollten sich über die geltenden Rechts-, Steuer- und Devisenkontrollvorschriften in dem Land informieren, dessen Staatsbürger sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft oder der globalen Vertriebsstelle und bestimmten Vertriebsstellen können Vereinbarungen bestehen, wonach sich die Vertriebsstellen einverstanden erklären, für Anleger, die Anteile über ihre Einrichtungen zeichnen, entweder selbst als Nominee zu agieren oder entsprechende Nominees zu bestellen. In dieser Eigenschaft kann die Vertriebsstelle als Nominee Zeichnungen, Umtauschtransaktionen und Rücknahmen von Anteilen im Auftrag einzelner Anleger durchführen und die Eintragung dieser Vorgänge im Register der Anteilinhaber der Gesellschaft beantragen. Die Vertriebsstelle oder der Nominee führt eigene Aufzeichnungen und stellt dem Anleger individuelle Informationen über seinen Anteilsbesitz zur Verfügung. Ausser in Fällen, in denen örtliche Gesetze oder Gebräuche die Praxis verbieten, können Anleger direkt in die Gesellschaft investieren und brauchen die Dienste eines Nominee nicht in Anspruch zu nehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger jedoch darauf hin, dass sie ihre Rechte als Anteilinhaber gegenüber der Gesellschaft nur dann in vollem Umfang direkt ausüben können, wenn sie im Register der Anteilinhaber im eigenen Namen eingetragen sind. In Fällen, in denen ein Anleger eine Anlage in die Gesellschaft über eine Vertriebsstelle oder einen Nominee vornimmt, die bzw. der im eigenen Namen, aber im Auftrag des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es für den Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte Rechte von Anteilhabern direkt gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen. Anlegern wird geraten, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

### **Verfahren zur Bekämpfung von Geldwäsche**

Gemäss den internationalen Regelungen und den Gesetzen und Vorschriften in Luxemburg, wozu unter anderem das Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der jeweils geltenden Fassung, die grossherzogliche Verordnung vom 1. Februar 2010, die CSSF-Verordnung 12-02 vom 14. Dezember 2012, die CSSF-Rundschreiben 13/556, 15/609 und 17/650 über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie etwaige diesbezügliche Änderungen oder Ersetzungen dieser zählen, wurden allen professionellen Finanzdienstleistern Pflichten auferlegt, um zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zum Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt werden. Aufgrund dieser Bestimmungen muss die Verwaltungsstelle die Identität des Anlegers gemäss den luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen feststellen. Die Verwaltungsstelle kann von Anlegern die Vorlage von Dokumenten verlangen, die ihrer Ansicht nach für die Durchführung einer solchen Identitätsprüfung erforderlich sind.

Sollte ein Anleger die erforderlichen Dokumente nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Im Fall einer Rücknahme wird die Zahlung der Rücknahmeerlöse aufgeschoben. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwaltungsstelle haftet für Verzögerungen oder nicht ausgeführte Transaktionen, die auf die versäumte oder unvollständige Vorlage von Dokumenten durch einen Anleger zurückzuführen sind.

Entsprechend den laufenden Pflichten zur Prüfung von Kunden gemäss den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften können von Anteilhabern von Zeit zu Zeit zusätzliche oder aktualisierte Ausweisdokumente verlangt werden.

## **Tatsächliche Eigentumsstreuung**

Beteiligungen an den Fonds der Gesellschaft sind weitläufig verfügbar, und die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet sich, diese ausreichend weit verbreitet zu vermarkten und zur Verfügung zu stellen, um die Kategorien von Anlegern zu erreichen, welche die breit gefassten Anforderungen für die Anlage in einer bestimmten Anteilklasse erfüllen. Sie sind nicht dazu gedacht, bestimmten Anlegern oder eng definierten Anlegergruppen vorbehalten zu sein. Einzelheiten zu den Mindestanlagebeträgen und/oder den Anlegerkategorien, die für den Erwerb bestimmter Anteilklassen zugelassen sind, sind dem Abschnitt „Anteilklassen“ in Anhang III zu entnehmen.

Personen, die die breit gefassten Anforderungen für Anlagen in einer bestimmten Anteilklasse erfüllen, können Informationen zu den entsprechenden Anteilen der Gesellschaft erhalten und die entsprechenden Anteile der Gesellschaft erwerben, sofern die Bedingungen der nachfolgenden Absätze erfüllt sind.

## **Anlagebeschränkungen für US-Anleger**

Die Gesellschaft ist und wird nicht gemäss dem United States Investment Company Act von 1940 in seiner jeweils geltenden Fassung (der „Investment Company Act“) registriert. Die Anteile der Gesellschaft wurden und werden nicht gemäss dem United States Securities Act aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (der „Securities Act“) oder nach den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates registriert, und diese Anteile dürfen nur in Übereinstimmung mit dem Securities Act und den entsprechenden einzelstaatlichen oder sonstigen Wertpapiergesetzen angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile der Gesellschaft dürfen nicht an oder für Rechnung einer US-Person angeboten oder verkauft werden. Für diese Zwecke ist unter US-Person jede Person zu verstehen, die nach Regulation S des Securities Act als US-Person definiert ist.

Wenn Sie Fragen zu Ihrem Status haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanz- oder sonstigen Fachberater.

## **2.2. Rücknahme und Umtausch von Anteilen**

### **Rücknahmeverfahren**

Sofern in Anhang III nichts Anderweitiges angegeben ist, werden Rücknahmeanweisungen für einen Handelstag, die vor dem Handelsschluss oder nach Ermessen des Verwaltungsrats zu einem anderen Zeitpunkt bei der Verwaltungsstelle eingehen, normalerweise zu dem an diesem Handelstag wie unter „Berechnung des Nettoinventarwerts“ definiert berechneten Nettoinventarwert je Anteil ausgeführt. Anweisungen, die nach Handelsschluss bei der Verwaltungsstelle eingehen, werden normalerweise am nächstfolgenden Handelstag ausgeführt.

Eine Rücknahmeanweisung kann nur dann ausgeführt werden, wenn der entsprechende registrierte Anteilsbestand dies zulässt. In Fällen, in denen der Handel in einem Fonds, für den eine Rücknahme beantragt wird, ausgesetzt ist, wird die Bearbeitung der Rücknahme auf den nächsten Handelstag verschoben, an dem der Handel nicht mehr ausgesetzt ist.

Anweisungen zur Rücknahme von Anteilen können der Verwaltungsstelle anhand eines ausgefüllten Formulars für den Antrag auf die Rücknahme von Anteilen erteilt werden. Es ist jedoch auch möglich, die Anweisungen per Brief, Fax oder in einer anderen von der Verwaltungsstelle genehmigten Form zu übermitteln, wobei jeweils die Kontonummer und die vollständigen Angaben zur Rücknahme aufzuführen sind. Alle Anweisungen müssen von allen eingetragenen Anteilhabern unterzeichnet werden, ausser wenn im Falle eines gemeinsamen Kontobesitzes eine Alleinzeichnungsbefugnis gewählt wurde oder wenn nach Erhalt einer ausgefüllten Vollmacht ein Vertreter ernannt wurde.

### **Rücknahmeerlöse**

**Werden Anweisungen für die Rücknahme von Anteilen über Vertriebsstellen erteilt, so können unterschiedliche Abrechnungsverfahren zur Anwendung kommen.**

Sofern in Anhang III nichts Anderweitiges angegeben ist, werden Rücknahmeerlöse normalerweise innerhalb von drei Geschäftstagen ab dem betreffenden Handelstag für den Anteilinhaber gebührenfrei per Banküberweisung oder Zahlungsanweisung ausgezahlt, sofern der Gesellschaft alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Nicht-Handelstage eines Fonds, die in den jeweiligen Abrechnungszeitraum fallen, werden bei der Berechnung des Abrechnungstags nicht berücksichtigt. Sind die Banken im Land der Abrechnungswährung am Abrechnungstag nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet, wird die Abrechnung am nächsten Geschäftstag ausgeführt, an dem diese Banken geöffnet sind. Die Gesellschaft haftet weder für Verzögerungen oder Gebühren, die bei der empfangenden Bank oder dem empfangenden Abrechnungssystem entstehen, noch für Verzögerungen bei der Abrechnung, die durch den Zeitrahmen für die lokale Bearbeitung von Zahlungen in bestimmten Länder oder durch bestimmte Banken entstehen können.

In der Regel werden die Rücknahmeerlöse in der Währung der jeweiligen Anteilklasse ausgezahlt. Auf Antrag des Anteilhabers bietet die Verwaltungsstelle dem Anteilhaber jedoch im Namen der Gesellschaft einen Devisenumtauschdienst für Rücknahmen an. Der Devisenumtauschdienst ist nur für Zahlungen in EUR, USD, GBP und CHF verfügbar.

Nähere Einzelheiten zu den von der Verwaltungsstelle für den Umtausch von Devisen einbehaltenen Gebühren sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsstelle erhältlich. Die Kosten der Währungsumrechnung und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anleger getragen. Dieser Devisenumtauschdienst ist für bestimmte Fonds gegebenenfalls nicht verfügbar, wenn dies in Anhang III entsprechend angegeben ist. Für diese Fonds werden die Rücknahmeerlöse in der Währung der jeweiligen Anteilklasse ausgezahlt.

Wenn die Rücknahmeerlöse unter aussergewöhnlichen Umständen und aus jedwedem Grund nicht innerhalb von drei Geschäftstagen (oder einer sonstigen in Anhang III angegebenen Frist) nach dem betreffenden Handelstag gezahlt werden können, weil beispielsweise die Liquiditätssituation des jeweiligen Fonds dies nicht zulässt, wird die Zahlung so schnell wie möglich danach zu dem am entsprechenden Handelstag berechneten Nettoinventarwert je Anteil durchgeführt.

### **Rücknahmen gegen Sachleistungen**

Der Verwaltungsrat kann auf Antrag des Anteilhabers hin zustimmen, eine Ausschüttung an den Anteilhaber gänzlich oder teilweise in Sachleistungen in der Form von Wertpapieren des Fonds vorzunehmen, anstatt dem Anteilhaber die Rücknahmeerlöse in bar auszuzahlen, soweit dieser Rücknahmeantrag mindestens 5 % des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds oder einem anderen jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Betrag entspricht.

Der Verwaltungsrat stimmt dieser Vorgehensweise zu, wenn er der Auffassung ist, dass eine derartige Transaktion dem besten Interesse der übrigen Anteilhaber des betreffenden Fonds nicht entgegensteht. Die an den betreffenden Anteilhaber zu übertragenden Vermögenswerte werden vom Verwaltungsrat festgelegt, wobei die Praktikabilität der Übertragung der Vermögenswerte und die Interessen des Fonds, seiner verbleibenden Anteilhaber und des betreffenden Anteilhabers berücksichtigt werden. Die Auswahl, Bewertung und Übertragung der Vermögenswerte erfolgt vorbehaltlich einer Prüfung und Genehmigung durch den Verwaltungsrat und ist gemäss den von einschlägigen Gesetzen und Vorschriften vorgegebenen Bedingungen sowie gegebenenfalls vorbehaltlich einer Prüfung durch einen unabhängigen Abschlussprüfer durchzuführen. Die Kosten für derartige Rücknahmen gegen Sachleistungen und insbesondere die Kosten für den gesonderten Prüfbericht sind von dem Anteilhaber, der die Rücknahme gegen Sachleistungen beantragt, oder von einem Dritten, nicht jedoch von der Gesellschaft zu tragen, sofern der Verwaltungsrat nicht zu dem Schluss kommt, dass diese Rücknahme gegen Sachleistungen im Interesse der Gesellschaft oder zum Schutz der Interessen der Gesellschaft erfolgt.

### **Umtauschverfahren**

Eine Umtauschtransaktion ist eine Transaktion, bei der der Bestand eines Anteilhabers in einer Anteilklasse (die „ursprüngliche Klasse“) an eine andere Anteilklasse (die „neue Klasse“) desselben oder eines anderen Fonds der Gesellschaft übertragen wird.

Die Verwaltungsstelle nimmt Umtauschanweisungen nur an, wenn die neue Klasse verfügbar ist und die mit der neuen Klasse verbundenen Zugangsvoraussetzungen und/oder andere spezifische Bedingungen (wie Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanlagebeträge) erfüllt sind. Das Umtauschverfahren wird als Rücknahme aus der ursprünglichen Klasse, gefolgt von einer Zeichnung in der neuen Klasse durchgeführt. Hiervon ausgenommen ist ein Umtauschverfahren zwischen zwei Anteilklassen desselben Fonds, das als „Umwandlung“ bezeichnet wird. Eine Umwandlung wird durchgeführt, indem ein Umwandlungsfaktor angewandt wird, der sich aus dem Nettoinventarwert je Anteil der ursprünglichen Klasse und der neuen Klasse ableitet.

Wenn für die an einer Umtauschtransaktion beteiligte ursprüngliche und neue Klasse derselbe Handelsschluss und dieselben Handelstage gelten, werden Umtauschanweisungen, die vor dem Handelsschluss oder einem anderen nach Ermessen des Verwaltungsrats festgelegten Zeitpunkt bei der Verwaltungsstelle eingehen, normalerweise am selben Handelstag ausgeführt, in der Regel auf Basis des jeweiligen für den betreffenden Handelstag berechneten Nettoinventarwerts je Anteil beider Anteilklassen.

In Fällen, in denen der Handel in einem Fonds, für den ein Umtausch beantragt wird, ausgesetzt ist, wird die Bearbeitung des Umtausches auf den nächsten Handelstag verschoben, an dem der Handel nicht mehr ausgesetzt ist. Die oben beschriebenen Umtauschverfahren gelten weiterhin.

Anweisungen für den Umtausch von Anteilen können der Verwaltungsstelle anhand eines ausgefüllten Umtauschformulars erteilt werden. Es ist jedoch auch möglich, die Anweisungen per Brief, Fax oder in einer anderen von der Verwaltungsstelle genehmigten Form zu übermitteln, wobei jeweils die Kontonummer und die Anzahl der zwischen benannten Anteilklassen und Fonds umzutauschenden Anteile anzugeben sind. Alle Anweisungen müssen von den eingetragenen Anteilhabern unterzeichnet werden, ausser wenn im Falle eines gemeinsamen Kontobesitzes eine Alleinzeichnungsbefugnis gewählt wurde oder wenn nach Erhalt einer ausgefüllten Vollmacht ein Vertreter ernannt wurde.

Anweisungen für einen Umtausch von Anteilen zwischen Anteilklassen, die auf unterschiedliche Währungen lauten, werden angenommen. Wenn der Umtausch zwischen verschiedenen Fonds stattfindet, bietet die Verwaltungsstelle im Namen der Gesellschaft einen Devisenumtauschdienst für Umtauschtransaktionen an. Der Devisenumtauschdienst ist nur für Zahlungen in EUR, USD, GBP und CHF verfügbar. Nähere Einzelheiten zu den von der Verwaltungsstelle für den Umtausch von Devisen einbehaltenen Gebühren sind auf Anfrage bei der im Namen der Gesellschaft handelnden Verwaltungsstelle erhältlich. Die Kosten der Währungsumrechnung und andere hiermit verbundene Aufwendungen werden vom jeweiligen Anleger getragen. Dieser Devisenumtauschdienst ist für bestimmte Fonds gegebenenfalls nicht verfügbar, wenn dies in Anhang III entsprechend angegeben ist.

Anleger sollten sich von ihren Steuerberatern vor Ort über die steuerlichen Auswirkungen von Umtausch- und Umwandlungstransaktionen in ihrem Land beraten lassen.

## Allgemeines

Werden Anweisungen für die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen über Vertriebsstellen erteilt, so können unterschiedliche Rücknahme- und Umtauschverfahren zur Anwendung kommen.

Sämtliche Anweisungen für die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen werden auf Forward-Pricing-Basis abgewickelt.

Die Befolgung von Anweisungen für Zahlungen an Dritte liegt ausschliesslich im Ermessen der Verwaltungsstelle.

Der Wert der Anteile, die ein Anteilinhaber nach einem Umtausch oder einer Rücknahme in einer Anteilklasse hält, muss über dem Mindestanlagebetrag liegen, der im Abschnitt „Anteilklassen“ in Anhang III für die einzelnen Anteilklassen festgesetzt ist.

Würde aufgrund eines Umtausch- oder Rücknahmeantrages der Betrag, den ein Anteilinhaber in eine Anteilklasse eines Fonds investiert hat, unter den Mindestanlagebetrag für diese Anteilklasse fallen, gilt dies, sofern der Verwaltungsrat nicht auf die Einhaltung dieser Vorschrift verzichtet, als eine Anweisung zur Rücknahme bzw. zum Umtausch aller Anteile dieser Anteilklasse, die sich im Bestand des Anteilinhabers befinden.

Transaktionsbestätigungen werden in der Regel am Geschäftstag nach Ausführung der Rücknahme- oder Umtauschanweisungen verschickt. Anteilinhaber sollten diese Bestätigungen umgehend prüfen, um sicherzustellen, dass sie in allen Punkten korrekt sind.

Umtausch- oder Rücknahmeanträge werden von der Gesellschaft als bindend und unwiderruflich erachtet.

### 2.3. Beschränkungen in Bezug auf Zeichnungen und den Umtausch in bestimmte Fonds oder Anteilklassen

Ein Fonds oder eine Anteilklasse kann für neue Zeichnungen oder einen Umtausch in den Fonds bzw. die Anteilklasse hinein (nicht jedoch für Rücknahmen oder einen Umtausch aus dem Fonds bzw. der Anteilklasse heraus) geschlossen werden, wenn die Schliessung nach Auffassung des Verwaltungsrats erforderlich ist, um die Interessen der bestehenden Anteilinhaber zu schützen oder um eine effiziente Verwaltung des Fonds bzw. der Anteilklasse zu ermöglichen. Ohne Einschränkung der Umstände, unter denen eine Schliessung angebracht sein kann, könnten solche Umstände vorliegen, wenn ein Fonds oder eine Anteilklasse einen solchen Umfang erreicht hat, dass die Kapazität des Marktes erreicht ist oder eine optimale Verwaltung des Fonds bzw. der Klasse schwierig wird, und/oder wenn die Zulassung weiterer Mittelzuflüsse die Wertentwicklung des Fonds oder der Anteilklasse beeinträchtigen würde. Jeder Fonds und jede Anteilklasse kann ohne vorherige Mitteilung an die Anteilinhaber für neue Zeichnungen oder einen Umtausch geschlossen werden. Nach einer Schliessung wird ein Fonds oder eine Anteilklasse erst wieder geöffnet, wenn die Umstände, die die Schliessung erforderlich gemacht haben, nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht mehr vorliegen. Ein Fonds oder eine Anteilklasse kann ohne vorherige Mitteilung an die Anteilinhaber erneut für neue Zeichnungen oder einen Umtausch geöffnet werden.

Anleger sollten sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden oder sich auf der Website [www.artemisfunds.com](http://www.artemisfunds.com) über den aktuellen Status der betreffenden Fonds oder Anteilklassen informieren.

### 2.4. Berechnung des Nettoinventarwerts

#### Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil

- (A) Der Nettoinventarwert je Anteil wird für jede Anteilklasse an jedem Handelstag in der Währung der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Bei der Berechnung wird der der jeweiligen Anteilklasse zuzurechnende Nettoinventarwert, der dem anteiligen Wert ihrer Vermögenswerte abzüglich ihrer Verbindlichkeiten entspricht, durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieser Anteilklasse dividiert. Die sich daraus ergebende Summe wird auf die nächsten vier Dezimalstellen gerundet.
- (B) Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, den Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilklasse häufiger als einmal täglich berechnen zu lassen oder die Handelskonditionen anderweitig dauerhaft oder vorübergehend zu ändern, z. B. wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass dies aufgrund einer wesentlichen Veränderung des Marktwerts der Anlagen in einem oder mehreren Fonds erforderlich ist. Im Falle einer dauerhaften Änderung wird der Prospekt geändert, und die Anteilinhaber werden entsprechend unterrichtet.
- (C) Für die Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds gelten die folgenden Regeln:
  - (1) Der Wert von Barmitteln und Bankguthaben, Wechseln, Sichtwechseln und Forderungen, transitorischen Aktiva sowie Bardividenden und Zinsen, die wie oben erwähnt fällig oder aufgelaufen, jedoch noch nicht eingegangen sind, wird in voller Höhe berücksichtigt, es sei denn, es ist im jeweiligen Fall unwahrscheinlich, dass der Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall ist der Wert nach einem von der Gesellschaft als angemessen erachteten Abzug zu ermitteln.
  - (2) Der Wert von Wertpapieren und finanziellen Vermögenswerten, die an einer amtlichen Börse oder

- einem geregelten Markt notiert sind, wird generell auf Basis des letztverfügbaren Schlusskurses am relevanten Markt oder zu einem anderen vom Verwaltungsrat als angemessen erachteten Wert angesetzt. Nicht an solchen Märkten gehandelte festverzinsliche Wertpapiere werden generell zum letztverfügbaren Kurs am relevanten Markt bewertet.
- (3) Bei Wertpapieren, die nicht an einer amtlichen Börse oder einem anderen geregelten Markt notiert werden, oder bei Wertpapieren, die zwar gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, deren letztverfügbarer Kurs jedoch nicht ihren beizulegenden Zeitwert widerspiegelt, muss der Verwaltungsrat den von ihm geschätzten beizulegenden Zeitwert zugrunde legen, der mit der gebotenen Sorgfalt und in gutem Glauben anzusetzen ist.
  - (4) Derivate, die nicht an einer amtlichen Börse notiert sind oder an einem anderen anerkannten Markt gehandelt werden, unterliegen einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis und können jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert veräußert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden. Unter dem beizulegenden Zeitwert ist der Betrag zu verstehen, zu dem ein Vermögenswert zwischen sachverständigen, vertragswilligen Geschäftspartnern in einer unabhängigen Transaktion ausgetauscht oder eine Verbindlichkeit beglichen werden könnte. Unter einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung ist eine Bewertung zu verstehen, die sich nicht nur auf die Marktnotierungen der Gegenpartei stützt und die die folgenden Kriterien erfüllt:
    - (I) Die Bewertungsgrundlage ist ein zuverlässiger, dem Marktwert entsprechender Wert des Instruments oder, wenn ein solcher Wert nicht verfügbar ist, ein Preismodell, das eine angemessen anerkannte Methode verwendet.
    - (II) Die Bewertung wird durch eine der beiden folgenden Stellen überprüft:
      - (a) einen geeigneten Dritten, der von dem Kontrahenten des OTC-Derivats unabhängig ist, und zwar mit angemessener Häufigkeit und auf eine Art und Weise, die der Gesellschaft eine Überprüfung ermöglicht;
      - (b) eine Abteilung innerhalb der Gesellschaft, die von der für die Vermögensverwaltung zuständigen Abteilung unabhängig und für diesen Zweck angemessen ausgestattet ist.
  - (5) Anteile an OGA werden auf der Grundlage ihres von diesen Organismen zuletzt gemeldeten Nettoinventarwerts bewertet.
  - (6) Geldmarktinstrumente (oder andere marktübliche Instrumente im Rechtsgebiet, in dem das Instrument gehalten wird) mit einer Restlaufzeit von maximal 90 Tagen werden zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, was näherungsweise dem Marktwert entspricht. Im Rahmen dieser Bewertungsmethode werden die entsprechenden Instrumente nicht zum Marktwert, sondern zu Anschaffungskosten oder zum letzten Marktwert vor Beginn des 90-tägigen Zeitraums (wenn ein Instrument zum Kaufdatum ursprünglich eine Restlaufzeit von mehr als 90 Tagen hatte) bewertet, wobei im weiteren Verlauf Anpassungen vorgenommen werden, um die Amortisierung des Agios bzw. den Zuwachs des Disagios zu berücksichtigen.
  - (7) Wenn einer der vorstehenden Bewertungsgrundsätze nicht der an bestimmten Märkten gewöhnlich verwendeten Bewertungsmethode entspricht oder wenn einer dieser Bewertungsgrundsätze zum Zwecke der Ermittlung des Vermögens der Gesellschaft nicht angemessen erscheint, kann der Verwaltungsrat in gutem Glauben und in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -verfahren andere Bewertungsgrundsätze festlegen.
  - (8) Wenn diese Kurse nicht ihrem Wert zum Zeitpunkt der Berechnung des Nettoinventarwerts entsprechen, werden die Wertpapiere zum Marktwert oder anderenfalls zum beizulegenden Zeitwert angesetzt, zu dem sie wahrscheinlich wieder verkauft werden können, wobei die Bewertungen im guten Glauben vom Verwaltungsrat oder unter dessen Leitung festgelegt werden.
  - (9) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten in einer anderen Währung als der (in Anhang III definierten) Basiswährung werden auf der Grundlage des jeweiligen Kassakurses umgerechnet.
- (D) Übersteigt an einem Handelstag der Gesamtwert von Transaktionen mit Anteilen eines Fonds einen jeweils vom Verwaltungsrat für diesen Fonds festgelegten Schwellenwert (in Bezug auf den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds am vorherigen Handelstag), wird der Nettoinventarwert des Fonds um einen Betrag, der 2 % dieses Nettoinventarwerts nicht überschreitet, angepasst, der sowohl die geschätzten Steuern und die Handelskosten, die für den Fonds anfallen, als auch die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte widerspiegelt, in die der Fonds investiert. Die Anpassung erfolgt durch Addition, wenn die Nettobewegung zu einer Erhöhung aller Anteile des Fonds führt, und durch Subtraktion, wenn sie zu einer Verringerung führt. Weitere Einzelheiten finden Sie in den nachstehenden Abschnitten „Verwässerung“ und „Verwässerungsanpassung“.

## **Verwässerung**

Da für die Fonds ein einziger Preis gilt, können sie aufgrund der Transaktionskosten, die beim Kauf und Verkauf ihrer zugrunde liegenden Anlagen entstehen, und der Spanne zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen dieser Anlagen, die durch Zeichnungen, Rücknahmen und/oder Umtauschtransaktionen in oder aus einem Fonds heraus entsteht, einen Wertverlust erleiden. Dies wird als „Verwässerung“ bezeichnet. Um dies zu verhindern und die Interessen der Anteilhaber zu schützen, wendet die Gesellschaft im Rahmen ihres täglichen Bewertungsprozesses die Methode des „Swing Pricing“ an. Dies bedeutet, dass die Gesellschaft bei der Berechnung der Nettoinventarwerte je Anteil unter bestimmten Umständen Anpassungen vornimmt, um den Auswirkungen von Handels- und sonstigen Kosten entgegenzuwirken, wenn diese als wesentlich angesehen werden.

## **Verwässerungsanpassung**

Im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs wird die Anwendung einer Verwässerungsanpassung systematisch und einheitlich angewandt.

Die Notwendigkeit einer Verwässerungsanpassung hängt vom Nettowert der Zeichnungen, Umtauschtransaktionen und Rücknahmen ab, die für einen Handelstag bei einem Fonds eingehen. Die Gesellschaft behält sich daher das Recht vor, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, wenn die Nettomittelzuflüsse oder -abflüsse in einem Fonds im Vergleich zu dem gesamten Nettoinventarwert des vorherigen Handelstages einen jeweils vom Verwaltungsrat festgelegten Schwellenwert überschreiten.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen auch eine andere Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn dies ihrer Ansicht nach im Interesse der bestehenden Anteilhaber ist.

Wenn eine Verwässerungsanpassung vorgenommen wird, bewirkt dies eine Erhöhung des Nettoinventarwerts je Anteil, wenn es Nettomittelzuflüsse in den Fonds gibt, und eine Herabsetzung des Nettoinventarwerts je Anteil, wenn es Nettomittelabflüsse gibt. Obwohl der Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse des Fonds separat berechnet wird, wirkt sich eine Verwässerungsanpassung prozentual in gleicher Weise auf den Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse aus.

Da die Verwässerung mit den Mittelzuflüssen in den Fonds und den Mittelabflüssen aus dem Fonds zusammenhängt, kann nicht genau vorhergesagt werden, ob es zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu einer Verwässerung kommen wird oder nicht. Folglich ist es auch nicht möglich, genau vorherzusagen, wie häufig die Gesellschaft solche Verwässerungsanpassungen vornehmen muss.

Da die Verwässerungsanpassung für jeden Fonds auf der Grundlage der Handelskosten berechnet wird, die im Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Anlagen dieses Fonds entstanden sind, einschliesslich aller Handelsspannen, die in Abhängigkeit von den Marktbedingungen variieren können, kann der Betrag der Verwässerungsanpassung im Laufe der Zeit schwanken. Er wird jedoch 2 % des jeweiligen Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Der Verwaltungsrat darf andere geeignete Bewertungsgrundsätze für die Anlagen der Fonds und/oder die Vermögenswerte einer bestimmten Anteilklasse anwenden, wenn die oben angeführten Bewertungsmethoden aufgrund aussergewöhnlicher Umstände oder Ereignisse unmöglich oder unangemessen erscheinen.

## **2.5. Aussetzung oder Verschiebung**

- (A) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, an einem bestimmten Handelstag Rücknahme- oder Umtauschanweisungen nicht anzunehmen, falls diese 10 % des Gesamtwerts der ausgegebenen Anteile eines Fonds überschreiten. Unter diesen Umständen kann der Verwaltungsrat erklären, dass die Rücknahme aller oder eines Teils der Anteile, welche das vorstehende Limit von 10 % überschreiten und deren Rücknahme oder Umtausch beantragt wurde, auf den nächsten Handelstag verschoben und zu dem an diesem Handelstag vorherrschenden Nettoinventarwert je Anteil bewertet wird. An diesem Handelstag werden die zurückgestellten Anträge vorrangig gegenüber später gestellten Anträgen und in der Reihenfolge bearbeitet, in der sie ursprünglich bei der Verwaltungsstelle eingegangen sind.
- (B) Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Frist für die Zahlung der Rücknahmeerlöse um einen Zeitraum zu verlängern, der für die Rückführung von Erlösen aus Anlagenverkäufen erforderlich ist, wenn es aufgrund von Devisenkontrollbeschränkungen oder ähnlichen Auflagen an den Märkten, in denen ein erheblicher Teil des Vermögens eines Fonds investiert ist, zu Behinderungen kommt oder wenn der aussergewöhnliche Fall eintritt, dass die Liquidität eines Fonds zur Ausführung der Rücknahmeanträge nicht ausreicht.
- (C) In den folgenden Fällen kann die Gesellschaft die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil für eine Anteilklasse in einem Fonds und die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in diesem Fonds sowie das Recht, Anteile einer bestimmten Anteilklasse in einem Fonds in Anteile derselben Anteilklasse desselben oder eines anderen Fonds umzutauschen, aussetzen oder verschieben:
  - (1) in Zeiträumen (mit Ausnahme regulärer Feiertage), in denen ein Markt oder eine Börse, der bzw. die der Hauptmarkt oder die Hauptbörse ist, an dem bzw. an der ein wesentlicher Teil der Anlagen des

- jeweiligen Fonds zum entsprechenden Zeitpunkt notiert ist, geschlossen ist oder in denen der Handel erheblich eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (2) wenn eine Notfallsituation vorliegt, die es der Gesellschaft nicht ermöglicht, Anlagen des jeweiligen Fonds zu veräussern oder zu bewerten;
  - (3) in Zeiträumen, in denen die Veröffentlichung eines Indexes ausgesetzt ist, der einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegt, das einen massgeblichen Teil der Vermögenswerte des betreffenden Fonds darstellt;
  - (4) in Zeiträumen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil der zugrunde liegenden Fonds oder der Handel mit ihren Anteilen, in die ein Fonds einen erheblichen Teil seines Vermögens investiert hat, ausgesetzt oder eingeschränkt ist;
  - (5) bei einem Ausfall der Kommunikationsmittel, die normalerweise verwendet werden, um den Preis von Anlagen des jeweiligen Fonds oder die aktuellen Kurse an einem Markt oder einer Börse zu ermitteln;
  - (6) in Zeiträumen, in denen die Überweisung von Mitteln, die zur Veräusserung oder Rückzahlung der Anlagen des betreffenden Fonds verwendet oder eventuell verwendet werden, nicht möglich ist;
  - (7) ab dem Datum, an dem der Verwaltungsrat beschliesst, einen oder mehrere Fonds oder Klassen abzuwickeln oder zusammenzulegen, oder im Fall der Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber, im Rahmen derer ein Beschluss zur Abwicklung oder Zusammenlegung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Fonds oder Klassen vorgelegt wird; oder
  - (8) in Zeiträumen, in denen nach Auffassung des Verwaltungsrats Umstände vorliegen, die von der Gesellschaft nicht zu beeinflussen sind und aufgrund derer es nicht praktikabel oder gegenüber den Anteilhabern nicht gerechtfertigt wäre, den Handel mit Anteilen eines Fonds der Gesellschaft fortzusetzen.
- (D) Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilklasse hat keine Auswirkungen auf die Bewertung anderer Fonds oder Anteilklassen, soweit diese Fonds oder Anteilklassen nicht ebenfalls betroffen sind.
- (E) Während eines Zeitraums der Aussetzung oder Verschiebung kann ein Anteilinhaber einen Rücknahme-, Umtausch- oder Umwandlungsantrag in Bezug auf nicht zurückgenommene, umgetauschte oder umgewandelte Anteile in Form einer schriftlichen Mitteilung widerrufen, die vor Ablauf dieses Zeitraums bei der Verwaltungsstelle eingehen muss.

Eine Aussetzung oder Verschiebung wird den Anteilhabern entsprechend mitgeteilt.

## **2.6. Richtlinie zu Market Timing und häufigem Handel**

Die Gesellschaft ergreift angemessene Massnahmen, um sicherzustellen, dass Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtausch-/Umwandlungsanträge nicht nach Ablauf der in diesem Prospekt für solche Anträge vorgegebenen Frist entgegengenommen werden.

Die Gesellschaft erlaubt wissentlich keine Anlagen, die mit Market-Timing-Praktiken, kurzfristigem Handel oder ähnlichen Praktiken im Zusammenhang stehen, da diese Praktiken den Interessen aller Anteilinhaber entgegenwirken können. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtausch-/Umwandlungsaufträge eines Anlegers abzulehnen, von dem die Gesellschaft vermutet, dass er derartige Praktiken verwendet, und gegebenenfalls andere für den Schutz der übrigen Anleger der Gesellschaft erforderliche Massnahmen zu ergreifen.

Wie in CSSF-Rundschreiben 04/146 dargelegt, wird unter Market Timing eine Arbitrage-Methode verstanden, bei der ein Anleger systematisch Anteile desselben Fonds innerhalb eines kurzen Zeitraums zeichnet und wieder zurücknehmen lässt bzw. umwandelt, um dadurch von Zeitunterschieden und/oder Ungenauigkeiten bzw. Unzulänglichkeiten bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil zu profitieren.

# Abschnitt 3

## **3. Allgemeine Informationen**

### **3.1. Verwaltung, Gebühren und Kosten**

#### **Verwaltungsratsmitglieder**

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf eine Vergütung, deren Höhe die Gesellschaft jeweils auf der Hauptversammlung festsetzt. Ausserdem können den Verwaltungsratsmitgliedern ihre im Rahmen der Erfüllung ihrer Pflichten, unter anderem bei der Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats oder an Hauptversammlungen der Gesellschaft, entstandenen Auslagen in angemessener Höhe erstattet werden.

## Verwaltungsgesellschaft

FundRock Management Company S.A. wurde vom Verwaltungsrat der Gesellschaft zur Verwaltungsgesellschaft (nachfolgend als die „Verwaltungsgesellschaft“ bezeichnet) bestellt, um Anlagemanagement-, Verwaltungs- und Vermarktungstätigkeiten für den Fonds auszuüben, wobei sie die Möglichkeit hat, einen Teil dieser Funktionen an Dritte zu delegieren. Grundlage hierfür ist ein Fondsverwaltungsgesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft in seiner jeweils geltenden Fassung.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Romain Denis, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied – Information System, FundRock Management Company S.A., Luxemburg
- Eric May, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Founding Partner BlackFin Capital Partners, Paris, Frankreich
- Tracey Elizabeth McDermott, unabhängiges nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg
- Gregory Nicolas, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied – Legal, Compliance & Corporate, FundRock Management Company S.A., Luxemburg
- Serge Ragozin, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied – Chief Operating Officer, FundRock Management Company S.A., Luxemburg
- Ross Thomson, geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied – Managing Director Luxembourg, FundRock Management Company S.A., Luxemburg
- Michael Vareika (Vorsitzender), unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Luxemburg
- Xavier Parain, Group Chief Executive Officer, FundRock Management Company S.A., Luxemburg

Die folgenden Personen wurden zu leitenden Angestellten (*dirigeants*) der Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 102 des Gesetzes und CSSF-Rundschreiben 18/698 bestellt:

- Gregory Nicolas, Executive Director – Legal, Compliance and Corporate
- Romain Denis, Executive Director – Information Services
- Enda Fahy, Director - Alternative Investments

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. November 2004 als „*société anonyme*“ nach dem Recht des Grossherzogtums Luxemburg unter dem Namen RBS (Luxembourg) S.A. errichtet, und ihre Gründungsurkunde wurde am 6. Dezember 2004 im *Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations* (das „Mémorial“) veröffentlicht. Mit Wirkung zum 1. Januar 2016 wurde ihr Name in FundRock Management Company S.A. geändert. Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Kapitel 15 des Gesetzes sowie als Verwalter alternativer Investmentfonds gemäss dem novellierten Gesetz vom 12. Juli 2013 über Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen. Die Verwaltungsgesellschaft ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés de Luxembourg*) unter der Nummer B 104 196 eingetragen. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein gezeichnetes und eingezahltes Kapital von mehr als 10'000'000 EUR.

Die Verwaltungsgesellschaft soll zudem die Einhaltung der Anlagebeschränkungen durch die Gesellschaft sicherstellen und die Umsetzung der Strategien und der Anlagepolitik der Gesellschaft beaufsichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft sendet dem Verwaltungsrat ferner vierteljährliche Berichte zu und setzt jedes Verwaltungsratsmitglied unverzüglich von jedem Verstoss der Gesellschaft gegen die Anlagebeschränkungen in Kenntnis.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält regelmässige Berichte vom Anlageverwalter, in denen die Wertentwicklung der Gesellschaft im Einzelnen angegeben und das Anlageportfolio analysiert wird. Die Verwaltungsgesellschaft erhält von den übrigen Dienstleistern der Gesellschaft ähnliche Berichte über die von ihnen jeweils erbrachten Dienstleistungen.

Die Verwaltungsgesellschaft überwacht laufend die Tätigkeiten Dritter, an die sie Funktionen übertragen hat. Die Verträge zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Dritten sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft diesen Dritten jederzeit weitere Anweisungen erteilen und ihr Mandat jederzeit mit sofortiger Wirkung widerrufen kann, wenn dies im Interesse der Anteilhaber ist. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber der Gesellschaft bleibt durch die Tatsache der Übertragung bestimmter Funktionen an Dritte unberührt.

Die Verwaltungsgesellschaft fungiert zudem als Verwaltungsgesellschaft für andere Investmentfonds, deren Namen in den Jahres- und Halbjahresberichten der Verwaltungsgesellschaft aktualisiert und veröffentlicht werden und auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft erhältlich sind.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in Übereinstimmung mit dem Gesetz und den einschlägigen Vorschriften und Rundschreiben der CSSF eine Richtlinie für Interessenkonflikte eingeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der OGAW-Richtlinie und allen damit zusammenhängenden, in Luxemburg anwendbaren gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eine Vergütungspolitik festgelegt und wendet diese an.

Die Vergütungspolitik ist nach der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieser OGAW ausgerichtet und umfasst unter anderem Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Sie steht im Einklang mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement, ist diesem förderlich und setzt keine Anreize für das Eingehen von Risiken, die nicht mit den Risikoprofilen, den Vorschriften oder den Gründungsdokumenten der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW vereinbar sind.

Als unabhängige Verwaltungsgesellschaft, die sich auf ein Modell der vollständigen Delegation (d. h. Delegation der gemeinsamen Portfolioverwaltung) stützt, stellt die Verwaltungsgesellschaft sicher, dass ihre Vergütungspolitik die übergeordnete Bedeutung ihrer Aufsichtstätigkeit innerhalb ihrer Kernaktivitäten angemessen widerspiegelt. Vor diesem Hintergrund ist darauf hinzuweisen, dass die Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft, die als Risikoträger im Sinne der OGAW-Richtlinie identifiziert wurden, nicht auf der Grundlage der Wertentwicklung des verwalteten OGAW vergütet werden.

Eine aktuelle Version der Vergütungspolitik (die unter anderem eine Beschreibung, wie Vergütungen und Zusatzleistungen berechnet werden, sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütungen und Zusatzleistungen verantwortlichen Personen und die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses umfasst) ist unter der folgenden Adresse verfügbar: [www.fundrock.com/pdf/Fundrock\\_Remuneration\\_policy.pdf](http://www.fundrock.com/pdf/Fundrock_Remuneration_policy.pdf). Eine gedruckte Version dieser Vergütungspolitik ist kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Innerhalb eines mehrjährigen Rahmens gewährleistet die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft ein ausgewogenes System, bei dem die Vergütung die Leistung der Mitarbeiter auf massvolle, gerechte und gut durchdachte Art und Weise fördert und vergütet und das sich auf die folgenden Grundsätze stützt:\*

- Identifizierung der für die Zuteilung der Vergütungen und Zusatzleistungen verantwortlichen Personen (unter Aufsicht des Vergütungsausschusses und vorbehaltlich der Kontrolle durch einen unabhängigen internen Prüfungsausschuss);
- Identifizierung der innerhalb der Verwaltungsgesellschaft ausgeübten Funktionen, die sich auf die Wertentwicklung der verwalteten Gesellschaften auswirken können;
- Berechnung der Vergütungen und Zusatzleistungen auf Basis einer Kombination aus individueller und unternehmensweiter Leistungsbeurteilung;
- Festlegung einer ausgewogenen Vergütung (fest und variabel);
- Umsetzung einer angemessenen Bindungspolitik im Hinblick auf Finanzinstrumente, die als variable Vergütung eingesetzt werden;
- Abgrenzung der variablen Vergütung über 3-Jahres-Zeiträume;
- Umsetzung von Kontrollverfahren/angemessenen vertraglichen Vereinbarungen zu den Vergütungsrichtlinien, die von den jeweils von der Verwaltungsgesellschaft mit der Portfolioverwaltung beauftragten Gesellschaften eingerichtet werden.

\*Es sollte beachtet werden, dass diese Vergütungspolitik nach Verabschiedung der endgültigen Richtlinien bestimmten Änderungen und/oder Anpassungen unterliegen kann.

### **Globale Vertriebsstelle**

Auf Empfehlung und mit Zustimmung der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Vertriebsfunktionen an Artemis Investment Management LLP mit eingetragenem Sitz in Cassini House, 57 St James's Street, London SW1A 1LD, Vereinigtes Königreich (die „globale Vertriebsstelle“), delegiert. Artemis Investment Management LLP ist von der Financial Conduct Authority zugelassen und wird durch diese beaufsichtigt.

Die globale Vertriebsstelle ist unter anderem dafür verantwortlich, Anleger und/oder Finanzintermediäre bei der Beantragung von Anteilen zu unterstützen und alle anwendbaren Gesetze und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf die Bewerbung, den Vertrieb, den Verkauf und den Kauf von Anteilen in den jeweiligen Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden, einzuhalten.

## **Anlageverwalter**

Auf Empfehlung und mit Zustimmung der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft Artemis Investment Management LLP bestellt, um die Anlagen der Fonds gemäss ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik zu verwalten.

Artemis Investment Management LLP ist eine Limited Liability Partnership, die am 13. April 2010 in England gegründet wurde. Sie ist von der Financial Conduct Authority zugelassen und bei dieser (unter der Nummer 523180) eingetragen.

## **Performancegebühren**

Der Anlageverwalter kann Anspruch auf eine Performancegebühr haben. Nähere Einzelheiten zu einer solchen (gegebenenfalls anwendbaren) Performancegebühr sind in der Beschreibung des jeweiligen Fonds in Anhang III angegeben.

## **Verwaltungsstelle**

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre administrativen Funktionen im Rahmen eines Verwaltungsvertrags (der „**Verwaltungsvertrag**“) an J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A., die Verwaltungsstelle, delegiert.

Die Verwaltungsstelle ist unter anderem dafür verantwortlich, die Geschäftsbücher der Gesellschaft zu führen und den Nettoinventarwert zu berechnen.

Die Verwaltungsstelle fungiert zudem als Domizilstelle, Register- und Transferstelle und Gesellschaftssekretär der Gesellschaft.

Die Verwaltungsstelle haftet der Gesellschaft gegenüber nicht für Verluste oder Schäden, die der Gesellschaft im Zuge bzw. im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben als Verwaltungsstelle entstehen, sofern weder Betrug noch Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung vorliegt. Der Verwaltungsvertrag enthält Bestimmungen, im Rahmen derer sich die Gesellschaft bereit erklärt, die Verwaltungsstelle in Bezug auf jegliche Haftung, die ihr im Zuge der Erfüllung ihrer Pflichten für die Gesellschaft entsteht, schadlos zu halten, sofern weder Betrug noch Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung durch die Verwaltungsstelle und ihre verbundenen Unternehmen und Nominees sowie deren Verwaltungsratsmitglieder, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Vertreter vorliegt.

Der Verwaltungsvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien schriftlich durch Mitteilung an die anderen Parteien mit einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag kann zudem unter bestimmten Umständen (beispielsweise bei Kündigung des Verwahrstellenvertrags) mit einer kürzeren Frist oder mit sofortiger Wirkung gekündigt werden (z. B. im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung durch eine Partei, die nicht innerhalb einer bestimmten Frist behoben wird, im Falle der Auflösung einer Partei oder ähnlicher Umstände, aus aufsichtsrechtlichen Gründen oder wenn die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht sind, dass dies im besten Interesse der Anteilhaber ist).

Die Verwaltungsstelle hat bezüglich der Anlagen der Gesellschaft keinerlei Entscheidungsbefugnisse. Die Verwaltungsstelle ist Dienstleister der Gesellschaft und nicht für die Erstellung dieses Prospekts oder die Aktivitäten der Gesellschaft verantwortlich und übernimmt somit keine Verantwortung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder die Gültigkeit der Struktur und der Anlagen der Gesellschaft.

## **Verwahrstelle**

J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A. wurde zur Verwahrstelle (die „**Verwahrstelle**“) bestellt, um der Gesellschaft Depot-, Verwahr- und Abrechnungsdienste sowie bestimmte weitere damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen.

Die Verwahrstelle wurde in Luxemburg als *société anonyme* errichtet und hat ihren eingetragenen Sitz im European Bank & Business Centre, 6H, route de Treves, L-2633 Senningerberg, Grossherzogtum Luxemburg. Sie ist seit ihrer Gründung im Bankgeschäft tätig.

Die Verwahrstelle wird weiterhin gemäss der Investmentfonds-Gesetzgebung:

- a) sicherstellen, dass die Ausgabe, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen durch die Gesellschaft oder in ihrem Namen gemäss dem Gesetz und/oder der Satzung erfolgt;
- b) sicherstellen, dass der Nettoinventarwert je Anteil der Gesellschaft gemäss dem Gesetz und der Satzung berechnet wird;
- c) die Anweisungen der Gesellschaft ausführen bzw. dies durch eine Unterdepotbank oder eine andere mit Verwahrdiensten beauftragte Stelle veranlassen, sofern diese Anweisungen nicht im Widerspruch zum Gesetz und zur Satzung stehen;
- d) sicherstellen, dass bei Transaktionen, die Vermögenswerte der Gesellschaft betreffen, die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an sie überwiesen wird; und
- e) sicherstellen, dass der Ertrag der Gesellschaft gemäss dem Gesetz und der Satzung verwendet wird.

Die Verwahrstelle kann das von ihr verwahrte Vermögen der Gesellschaft gänzlich oder teilweise den von ihr jeweils bestimmten Unterdepotbanken anvertrauen. Soweit im Gesetz nichts Anderweitiges festgelegt ist, wird die Haftung der Verwahrstelle nicht dadurch berührt, dass sie das ihr überlassene Vermögen gänzlich oder teilweise einem Dritten anvertraut hat (nähere Einzelheiten sind den Kommentaren zur Haftung in der Beschreibung des Verwahrstellenvertrags sowie der Beschreibung der Unterdepotbanken und sonstigen Beauftragten zu entnehmen).

Die Verwahrstelle nimmt ihre Funktionen und Verantwortlichkeiten gemäss der Investmentfonds-Gesetzgebung wahr, wie in einem separaten Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft näher beschrieben (weitere Einzelheiten sind dem Abschnitt mit der Beschreibung des Verwahrstellenvertrags zu entnehmen).

### **Der Verwahrstellenvertrag**

Die Gesellschaft hat die Verwahrstelle im Rahmen eines Verwahrstellenvertrags (der „**Verwahrstellenvertrag**“) zur Verwahrstelle bestellt.

Die Verwahrstelle erfüllt alle im Rahmen der Investmentfonds-Gesetzgebung vorgegebenen Aufgaben und Pflichten einer Verwahrstelle, wie sie im Verwahrstellenvertrag festgelegt sind.

Der Verwahrstellenvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden. Vorbehaltlich der Investmentfonds-Gesetzgebung kann der Verwahrstellenvertrag auch von der Verwahrstelle mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden, wenn (i) sie aufgrund der Anlageentscheidungen der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Gesellschaft nicht in der Lage ist, den erforderlichen Schutz der Anlagen der Gesellschaft nach der Investmentfonds-Gesetzgebung zu gewährleisten, oder (ii) die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft im Namen der Gesellschaft in einem Rechtsgebiet investieren bzw. weiterhin investieren möchte, obwohl (a) eine solche Anlage die Gesellschaft oder ihr Vermögen einem erheblichen Länderrisiko aussetzen könnte oder (b) die Verwahrstelle nicht in der Lage ist, eine zufriedenstellende Rechtsberatung einzuholen, die u. a. bestätigt, dass im Falle einer Insolvenz einer Unterdepotbank oder einer anderen relevanten Körperschaft in diesem Rechtsgebiet das lokal verwahrte Vermögen des Kunden nicht zur Verteilung unter den Gläubigern dieser Unterdepotbank oder anderen relevanten Körperschaft zur Verfügung steht oder zu Gunsten dieser verwertet werden kann.

Vor Ablauf einer solchen Kündigungsfrist muss die Gesellschaft eine neue Verwahrstelle vorschlagen, die die Anforderungen der Investmentfonds-Gesetzgebung erfüllt und an die das Vermögen der Gesellschaft übertragen werden soll und die die Pflichten als Verwahrstelle der Gesellschaft von der Verwahrstelle übernimmt. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft werden sich nach besten Kräften bemühen, eine geeignete alternative Verwahrstelle zu finden, und bis zur Ernennung einer solchen alternativen Verwahrstelle muss die Verwahrstelle ihre Dienstleistungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags weiterhin erbringen.

Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und Überprüfung des Eigentums an den Vermögenswerten der Gesellschaft, die Überwachung der Cashflows und die Aufsicht gemäss der Investmentfonds-Gesetzgebung verantwortlich. Bei der Wahrnehmung ihrer Funktion als Verwahrstelle handelt die Verwahrstelle unabhängig für die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anleger.

Die Verwahrstelle haftet der Gesellschaft und ihren Anlegern gegenüber für den Verlust von Finanzinstrumenten, die von der Verwahrstelle oder einem ihrer Beauftragten verwahrt werden. Die Verwahrstelle haftet jedoch nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust auf ein externes Ereignis ausserhalb ihrer angemessenen Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können. Die Verwahrstelle haftet ausserdem gegenüber der Gesellschaft oder ihren Anlegern für sämtliche Verluste, die ihnen entstehen, weil die Verwahrstelle ihre Pflichten gemäss der Investmentfonds-Gesetzgebung fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt.

### **Interessenkonflikte**

Im Rahmen des normalen Verlaufs des weltweiten Verwahrungsgeschäfts kann die Verwahrstelle gelegentlich Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten zur Bereitstellung von Verwahrungs- und damit verbundenen Diensten eingehen. Innerhalb einer Bankengruppe, die mehrere Dienstleistungen anbietet, wie dies bei der JPMorgan Chase Group der Fall ist, können von Zeit zu Zeit zwischen der Verwahrstelle und den von ihr beauftragten Unterdepotbanken Konflikte entstehen, beispielsweise wenn eine beauftragte Unterdepotbank eine mit der Gruppe verbundene Gesellschaft ist und einem Fonds ein Produkt oder eine Dienstleistung anbietet und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder an dieser Dienstleistung hat, oder wenn eine beauftragte Unterdepotbank eine mit der Gruppe verbundene Gesellschaft ist, die eine Vergütung für andere verbundene Verwahrprodukte oder -dienstleistungen erhält, die sie den Fonds anbietet, z. B. Devisen, Wertpapierleihgeschäfte, Preisgestaltungs- oder Bewertungsdienste. Im Falle eines potenziellen Interessenkonflikts, der im normalen Geschäftsverlauf auftreten kann, hat die Depotbank zu jeder Zeit ihre Verpflichtungen gemäss den geltenden Gesetzen einschliesslich Artikel 25 der OGAW-Richtlinie zu beachten.

### **Unterdepotbanken und andere Beauftragte**

Bei der Auswahl und Bestellung einer Unterdepotbank oder eines anderen Beauftragten übt die Verwahrstelle die erforderliche Sachkenntnis, Umsicht und Sorgfalt aus, die gemäss der Investmentfonds-Gesetzgebung erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie die Vermögenswerte der Gesellschaft nur einem Beauftragten anvertraut, der ein angemessenes Mass an Schutz bieten kann.

Die aktuelle Liste der von der Verwahrstelle verwendeten Unterdepotbanken und sonstigen Beauftragten sowie der Unterbeauftragten, die sich aus einer Delegation ergeben können, ist unter [www.artemisfunds.com](http://www.artemisfunds.com) erhältlich.

### **Fondsverwaltungsgebühr**

Die Gesellschaft zahlt aus dem Vermögen jedes Fonds eine Gebühr (die „Fondsverwaltungsgebühr“). Bei der Fondsverwaltungsgebühr handelt es sich um einen festen prozentualen Anteil des Nettoinventarwerts jeder Anteilklasse, wie in Anhang III „Angaben zum Fonds“ angegeben (die „Basis-Fondsverwaltungsgebühr“), abzüglich eines Abschlags, der wie nachfolgend beschrieben berechnet und angewandt wird.

Die Fondsverwaltungsgebühr läuft täglich zu jedem Bewertungszeitpunkt auf und wird monatlich rückwirkend gezahlt. Sie umfasst (unter anderem) die folgenden Posten:

- Die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (einschliesslich Versicherungsschutz und Auslagen);
- Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft;
- Gebühren und Aufwendungen des Anlageverwalters, einschliesslich der Kosten für von Drittmaklern und Research-Firmen bereitgestelltem Investment-Research;
- Gebühren und Aufwendungen der globalen Vertriebsstelle;
- Gebühren und Aufwendungen der Verwaltungsstelle, einschliesslich der Gebühren für die Fondsbuchhaltung, Transferstellenleistungen, Leistungen des Gesellschaftssekretärs und Treuhandleistungen;
- Gebühren und Aufwendungen des Abschlussprüfers;
- Gebühren und Aufwendungen der Verwahrstelle, einschliesslich Verwahrgebühren und mit der Verwahrung verbundener Transaktionskosten;
- Gebühren und Kosten für die Eintragung der Anteilinhaber, einschliesslich derjenigen im Zusammenhang mit Überprüfungen und Kontrollen zur Verhinderung von Geldwäsche sowie mit Aktivitäten, die gemäss FATCA und/oder CRS durchgeführt werden;
- Gebühren und Aufwendungen für die Registrierung und Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft bei staatlichen Behörden, Aufsichtsbehörden oder Steuerbehörden in Luxemburg und anderen Ländern;
- Gebühren und Kosten für die Ausschüttung von Dividenden/Erträgen;
- Im Zusammenhang mit der Notierung der Anteile an einer Börse anfallende Kosten;
- Im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft, eines neuen Fonds und neuer Anteilklassen angefallene Gründungskosten;
- Gebühren und Aufwendungen von Zahlstellen, bevollmächtigten Vertretern und anderen Vertretern, die eine ähnliche Funktion erfüllen;
- Im Rahmen der Erstellung, Übersetzung, Herstellung, Verbreitung und Änderung der Satzung, des Prospekts, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Abschlüsse sowie von ausführlichen Berichten, Auszügen der Anteilinhaber, Ausführungsanzeigen und sonstiger gemäss dem Gesetz oder aufgrund der Bestimmungen einer Aufsichtsbehörde in einem Land oder Gebiet ausserhalb Luxemburgs, in dem Anteile rechtmässig vermarktet werden oder vermarktet werden dürfen, erforderlicher Unterlagen anfallende Kosten;
- Bei der Einberufung von Hauptversammlungen der Anteilinhaber anfallende Kosten;
- Bei der Veröffentlichung von Anteilspreisen oder sonstigen Fondsinformationen in jeder Art von Medien anfallende Kosten;
- Gebühren und Aufwendungen von Rechts-, Steuer- und anderen Fachberatern;
- Gebühren im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verarbeitung von Sicherheiten und
- Auf die oben aufgeführten Gebühren und Kosten anfallende Mehrwertsteuern oder sonstige Umsatzsteuern.

Um die von denjenigen Fonds, die ein bestimmtes Vermögensniveau erreichen, erzielten Skalenerträge weiterzugeben, wird ein Abschlag auf die Basis-Fondsverwaltungsgebühr angewandt, der vom gesamten Nettoinventarwert des betreffenden Fonds abhängt (der „Abschlag“). Hierfür gelten die folgenden Bedingungen:

Nettoinventarwert des Fonds (EUR)*	Auf die Basis-Fondsverwaltungsgebühr angewandter Abschlag zur Ermittlung der Fondsverwaltungsgebühr (pro Jahr):	
	Allgemeine Anteilklassen	F-Anteilklassen
Unter 1'000'000'000	0.00 %	Null
1'000'000'000	0.01 %	Null
2'000'000'000	0.02 %	Null
3'000'000'000	0.03 %	Null
4'000'000'000	0.04 %	Null
5'000'000'000	0.05 %	Null
6'000'000'000	0.06 %	Null

\* Für die Berechnung des Abschlags für einen Fonds, dessen Basiswährung nicht der EUR ist, wird der Nettoinventarwert des Fonds zum aktuellen Marktkurs in EUR umgerechnet.

Wenn der Nettoinventarwert eines Fonds einen oben angegebenen Schwellenwert übersteigt, wird der entsprechende Abschlag auf täglicher Basis auf die für alle Anteilklassen des betreffenden Fonds geltende Basis-Fondsverwaltungsgebühr angewandt.

Die Fondsverwaltungsgebühr umfasst nicht die folgenden Gebühren und Aufwendungen, die von der Gesellschaft separat gezahlt werden:

- taxe d'abonnement;
- andere Steuern (mit Ausnahme der oben angeführten Mehrwertsteuer oder sonstigen Umsatzsteuer);
- Verwässerungsanpassung;
- Performancegebühren, soweit diese anfallen;
- Zinsen auf von der Gesellschaft geliehene Beträge oder
- Transaktionskosten, zu denen unter anderem die folgenden zählen: (i) die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren und anderen Instrumenten (einschliesslich von Marktkosten und Maklerprovisionen) sowie damit verbundene Transaktionssteuern; (ii) Gebühren, Kosten und Entgelte, die im Zusammenhang mit derivativen Instrumenten von einem Finanzinstitut oder einer Organisation erhoben werden; und (iii) Gebühren, Kosten und Entgelte, die im Zusammenhang mit Devisen- und Devisentermingeschäften anfallen (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf solche, die für die Zwecke der in Anhang III beschriebenen Währungs- und Absicherungspolitik abgeschlossen werden); und
- ausserordentliche Aufwendungen, die beim Schutz der Interessen der Anteilhaber anfallen, wozu unter anderem Prozesskosten, Verwaltungskosten oder Steuern, Abgaben, Zölle oder ähnliche Abgaben steuerlicher Art, die der Gesellschaft oder ihren Vermögenswerten aufgrund einer Änderung von Gesetzen oder Vorschriften auferlegt werden, gehören können.

Die für die Anteilklasse A geltende Fondsverwaltungsgebühr ist allgemein höher als die Fondsverwaltungsgebühr, die für andere Anteilklassen erhoben wird, um den Aufwand für Vertriebs-, Vermittlungs-, Verwaltungs- und andere Leistungen zu berücksichtigen, die für die Anteilhaber dieser Anteilklassen erbracht werden.

Der Verwaltungsrat überprüft mindestens einmal pro Jahr die Basis-Fondsverwaltungsgebühr, den Abschlag und die einzelnen Posten, die in der Fondsverwaltungsgebühr enthalten bzw. von dieser ausgeschlossen sind.

Im Anschluss an die Überprüfung kann der Verwaltungsrat beschliessen, Folgendes zu ändern: (i) die Höhe der für jede Anteilklasse geltenden Basis-Fondsverwaltungsgebühr; (ii) die Schwellenwerte, ab denen ein bestimmter Abschlagssatz gilt, und/oder die Höhe des ab einem bestimmten Schwellenwert geltenden Abschlags; und/oder (iii) die Positionen, die in der Fondsverwaltungsgebühr enthalten bzw. aus dieser ausgeschlossen sind. Anteilhaber werden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vor Inkrafttreten einer solchen Änderung benachrichtigt.

### 3.2. Informationen zur Gesellschaft

(A) Die Gesellschaft ist eine offene Investmentgesellschaft mit Umbrella-Struktur und beschränkter Haftung, die als *Société Anonyme* gegründet wurde und nach Teil I des Gesetzes als SICAV anerkannt ist. Die Gesellschaft wurde am 12. März 2018 gegründet, und ihre Satzung wurde am 3. April 2018 im RESA veröffentlicht und am 23. März 2018 geändert.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B 223116 im *Registre de Commerce et des Sociétés* eingetragen, wo die Satzung hinterlegt wurde und eingesehen werden kann. Die Gesellschaft wurde auf unbefristete Zeit gegründet.

- (B) Das gemäss luxemburgischem Recht erforderliche Mindestkapital der Gesellschaft beträgt 1'250'000 EUR. Die Rechnungslegungswährung der Gesellschaft ist der EUR. Das Anteilskapital der Gesellschaft besteht aus voll eingezahlten, nennwertlosen Anteilen und entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert. Das anfängliche Anteilskapital der Gesellschaft beträgt 30'000 EUR. Sollte das Anteilskapital der Gesellschaft unter zwei Drittel des Mindestkapitals fallen, muss eine ausserordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber einberufen werden, um über die Auflösung der Gesellschaft zu beraten. Ein Beschluss über die Abwicklung der Gesellschaft muss mit einfacher Mehrheit der Stimmen der bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gefasst werden. Fällt das Anteilskapital unter ein Viertel des Mindestkapitals, muss der Verwaltungsrat eine ausserordentliche Hauptversammlung der Anteilhaber einberufen, um über die Abwicklung der Gesellschaft zu beschliessen. Bei dieser Versammlung kann der Beschluss über die Abwicklung der Gesellschaft von Anteilhabern gefasst werden, die zusammen ein Viertel der in Bezug auf die anwesenden oder vertretenen Anteile abgegebenen Stimmen halten.
- (C) Die folgenden wesentlichen Verträge wurden geschlossen:
- (1) Fondsverwaltungsgesellschaftsvertrag zwischen der Gesellschaft und FundRock Management Company S.A.;
  - (2) Verwahrstellenvertrag zwischen der Gesellschaft und J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.;
  - (3) Anlageverwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, FundRock Management Company S.A. und Artemis Investment Management LLP;
  - (4) Globaler Vertriebsvertrag zwischen der Gesellschaft, FundRock Management Company S.A. und Artemis Investment Management LLP und
  - (5) Verwaltungsvertrag zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und J.P. Morgan Bank Luxembourg S.A.

#### **Dokumente der Gesellschaft**

Exemplare der Satzung, des Prospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger sowie der Finanzberichte sind auf Anforderung kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Die oben erwähnten wesentlichen Verträge stehen während der Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung.

#### **Historische Wertentwicklung der Fonds**

Informationen über die historische Wertentwicklung der Anteilklassen, die über einen Zeitraum von mehr als einem Geschäftsjahr der Gesellschaft tätig waren, sind in deren jeweiligen Dokumenten mit wesentlichen Informationen für den Anleger aufgeführt, die am eingetragenen Sitz der Gesellschaft und im Internet unter [www.artemisfunds.com](http://www.artemisfunds.com) verfügbar sind. Informationen über die historische Entwicklung sind auch in den Factsheets der Fonds aufgeführt, die im Internet unter [www.artemisfunds.com](http://www.artemisfunds.com) abrufbar und auf Anforderung am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich sind.

#### **Mitteilungen an die Anteilhaber**

Relevante Mitteilungen oder sonstige Informationen für Anteilhaber, die sich auf ihre Anlage in der Gesellschaft beziehen, können auf der Website [www.artemisfunds.com](http://www.artemisfunds.com) veröffentlicht werden. Darüber hinaus und sofern nach luxemburgischem Recht oder den Vorschriften der CSSF erforderlich, werden Anteilhaber auch schriftlich bzw. auf eine sonstige gemäss luxemburgischem Recht vorgeschriebene Art und Weise benachrichtigt.

#### **Anfragen und Beschwerden**

Anfragen zu weiteren Informationen über die Gesellschaft oder Beschwerden über die Geschäftsführung der Gesellschaft sind an Artemis Investment Management LLP, Cassini House, 57 St James's Street London SW1A 1LD, +44(0)800 092 2051 oder an [investorsupport@artemisfunds.com](mailto:investorsupport@artemisfunds.com) zu richten.

Gemäss der CSSF Verordnung N° 16-07 über die aussergerichtliche Beilegung von Beschwerden verfolgt die Verwaltungsgesellschaft eine Beschwerdemanagementpolitik, die von dem Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft festgelegt, bestätigt und umgesetzt wird. Dieses Verfahren zielt darauf ab, die Lösung von Beschwerden gegen Fachleute ohne Gerichtsverfahren zu ermöglichen. Diesbezüglich agiert die CSSF als aussergerichtliche Streitbeilegungsstelle. Die Einzelheiten des Streitbeilegungsverfahrens der Verwaltungsgesellschaft werden jedem Anteilhaber kostenlos zur Verfügung gestellt – über ein Web-Portal, per E-Mail oder am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft.

### **3.3. Dividenden**

Jährliche Dividenden können auf Beschluss der Anteilhaber des betreffenden Fonds bei einer Jahreshauptversammlung der Anteilhaber für jede Anteilklasse jedes Fonds separat erklärt werden. Zwischendividenden können für jede der Anteilklassen jedes Fonds auf Beschluss des Verwaltungsrats hin zu jedem beliebigen, als angemessen erachteten Zeitpunkt während des Jahres ausgezahlt werden. Ausschüttungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Nettovermögen der Gesellschaft nicht unter 1'250'000 EUR fällt.

Ungeachtet des Vorstehenden können Dividenden gemäss den nachstehenden Richtlinien für thesaurierende und ausschüttende Anteilklassen beschlossen und ausgezahlt werden, wenn dies in den Angaben zum Fonds in Anlage III entsprechend vorgesehen ist und die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllt werden.

Ein Kalender mit näheren Informationen zur Dividendenpolitik und zur Ausschüttungshäufigkeit aller verfügbaren Anteilklassen ist am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

#### **Thesaurierende Anteilklassen**

Für Inhaber von thesaurierenden Anteilen der einzelnen Fonds werden der Bruttoertrag und die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne nicht ausgeschüttet, sondern stattdessen thesauriert, sodass der Kapitalwert des Fonds steigt.

#### **Ausschüttende Anteilklassen**

Für Inhaber ausschüttender Anteile können Fonds die Anlageerträge sowie die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne vorbehaltlich der gemäss luxemburgischem Recht geltenden Mindestkapitalanforderung ausschütten.

Ausschüttende Anteilklassen können sich im Hinblick auf die Basis für die Berechnung der Dividende und die Ausschüttungshäufigkeit unterscheiden. Nicht alle Arten von ausschüttenden Anteilklassen sind für jeden Fonds verfügbar.

Soweit in Anhang III nichts Anderweitiges beschrieben ist, sieht die Dividendenpolitik die Ausschüttung im Wesentlichen sämtlicher Anlageerträge für den entsprechenden Berichtszeitraum nach Abzug nicht erstattungsfähiger Quellensteuern aber vor Abzug von Gebühren, Kosten und Aufwendungen vor. Dies kann eine Aufzehrung des Kapitals und eine Verringerung des Potenzials für langfristiges Kapitalwachstum zur Folge haben. Anleger sollten beachten, dass Dividenden dieser Art je nach lokaler Steuergesetzgebung als Einkommen behandelt (und versteuert) werden können. Anleger sollten sich diesbezüglich steuerlich beraten lassen.

Wenn für eine bestimmte Anteilklasse eines Fonds Dividenden gemäss den Bestimmungen in den Angaben zum Fonds in Anhang III beschlossen werden, so werden diese Dividenden gemäss den auf dem Antragsformular erteilten Anweisungen des Anteilhabers gezahlt. Wurden keine Anweisungen erteilt, so werden die Dividenden gemäss den Bestimmungen des Antragsformulars in bar ausgezahlt.

Wenn Bardividenden zu zahlen sind, werden diese per Banküberweisung an die Inhaber von Anteilen ausgezahlt. Der Anspruch auf eine Dividende verfällt nach Ablauf von fünf (5) Jahren ab dem Tag der Dividendenzahlung. Innerhalb dieser Frist nicht eingeforderte Dividenden und Zuteilungen fließen an den betreffenden Fonds zurück. Dividenden werden zwei Monate nach dem Ex-Dividendentag gezahlt. Sind die Banken im Land der Zahlungswährung am Tag der Dividendenzahlung nicht für den Geschäftsverkehr geöffnet, wird die Zahlung am nächsten Geschäftstag vorgenommen, an dem diese Banken geöffnet sind.

Alle Dividenden mit einem Wert von weniger als 50 EUR (oder dem Gegenwert in der Basiswährung des betreffenden Fonds) werden automatisch für Rechnung des Anteilhabers wieder angelegt. Darüber hinaus können Anleger die Gesellschaft schriftlich anweisen, Dividenden mit einem Wert von mehr als EUR 50 (oder dem Gegenwert in der Basiswährung des betreffenden Fonds) wieder anzulegen. Wenn Dividenden auf Anweisung des Anteilhabers hin wieder angelegt werden, werden die Anteile in registrierter Form an dem Tag ausgegeben, an dem die betreffende Dividende gezahlt wird, und zwar zu einem Preis, der in derselben Weise wie bei anderen Anteilsemissionen des betreffenden Fonds an dem Handelstag berechnet wird.

### **3.4. Besteuerung**

Die folgenden Informationen beruhen auf den in Luxemburg geltenden Gesetzen, Verordnungen, Entscheidungen und Gepflogenheiten und unterliegen Änderungen, gegebenenfalls auch rückwirkend. Diese Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, eine vollständige Beschreibung aller luxemburgischen Steuergesetze und luxemburgischen steuerlichen Erwägungen zu sein, die für eine Entscheidung, in Anteile zu investieren, diese zu besitzen, zu halten oder zu veräussern, relevant sein könnten, und ist nicht als Steuerberatung für einen bestimmten Anleger oder potenziellen Anleger gedacht. Potenzielle Anleger sollten ihre eigenen Fachberater zu den Auswirkungen des Erwerbs, des Haltens oder der Veräusserung von Anteilen sowie zu den Bestimmungen der Gesetze des Rechtsgebiets, in dem sie steuerpflichtig sind, konsultieren. Diese Zusammenfassung beschreibt keine

steuerlichen Konsequenzen, die sich aus den Gesetzen eines anderen Staates, Ortes oder einer anderen Steuerhoheit als Luxemburg ergeben.

## **Besteuerung in Luxemburg**

### **Besteuerung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft unterliegt in Luxemburg keiner Besteuerung ihrer Einkünfte, Gewinne oder Kapitalerträge.

Die Gesellschaft ist in Luxemburg nicht vermögenssteuerpflichtig.

Bei der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft wird in Luxemburg keine Stempelabgabe, Kapitalsteuer oder sonstige Steuer fällig. Die Fonds unterliegen jedoch einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*), die mit einem Satz von 0.05 % *p.a.* auf Basis ihres Nettoinventarwerts zum Ende des jeweiligen Quartals erhoben und vierteljährlich berechnet und abgeführt wird.

Ein ermässigtter Zeichnungssteuersatz von 0.01 % *p.a.* gilt jedoch für jeden Fonds, dessen ausschliesslicher Zweck die kollektive Anlage in Geldmarktinstrumenten, die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten oder beides ist. Ein ermässigtter Zeichnungssteuersatz von 0.01 % *p.a.* gilt zudem für alle Fonds oder Anteilklassen, sofern deren Anteile nur von institutionellen Anlegern gehalten werden.

Eine Befreiung von der Zeichnungssteuer gilt für:

- den Teil des Vermögens eines Fonds, der (anteilig) in einen luxemburgischen Investmentfonds oder einen seiner Fonds investiert ist, soweit dieser der Zeichnungssteuer unterliegt;
- jeden Fonds, (i) dessen Wertpapiere nur von institutionellen Anlegern gehalten werden und (ii) dessen ausschliesslicher Zweck die gemeinsame Anlage in Geldmarktinstrumenten und die Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten ist und (iii) dessen gewichtete Portfolio-Restlaufzeit maximal 90 Tage beträgt und (iv) der von einer anerkannten Ratingagentur das höchstmögliche Rating erhalten hat. Wenn in einem Fonds mehrere Anteilklassen ausgegeben wurden, die die obigen Kriterien (ii) bis (iv) erfüllen, kommen nur diejenigen Anteilklassen in den Genuss dieser Befreiung, die Kriterium (i) erfüllen;
- jeden Fonds, dessen Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist;
- jeden Fonds, (i) dessen Wertpapiere an einer Börse notiert oder gehandelt werden und (ii) dessen ausschliesslicher Zweck es ist, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden. Wenn in einem Fonds mehrere Anteilklassen ausgegeben wurden, die das obige Kriterium (ii) erfüllen, kommen nur diejenigen Anteilklassen in den Genuss dieser Befreiung, die Kriterium (i) erfüllen; und
- jeden Fonds, der nur von Pensionsfonds und gleichgestellten Vehikeln gehalten wird.

### **Quellensteuer**

Von der Gesellschaft vereinnahmte Zins- und Dividendenerträge unterliegen in den Herkunftsländern gegebenenfalls einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer. Die Gesellschaft kann ausserdem in den Herkunftsländern einer Steuerpflicht im Hinblick auf die realisierte oder nicht realisierte Wertsteigerung ihrer Vermögenswerte unterliegen. Die Gesellschaft kann von den von Luxemburg eingegangenen Doppelbesteuerungsabkommen profitieren, die gegebenenfalls eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Senkung des Quellensteuersatzes vorsehen.

Ausschüttungen der Gesellschaft sowie Liquidationserlöse und daraus abgeleitete Kapitalgewinne unterliegen in Luxemburg keiner Quellensteuer.

### **Besteuerung der Anteilinhaber**

#### **In Luxemburg ansässige natürliche Personen**

Kapitalgewinne aus dem Verkauf der Anteile durch in Luxemburg ansässige Privatanleger, die die Anteile in ihren persönlichen Portfolios (und nicht als Betriebsvermögen) halten, unterliegen in der Regel nicht der luxemburgischen Einkommensteuer, es sei denn:

- (i) die Anteile werden innerhalb von 6 Monaten nach Zeichnung oder Kauf verkauft oder
- (ii) die im Privatportfolio gehaltenen Anteile stellen eine wesentliche Beteiligung dar. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn der Verkäufer alleine oder mit seinem Ehepartner und seinen minderjährigen Kindern direkt oder indirekt mehr als 10 % des Anteilskapitals der Gesellschaft hält oder während der letzten fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Veräusserung gehalten hat.

Von der Gesellschaft erhaltene Ausschüttungen unterliegen der luxemburgischen Einkommensteuer.

Die luxemburgische Einkommensteuer wird nach einem progressiven Einkommensteuersatz erhoben und um den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) erhöht.

## **In Luxemburg ansässige juristische Personen**

In Luxemburg ansässige Anleger, bei denen es sich um juristische Personen handelt, unterliegen der Körperschaftssteuer in Höhe von 26.01 % (im Jahr 2019 für Gesellschaften mit eingetragenem Sitz in Luxemburg-Stadt) auf Kapitalgewinne aus der Veräußerung der Anteile sowie auf die von der Gesellschaft erhaltenen Ausschüttungen.

In Luxemburg ansässige Anleger, bei denen es sich um juristische Personen handelt, die von einer besonderen Steuerregelung profitieren, wie z. B. (i) ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der dem Gesetz untersteht, (ii) spezialisierte Investmentfonds, die dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen, (iii) reservierte alternative Investmentfonds, die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterliegen (sofern sie sich nicht für eine allgemeine Körperschaftssteuer entschieden haben), oder (iv) Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen, sind von der Ertragsteuer in Luxemburg befreit. Stattdessen unterliegen sie einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*), und somit unterliegen die aus den Anteilen abgeleiteten Erträge sowie die darauf realisierten Gewinne nicht der luxemburgischen Ertragsteuer.

Die Anteile sind Teil des steuerpflichtigen Nettovermögens der in Luxemburg ansässigen Anleger, bei denen es sich um juristische Personen handelt, es sei denn, der Inhaber der Anteile ist (i) ein dem Gesetz unterliegender OGA, (ii) ein dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen unterliegendes Vehikel, (iii) eine Investmentgesellschaft für die Anlage in Risikokapital, die dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften für die Anlage in Risikokapital in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt, (iv) ein spezialisierter Investmentfonds, der dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt, (v) ein reservierter alternativer Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds unterliegt, oder (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen, die dem Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegt. Das zu versteuernde Nettovermögen wird jährlich mit einem Steuersatz von 0.5 % besteuert.

Für den Teil des Nettovermögens, der 500 Mio. EUR übersteigt, gilt ein reduzierter Steuersatz von 0.05 %.

## **Nicht in Luxemburg ansässige Personen**

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder Körperschaften, die keine bleibende Niederlassung in Luxemburg unterhalten, der die Anteile zuzuordnen wären, werden in Luxemburg nicht für mit der Veräußerung der Anteile erzielte Kapitalgewinne oder die von der Gesellschaft vereinnahmten Ausschüttungen zur Steuer veranlagt, und auf die Anteile wird keine Vermögenssteuer erhoben.

## **Besteuerung im Vereinigten Königreich**

Die folgenden Informationen sind eine Zusammenfassung der voraussichtlichen steuerlichen Behandlung im Vereinigten Königreich und basieren auf den zum Zeitpunkt des Prospekts im Vereinigten Königreich erlassenen Gesetzen. Diese können sich ändern, und die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, erschöpfend zu sein. Die Zusammenfassung ist nur auf Personen anwendbar, die ihre Anteile als Gewinn bringende Vermögensanlage halten und für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind.

Wenn Sie sich über Ihre persönliche Steuersituation nicht völlig im Klaren sind oder in einem anderen Land als dem Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind, sollten Sie sich an Ihren Steuerberater wenden.

## **Die Gesellschaft**

Es ist beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie auch zukünftig nicht als im Vereinigten Königreich ansässig gilt. Auf Grundlage dessen, dass die Gesellschaft zu steuerlichen Zwecken nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, dürfte sie mit ihren Erträgen und Kapitalgewinnen nicht der britischen Körperschaftssteuer unterliegen.

## **Anleger im Vereinigten Königreich**

### **(a) Gewinne (Vorschriften für „Offshore“-Fonds)**

Die Gesellschaft fällt unter die Regelungen für „Offshore-Fonds“ gemäß Teil 8 des Steuergesetzes von 2010 („Taxation (International and Other Provisions) Act 2010“, „TIOPA“) sowie unter die Steuerverordnung für Offshore-Fonds von 2009 (Offshore Funds (Tax) Regulations 2009). Aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen wird jeder Gewinn aus dem Verkauf, der Veräußerung oder der Rücknahme eines Anteils an einem Offshore-Fonds oder aufgrund eines Umtauschs aus einem Fonds in einen anderen durch Personen, die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, zum Zeitpunkt dieses Verkaufs, der Veräußerung oder der Rücknahme bzw. des Umtauschs als Ertrag („Offshore-Ertragsgewinn“) besteuert und unterliegt damit bei natürlichen Personen der Einkommensteuer bzw. bei juristischen Personen der

Körperschaftssteuer und wird somit nicht nach den im Vereinigten Königreich üblichen Grundsätzen für die Besteuerung von steuerpflichtigen Erträgen besteuert.

Dies gilt jedoch nicht für Anteilsklassen, die während des Zeitraums, in dem die Anteile gehalten wurden, von der britischen Steuerbehörde („HMRC“) als „Meldefonds“ („Reporting Fund“) (bzw. zuvor als Anteilsklassen, die als „Ausschüttungsfonds“ galten) anerkannt waren.

Um als „Meldefonds“ anerkannt zu werden, muss eine Anteilklasse bestimmte jährliche Meldepflichten erfüllen und insbesondere 100 % ihrer Erträge melden. Anleger im Vereinigten Königreich werden entweder auf ihren Anteil am „gemeldeten Ertrag“ oder auf die von der betreffenden Anteilklasse an sie vorgenommene Barausschüttung besteuert, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Eine Liste derjenigen Anteilsklassen, die als Meldefonds anerkannt wurden, wird auf der folgenden Website zur Verfügung gestellt: [www.artemisfunds.com](http://www.artemisfunds.com)

Wurde eine Anteilklasse als Meldefonds anerkannt, unterliegen Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, im Fall von natürlichen Personen der Kapitalertragsteuer bzw. im Fall von juristischen Personen der Körperschaftssteuer auf Kapitalerträge, und zwar in Bezug auf jeden realisierten Gewinn aus einer Veräusserung oder Rücknahme von Anteilen oder aufgrund eines Umtauschs von Anteilen eines Fonds in einen anderen. Solche Gewinne können jedoch durch zur Verfügung stehende Ausnahmen oder Befreiungen reduziert werden. Nähere Einzelheiten zu Ausnahmen und Befreiungen sind auf der Website der britischen Steuerbehörde unter [www.hmrc.gov.uk](http://www.hmrc.gov.uk) zu finden.

Anteilinhaber, bei denen es sich um juristische Personen mit steuerrechtlichem Sitz im Vereinigten Königreich handelt, profitieren von einem indexierten Freibetrag, der - allgemein formuliert - die zur Berechnung der Kapitalertragsteuer herangezogenen Grundkosten eines Vermögenswerts an den Anstieg des Einzelhandelspreisindex angleicht.

#### **(b) Erträge**

Anteilinhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt und die für steuerliche Zwecke im Vereinigten Königreich ansässig sind, unterliegen im Hinblick auf Dividenden oder andere Ertragsausschüttungen der Gesellschaft der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich. Dividenden oder andere Ertragsausschüttungen, die von im Vereinigten Königreich ansässigen Anteilinhabern erhalten werden, bei denen es sich um juristische Personen handelt, sind von der Besteuerung ausgenommen.

Wurde eine Anteilklasse als Meldefonds anerkannt, sind Anleger im Vereinigten Königreich entweder auf ihren Anteil am „gemeldeten Ertrag“ oder auf die von der betreffenden Anteilklasse an sie gezahlte Barausschüttung steuerpflichtig, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

#### **Das Reglement über die Besteuerung von Gesellschaftsschulden („Corporate Debt Regime“)**

Kapitel 3 von Teil 6 des Corporation Tax Act von 2009 („CTA 2009“) sieht vor, dass zu jedem Zeitpunkt in einem Rechnungszeitraum, an dem eine juristische Person, die der Körperschaftssteuer im Vereinigten Königreich unterliegt, einen Anteil an einem Offshore-Fonds im Sinne der massgeblichen Bestimmungen des TIOPA hält und der Fonds zu einem Zeitpunkt innerhalb dieses Zeitraums den „Non-Qualifying Investments“-Test nicht besteht, dieser durch eine solche juristische Person gehaltene Anteil für diesen Rechnungszeitraum so behandelt wird, als stellte er Rechte eines Gläubigers im Zusammenhang mit den in Teil 5 des CTA 2009 enthaltenen Bestimmungen über die Besteuerung von Gesellschaftsschulden (das „Gesellschaftsschuldensystem“) dar. Ein Fonds besteht einen „Non-Qualifying Investments“-Test nicht, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt während des Rechnungszeitraums zulässige Anlagen („qualifying investments“) (am Marktwert gemessen) mehr als 60 % der Anlagen dieses Fonds ausmachen. „Qualifying Investments“ sind im Allgemeinen solche, die eine direkte oder indirekte Rendite in Form von Zinsen erzielen. Dazu gehören auch Bareinlagen, die bei bestimmten Fonds aufgrund des Einsatzes von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie erheblich sein können.

Fonds die den „Qualifying Investments“-Test nicht bestehen, werden somit für die Zwecke der Körperschaftssteuer gemäss dem Gesellschaftsschuldensystem behandelt. Dies bedeutet, dass alle Erträge aus den Anteilen in Bezug auf jeden Rechnungszeitraum einer Gesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich (einschliesslich von Gewinnen, Erträgen und Verlusten) auf einer „Mark to Market“-Basis oder einer „Fair Value“-Basis als Ertrag oder Aufwand besteuert oder befreit werden. Dementsprechend kann eine juristische Person als Anteilinhaber der Gesellschaft, je nach ihren eigenen Umständen, hinsichtlich der nicht realisierten Wertsteigerungen ihres Anteilsbestands der Körperschaftssteuer unterliegen (und entsprechend Befreiungen von der Körperschaftssteuer für nicht realisierte Wertverluste des Anteilsbestands erhalten).

## **Automatischer Informationsaustausch**

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) hat einen gemeinsamen Berichtsstandard („CRS“) entwickelt, um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch (AEOI) auf globaler Basis zu schaffen. Am 9. Dezember 2014 wurde Richtlinie 2014/107/EU des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU hinsichtlich des obligatorischen automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung (die „Euro-CRS-Richtlinie“) verabschiedet, um den CRS zwischen den Mitgliedstaaten umzusetzen. Für Österreich gilt die Euro-CRS-Richtlinie erstmals bis zum 30. September 2018 für das Kalenderjahr 2017, d. h. die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in der jeweils geltenden Fassung (die „Zinsrichtlinie“) gilt um ein Jahr länger.

Die Euro-CRS-Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Austausch von Finanzkontoinformationen im Bereich der Besteuerung (CRS-Gesetz“) als luxemburgisches Recht umgesetzt. Das CRS-Gesetz verpflichtet luxemburgische Finanzinstitute, die Inhaber von Finanzanlagen zu identifizieren und festzustellen, ob sie ihren steuerlichen Wohnsitz in Ländern haben, mit denen Luxemburg ein Abkommen über den Austausch von Steuerinformationen geschlossen hat.

Dementsprechend kann die Gesellschaft von ihren Anlegern verlangen, Informationen über die Identität und den steuerlichen Wohnsitz von Inhabern von Finanzkonten (einschliesslich bestimmter Körperschaften und ihrer kontrollierenden Personen) zur Verfügung zu stellen, um das Land oder die Länder, in dem bzw. denen sie ihren steuerlichen Wohnsitz haben, die Identifikationsnummer(n) der Steuerzahler in jedem Land mit steuerlichem Wohnsitz und, für Kontoinhaber, bei denen es sich nicht um natürliche Personen handelt, ihren CRS-Klassifizierungsstatus zu ermitteln. Die Beantwortung von CRS-bezogenen Fragen ist obligatorisch. Die erhaltenen personenbezogenen Daten werden in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Datenschutzgesetz für die Zwecke des CRS-Gesetzes oder für andere jeweils angegebene Zwecke verwendet. Informationen über einen Anleger und dessen Konto werden der luxemburgischen Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*) gemeldet, die diese Informationen anschliessend jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleitet, wenn ein solches Konto als meldepflichtiges CRS-Konto im Sinne des CRS-Gesetzes gilt.

Die Gesellschaft ist für die Behandlung der im CRS-Gesetz vorgesehenen personenbezogenen Daten verantwortlich. Anleger haben ein Recht auf Zugang und Berichtigung der an die luxemburgische Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*) übermittelten Daten, das durch Kontaktaufnahme mit der Gesellschaft an ihrem eingetragenen Sitz ausgeübt werden kann.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, jeden Antrag auf Anteile abzulehnen, wenn die Informationen - gleich, ob sie zur Verfügung gestellt wurden oder nicht - den Anforderungen des CRS-Gesetzes nicht genügen.

Darüber hinaus hat Luxemburg das multilaterale Abkommen der OECD zwischen zuständigen Behörden (das „multilaterale Abkommen“) unterzeichnet, das den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS vorsieht. Das multilaterale Abkommen zielt darauf ab, den CRS zwischen Nichtmitgliedstaaten umzusetzen; es erfordert Abkommen auf Ebene der einzelnen Länder.

**Anleger sollten sich bei ihren Fachberatern hinsichtlich der möglichen steuerlichen oder sonstigen Konsequenzen in Verbindung mit der Umsetzung des CRS informieren.**

## **FATCA**

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), ein Teil des 2010 Hiring Incentives to Restore Employment Act, trat 2010 in den USA in Kraft. Danach müssen Finanzinstitute ausserhalb der USA („Foreign Financial Institutions“ oder „FFIs“) jährlich Informationen über „Finanzkonten“ (Financial Accounts), die direkt oder indirekt von „benannten US-Personen“ (Specified US Persons) gehalten werden, an die US-Steuerbehörde, den Internal Revenue Service („IRS“), weiterleiten. Erfüllt ein FFI diese Anforderung nicht, so wird eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf bestimmte Erträge aus US-amerikanischen Quellen erhoben. Am 28. März 2014 hat das Grossherzogtum Luxemburg eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) gemäss „Model 1“ sowie eine diesbezügliche Absichtserklärung mit den Vereinigten Staaten von Amerika unterzeichnet. Die Gesellschaft müsste somit zur Erfüllung der FATCA-Bestimmungen die Auflagen dieser luxemburgischen IGA, wie durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 über FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in luxemburgisches Recht übernommen, erfüllen, anstatt unmittelbar die US Treasury Regulations zur Umsetzung des FATCA einzuhalten. Nach dem FATCA-Gesetz und der Luxemburger IGA kann die Gesellschaft verpflichtet sein, Informationen zu erfassen, die darauf abzielen, ihre direkten und indirekten Anteilhaber zu identifizieren, bei denen es sich um benannte US-Personen, passive NFFEs mit kontrollierenden US-Personen oder andere Kontoinhaber handelt, die nach der Luxemburger IGA und dem FATCA-Gesetz als meldepflichtige US-Kontoinhaber behandelt werden („nach FATCA meldepflichtige Konten“). Alle entsprechenden der Gesellschaft bereitgestellten Informationen zu nach FATCA meldepflichtigen Konten werden an die luxemburgische Steuerbehörde weitergeleitet. Diese tauscht diese Informationen gemäss Artikel 28 des am 3. April 1996 in Luxemburg zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung des Grossherzogtums Luxemburg geschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom

Vermögen auf automatischer Basis mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika aus. Die Gesellschaft beabsichtigt, die Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und der Luxemburger IGA zu erfüllen, um als FATCA-konform behandelt zu werden und somit in Bezug auf ihren Anteil an entsprechenden Zahlungen, die tatsächlichen und angenommenen US-Anlagen der Gesellschaft zuzuschreiben sind, nicht der Quellensteuer in Höhe von 30 % ausgesetzt zu sein. Die Gesellschaft wird das Ausmass der ihr gemäss FATCA und vor allem dem FATCA-Gesetz auferlegten Anforderungen kontinuierlich überprüfen.

Um die Einhaltung der FATCA-Bestimmungen, des FATCA-Gesetzes und der Luxemburger IGA gemäss den vorstehenden Erläuterungen zu gewährleisten, kann die Gesellschaft:

- a) Informationen oder Unterlagen anfordern, darunter Steuerformulare W-8, eine Global Intermediary Identification Number, falls zutreffend, oder einen sonstigen gültigen Nachweis der FATCA-Registrierung eines Anlegers bei dem IRS bzw. eine entsprechende Freistellung, um den FATCA-Status des betreffenden Anlegers festzustellen;
- b) Informationen über einen Anleger und seine Depotbestände bei der Gesellschaft an die luxemburgische Steuerbehörde melden, wenn das entsprechende Konto gemäss dem FATCA-Gesetz und der Luxemburger IGA als ein nach FATCA meldepflichtiges Konto gilt;
- c) Informationen über Zahlungen an Anleger mit dem FATCA-Status eines nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstituts an die luxemburgische Steuerbehörde (*Administration des Contributions Directes*) melden, sofern dies gemäss dem FATCA-Gesetz und der Luxemburger IGA erforderlich ist;
- d) gegebenenfalls gemäss FATCA, dem FATCA-Gesetz und der Luxemburger IGA fällige US-Quellensteuern von bestimmten Zahlungen abziehen, die von oder im Namen der Gesellschaft an einen Anleger vorgenommen werden; und
- e) personenbezogene Daten, die für die Einbehaltung und Berichterstattung im Zusammenhang mit der Auszahlung bestimmter Erträge aus US-Quellen erforderlich sind, an einen unmittelbaren Zahler solcher Erträge übermitteln.

### 3.5. Referenzwerte-Verordnung

Die Verordnung (EU) 2016/1011 vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „Referenzwerte-Verordnung“), trat am 1. Januar 2018 vollumfänglich in Kraft. Die Referenzwerte-Verordnung führt eine neue Verpflichtung ein, dass alle Referenzwert-Administratoren, die Indizes bereitstellen, die in der EU als Referenzwerte verwendet werden oder verwendet werden sollen, von der jeweils zuständigen Behörde zugelassen bzw. registriert werden müssen. In Bezug auf die Fonds ist es gemäss der Referenzwerte-Verordnung nicht zulässig, Referenzwerte zu verwenden, sofern sie nicht von einem EU-Administrator veröffentlicht werden, der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) zugelassen bzw. registriert wurde, oder sofern es sich nicht um Nicht-EU-Referenzwerte handelt, die im Rahmen der Drittstaatsregelung der Referenzwerte-Verordnung im öffentlichen Register der ESMA aufgeführt werden.

Zum Zeitpunkt dieses Prospekts werden von den Fonds folgende Referenzwerte verwendet, die von Referenzwert-Administratoren bereitgestellt werden, die im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführten öffentlichen Register der Administratoren und Referenzwerte registriert sind. Dabei handelt es sich um folgende Administratoren:

- MSCI Limited (für die MSCI-Indizes);
- FTSE International Limited (für den „FTSE All-Share Index“ und den „Russell 2000 Index“); und
- ICE Benchmark Administration Limited (für den „LIBOR 3M“).

Die anderen von den Fonds zum Zeitpunkt dieses Prospekts verwendeten Referenzwerte werden von Referenzwert-Administratoren bereitgestellt, die von Übergangsregelungen profitieren, die im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung gewährt wurden und dementsprechend noch nicht im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung geführten öffentlichen Register der Administratoren und Referenzwerte enthalten sind.

EU-Referenzwert-Administratoren sollten bis zum 1. Januar 2020 eine Zulassung oder Registrierung als Administrator im Rahmen der Referenzwerte-Verordnung beantragen. Aktualisierte Informationen zum von der ESMA geführten öffentlichen Register sind spätestens ab dem 1. Januar 2020 verfügbar. Der Prospekt wird aktualisiert, sobald es weitere Informationen zur Zulassung der Referenzwert-Administratoren gibt. Referenzwert-Administratoren mit Sitz in einem Drittstaat müssen der Drittstaatsregelung entsprechen, die von der Referenzwerte-Verordnung aufgeführt ist. Die Verwaltungsgesellschaft wird einen schriftlichen Plan aufstellen, in denen sie die Massnahmen darlegt, die sie ergreifen wird, falls sich die Referenzwerte wesentlich ändern oder nicht mehr bereitgestellt werden. Dieser wird auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz in Luxemburg zur Verfügung gestellt.

### **3.6. Versammlungen und Berichte**

#### **Versammlungen**

Die Jahreshauptversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft findet am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einberufung angegebenen Ort im Grossherzogtum Luxemburg zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft, statt. Die Einberufung von Hauptversammlungen erfolgt nach luxemburgischem Recht. Einladungen zu Hauptversammlungen werden den Inhabern von Anteilen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der jeweils geltenden Fassung) zugesandt. In diesen Einladungen werden die Tagesordnung und der Ort der Versammlung angegeben. Die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Einberufung, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmung auf allen Hauptversammlungen sowie auf Versammlungen von Fonds oder Anteilklassen sind in der Satzung aufgeführt. Die Versammlungen der Anteilhaber eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilklasse beschliessen nur über Angelegenheiten, die diesen Fonds bzw. diese Anteilklasse betreffen.

In der Einberufung der Hauptversammlung der Anteilhaber kann vorgegeben werden, dass die für die jeweilige Hauptversammlung geltenden Quorum- und Mehrheitserfordernisse unter Bezugnahme auf die an einem bestimmten Tag zu einer bestimmten Uhrzeit vor der Hauptversammlung (der „**Stichtag**“) ausgegebenen und sich in Umlauf befindlichen Anteile ermittelt werden. Das Recht eines Anteilhabers auf Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilhaber und auf Ausübung der mit seinen Anteilen verbundenen Stimmrechte wird unter Bezugnahme auf die zu diesem Stichtag vom jeweiligen Anteilhaber gehaltenen Anteile festgelegt.

#### **Finanzberichte**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet jeweils am 31. Oktober eines jeden Jahres. Exemplare der Jahres- und Halbjahresfinanzberichte sind unter [www.artemisfunds.com](http://www.artemisfunds.com) erhältlich und stehen am eingetragenen Sitz der Gesellschaft kostenlos zur Verfügung. Der erste Jahresbericht wurde auf den 31. Oktober 2018 datiert.

### **3.7. Angaben zu den Anteilen**

#### **Rechte der Anteilhaber**

Die von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile sind frei übertragbar und gewähren Rechte auf gleiche Beteiligung am Gewinn und – im Fall von ausschüttenden Anteilen – an den Dividenden der Anteilklassen, zu denen sie gehören, sowie am Nettovermögen der jeweiligen Anteilklasse im Falle der Liquidierung. Mit den Anteilen sind keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden.

#### **Abstimmungen**

Bei Hauptversammlungen hat jeder Anteilhaber für jeden ganzen gehaltenen Anteil ein Recht auf eine Stimme.

Bei getrennten Versammlungen der Anteilhaber eines bestimmten Fonds bzw. einer bestimmten Anteilklasse hat jeder Anteilhaber dieses Fonds bzw. dieser Anteilklasse für jeden ganzen gehaltenen Anteil an diesem Fonds bzw. an dieser Anteilklasse ein Recht auf eine Stimme.

Im Falle des gemeinsamen Besitzes ist nur der erstgenannte Anteilhaber stimmberechtigt.

#### **Zwangsrücknahme**

Der Verwaltungsrat kann für alle Anteile Beschränkungen einführen oder lockern und im Bedarfsfall die Rücknahme von Anteilen verlangen, um sicherzustellen, dass Anteile weder von noch im Namen von Personen erworben oder gehalten werden, die damit gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde verstossen, oder falls der Gesellschaft hierdurch steuerliche oder andere finanzielle Nachteile entstehen, einschliesslich der Verpflichtung zur Registrierung nach den Gesetzen und Vorschriften eines Landes oder einer Behörde. In diesem Zusammenhang kann der Verwaltungsrat einen Anteilhaber zur Vorlage von Informationen auffordern, die nach seiner Ansicht für die Feststellung erforderlich sind, ob der Anteilhaber der wirtschaftliche Eigentümer der von ihm gehaltenen Anteile ist.

Erlangt der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt Kenntnis davon, dass eine US-Person oder eine benannte Person im Sinne der FATCA-Bestimmungen wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, hat die Gesellschaft das Recht, diese Anteile zwangsweise zurückzunehmen.

#### **Übertragungen**

Zur Übertragung von Namensanteilen sind der Gesellschaft ein ordnungsgemäss unterzeichnetes Anteilsübertragungsformular in der vorgeschriebenen Form und der entsprechende Anteilschein zur Entwertung auszuhändigen, sofern ein solcher ausgestellt wurde.

## Rechte bei Liquidierung

Die Gesellschaft wurde auf unbefristete Zeit gegründet. Die Gesellschaft kann jedoch jederzeit durch Beschluss einer ausserordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber, auf der ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen und ihre Befugnisse festzulegen sind, liquidiert werden. Die Liquidierung wird gemäss luxemburgischem Recht durchgeführt. Die Netto-Liquidationserlöse, die auf die einzelnen Fonds entfallen, werden von den Liquidatoren an die Anteilhaber der jeweiligen Fonds anteilig zum Wert ihres Anteilsbesitzes ausgezahlt.

Wenn das Nettovermögen einer Anteilklasse den Betrag von 1'000'000 EUR unterschreitet oder alle Anteilklassen in einem Fonds unter 50'000'000 EUR oder den Gegenwert in einer anderen Währung oder andere Beträge, die vom Verwaltungsrat jeweils als Mindestvermögenswert für einen wirtschaftlich effizienten Betrieb einer solchen Anteilklasse oder eines solchen Fonds bestimmt werden, fällt oder wenn eine wirtschaftliche oder politische Situation einen zwingenden Grund dafür darstellen würde oder wenn dies im Interesse der Anteilhaber der betreffenden Anteilklasse oder des betreffenden Fonds erforderlich ist, kann der Verwaltungsrat beschliessen, alle Anteile der betreffenden Anteilklasse oder des betreffenden Fonds zurückzunehmen. In diesem Fall werden die Anteilhaber hierüber vor der Zwangsrücknahme durch eine Rücknahmemitteilung unterrichtet, die von der Gesellschaft gemäss den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften veröffentlicht bzw. bekanntgegeben wird. Ferner wird ihnen der Nettoinventarwert der zum Rücknahmetermin gehaltenen Anteile der betreffenden Anteilklasse ausgezahlt.

Unter den gleichen Umständen wie oben beschrieben kann der Verwaltungsrat auch die Umstrukturierung eines Fonds durch eine Aufteilung in zwei oder mehr separate Fonds beschliessen. Die Veröffentlichung oder Bekanntgabe des Beschlusses erfolgt in der vorstehend beschriebenen Weise mit zusätzlichen Informationen über die zwei oder mehr aus der Umstrukturierung hervorgehenden Fonds. Die Veröffentlichung oder Bekanntgabe erfolgt mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Umstrukturierung, um den Anteilhabern die Möglichkeit zu geben, die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile vor dem Inkrafttreten der Umstrukturierung zu beantragen.

Jede Zusammenlegung eines Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW (unabhängig davon, ob dieser luxemburgischem Recht unterliegt oder nicht) ist durch den Verwaltungsrat zu entscheiden, sofern der Verwaltungsrat nicht beschliesst, die Entscheidung bezüglich einer Zusammenlegung der Hauptversammlung der Anteilhaber des betroffenen Fonds vorzulegen. In letzterem Fall gelten für eine solche Hauptversammlung keine Quorumserfordernisse, und der Beschluss über die Zusammenlegung wird mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Kommt es im Fall einer Zusammenlegung von einem oder mehreren Fonds zu einer Auflösung der Gesellschaft, ist der Beschluss über die Zusammenlegung von einer Versammlung der Anteilhaber zu fassen, für die keine Quorumserfordernisse gelten. Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine solche Zusammenlegung erfolgt gemäss den Bestimmungen des Gesetzes.

Liquidationserlöse, die nach Abschluss der Liquidation eines Fonds nicht von den Anteilhabern eingefordert wurden, werden treuhänderisch bei der „Caisse de Consignation“ hinterlegt. Beträge, die innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht vom Treuhänder eingefordert werden, können gemäss den Bestimmungen des luxemburgischen Rechts unter Umständen als verfallen gelten.

# Anhang I

## Anlagebeschränkungen

Der Verwaltungsrat hat die nachfolgenden Beschränkungen für die Anlage der Vermögenswerte und die Aktivitäten der Gesellschaft festgelegt. Diese Beschränkungen und Richtlinien können gelegentlich vom Verwaltungsrat geändert werden, wenn dies seiner Ansicht nach im besten Interesse der Gesellschaft ist. In diesem Fall wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert.

Die nach luxemburgischem Recht vorgeschriebenen Anlagebeschränkungen sind von jedem Fonds einzuhalten. Die unter Abschnitt 1(D) unten angeführten Beschränkungen gelten für die Gesellschaft als Ganzes.

### 1. Anlage in übertragbare Wertpapiere und liquide Mittel

(A) Die Gesellschaft investiert in:

- (1) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden, und/oder
- (2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäss funktionierenden Markt in einem Mitgliedstaat der EU gehandelt werden, und/oder
- (3) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse in Europa, Asien, Ozeanien (einschliesslich Australien), Nord- und Südamerika und Afrika zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäss funktionierenden Markt in den genannten Ländern gehandelt werden, und/oder
- (4) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern:
  - (I) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung beinhalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäss funktionierenden Markt zu beantragen, und
  - (II) diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt und/oder
- (5) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern:
  - (I) diese anderen OGA aufgrund von Gesetzen zugelassen wurden, wonach sie einer behördlichen Aufsicht unterstellt sind, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
  - (II) der Schutzzumfang der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzzumfang der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme und Kreditgewährung sowie Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,
  - (III) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die eine Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, der Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen,
  - (IV) gemäss den Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % der Vermögenswerte der OGAW oder der anderen OGA, deren Erwerb vorgesehen ist, in Anteilen anderer OGAW oder OGA angelegt werden dürfen, und/oder
- (6) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen eingetragenen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU hat oder, falls der eingetragene Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind, und/oder
- (7) Derivate, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder Derivate, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, sofern:

- (I) es sich bei den Basiswerten um Wertpapiere im Sinne dieses Abschnitts 1(A) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Fonds gemäss ihren Anlagezielen investieren dürfen;
- (II) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer prudentiellen Aufsicht unterliegende Institute einer Kategorie sind, die von der CSSF zugelassen wurde;
- (III) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum beizulegenden Zeitwert veräussert, abgewickelt oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

und/oder

- (8) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
  - (I) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert, oder
  - (II) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einem geregelten Markt gehandelt werden, oder
  - (III) von einer Einrichtung ausgegeben oder garantiert, welche einer prudentiellen Aufsicht gemäss den in der EU-Gesetzgebung definierten Kriterien unterliegt, oder
  - (IV) von sonstigen Emittenten begeben, die einer von der CSSF zugelassenen Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstriches gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital mindestens 10'000'000 EUR beträgt und dessen Jahresabschluss gemäss Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht wird, oder es sich um eine Organisation handelt, die innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um eine Organisation, welche die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanziert.
- (9) Ausserdem kann die Gesellschaft maximal 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds in anderen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten als den vorstehend unter A(1) bis A(4) und A(8) aufgeführten anlegen.
- (10) Unter Berücksichtigung der Bedingungen und der Einhaltung der im Gesetz festgelegten Grenzen kann die Gesellschaft, soweit im Rahmen der in Luxemburg geltenden Gesetze und Vorschriften zulässig, (i) einen Fonds errichten, der entweder die Kriterien eines Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder eines Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) erfüllt, (ii) einen bestehenden Fonds in einen Feeder-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines seiner Feeder-OGAW ändern.

Ein Feeder-OGAW muss mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-OGAW investieren. Ein Feeder-OGAW darf bis zu 15 % seines Vermögens in Form eines oder mehrerer der folgenden Vermögenswerte halten:

- zusätzliche liquide Mittel gemäss dem nachstehenden Absatz B;
- Derivate, die nur zu Absicherungszwecken eingesetzt werden dürfen.

Um den Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 3 zu entsprechen, muss ein Feeder-OGAW sein Gesamtrisiko aus Derivaten berechnen, indem er seine direkten Engagements laut dem voranstehenden Absatz (b) kombiniert, und zwar entweder mit:

- dem tatsächlichen Engagement des Master-OGAW in Derivaten im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW oder
- dem möglichen Gesamtrisiko des Master-OGAW aus Derivaten laut Verwaltungsreglement oder Satzung des Master-OGAW im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW.

- (B) Jeder Fonds kann zusätzliche liquide Mittel halten. Liquide Mittel, die zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Engagements in Derivaten verwendet werden, gelten nicht als zusätzliche liquide Mittel.

(C)

(1) Jeder Fonds darf höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die von ein und demselben Emittenten (und bei strukturierten Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivaten sowohl vom Emittenten des strukturierten Finanzinstruments als auch vom Emittenten der zugrunde liegenden Wertpapiere) begeben wurden. Jeder Fonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko in Bezug auf eine Gegenpartei eines Fonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut gemäss Absatz 1(A) (6) oben handelt, bzw. 5 % seines Nettovermögens in allen anderen Fällen.

(2) Hält ein Fonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von Emittenten, die jeweils 5 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds überschreiten, darf ausserdem der Gesamtwert aller dieser Anlagen 40 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

Diese Einschränkung gilt nicht für Einlagen und Transaktionen mit OTC-Derivaten bei Finanzinstituten, die einer prudentiellen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen in Absatz (C)(1) darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
  - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
  - mit dieser Einrichtung eingegangenen OTC-Derivatgeschäften
- anlegen.

(3) Die vorstehend unter Absatz (C)(1) festgelegte Obergrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem zulässigen Staat oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.

(4) Die vorstehend unter Absatz (C)(1) festgelegte Obergrenze von 10 % wird auf 25 % erhöht, sofern es sich um Anlagen in Schuldverschreibungen handelt, die von Kreditinstituten mit sehr gutem Rating begeben wurden, deren eingetragener Sitz in einem Mitgliedstaat der EU liegt und die kraft Gesetzes einer besonderen staatlichen Aufsicht zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen unterliegen, vorausgesetzt, dass die Erlöse aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Vermögenswerte investiert werden, die zur Deckung der sich aus den Schuldverschreibungen ergebenden Verbindlichkeiten über die gesamte Laufzeit ausreichen und die im Falle der Zahlungsunfähigkeit des betreffenden Emittenten vorrangig für die Rückzahlung von Kapital und aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Fondsvermögens nicht überschreiten.

(5) Die vorstehend unter den Absätzen (C)(3) und (C)(4) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Berechnung der in Absatz (C)(2) festgelegten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter den Absätzen (C)(1), (C)(2), (C)(3) und (C)(4) festgelegten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher darf der Wert von gemäss (C)(1), (C)(2), (C)(3) und (C)(4) getätigten Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivate desselben in keinem Fall 35 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Absatz (C) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

(6) Unbeschadet der nachfolgend unter Absatz (D) festgelegten Anlagegrenzen, betragen die vorstehend unter Absatz (C) festgelegten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen ein

und desselben Emittenten 20 %, wenn die Anlagestrategie des betreffenden Fonds vorsieht, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Indexes hinreichend diversifiziert ist,
- der Index eine angemessene Benchmark für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- er in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die im vorstehenden Unterabsatz festgelegte Grenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze von 35 % ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- (7) Hat ein Fonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investiert, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Singapur oder einem Mitgliedstaat der G20 oder von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, ausgegeben oder garantiert werden, kann die Gesellschaft 100 % des Nettoinventarwerts eines Fonds in derartige Wertpapiere investieren, wobei dieser Fonds jedoch Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten muss und der Wert von Wertpapieren aus ein und derselben Emission 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht überschreiten darf.**

Vorbehaltlich der Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung ist ein Fonds nicht verpflichtet, innerhalb der ersten 6 Monate nach seiner Auflegung die in diesem Absatz (C) festgelegten Grenzwerte einzuhalten.

(D)

- (1) Die Gesellschaft darf normalerweise keine Stimmrechtsaktien erwerben, die ihr die Möglichkeit bieten würden, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten zu nehmen.
- (2) Jeder Fonds darf nicht mehr als (a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten, (b) 10 % des Wertes der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten und (c) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben. Die vorstehend unter (b) und (c) genannten Obergrenzen müssen beim Erwerb jedoch nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnen lässt.

Die vorstehend in den Absätzen (D)(1) und (2) festgelegten Grenzwerte gelten nicht für:

- (3) von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen örtlichen Behörden begebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (4) von einem anderen zulässigen Staat begebene oder garantierte übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- (5) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausgegeben werden, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, oder
- (6) Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU eingetragen ist und ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapiere von Emittenten investiert, die in diesem Staat ihren eingetragenen Sitz haben, wenn eine derartige Beteiligung für den Fonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen, vorausgesetzt, dass diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die in den Artikeln 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes festgelegten Grenzwerte einhält.

- (E) Kein Fonds darf mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteilen von OGAW oder anderen OGA anlegen, sofern in Anhang III nichts Anderweitiges angegeben ist und ein Fonds als Feeder-OGAW ausgewiesen ist, wie im Anlageziel und in der Anlagepolitik des Fonds in Anhang III angegeben. Darüber hinaus gelten, mit Ausnahme der als Feeder-OGAW ausgewiesenen Fonds, die folgenden Grenzwerte:

- (1) Wenn ein Fonds mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile eines OGAW und/oder OGA investieren darf, so darf dieser Fonds maximal 20 % seines Nettovermögens in Anteile eines einzelnen OGAW oder sonstigen OGA investieren. Anlagen in Anteilen von anderen OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens eines Fonds ausmachen.

- (2) Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder OGA, die mit der Gesellschaft durch ein gemeinsames Management, durch eine gemeinsame Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von über 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden sind, oder die von einer Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, die mit dem Anlageverwalter verbunden ist, dürfen der Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren im Zusammenhang mit der Anlage in den Anteilen dieser anderen OGAW und/oder OGA berechnet werden. Bei Anlagen eines Fonds in OGAW oder anderen OGA, die mit der Gesellschaft wie vorstehend beschrieben verbunden sind, wird keine Managementgebühr für diesen Teil des Vermögens des betreffenden Fonds berechnet. Die Gesellschaft weist den Gesamtbetrag der Verwaltungsgebühren in ihrem Jahresbericht aus, und zwar sowohl die Gebühren, die dem jeweiligen Fonds in Rechnung gestellt wurden, als auch die Gebühren, die dem OGAW oder anderen OGA, in den dieser Fonds in dem jeweiligen Berichtszeitraum Anlagen getätigt hat, berechnet wurden.
  - (3) Ein Fonds darf höchstens 25 % der Anteile oder Aktien ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA erwerben. Diese Grenze kann zum Zeitpunkt des Kaufs unberücksichtigt bleiben, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der ausgegebenen Anteile oder Aktien nicht berechnet werden kann. Bei OGAW oder anderen OGA mit mehreren Teilfonds findet diese Beschränkung in Bezug auf alle von dem betreffenden OGAW/OGA ausgegebenen Anteile oder Aktien für alle Teilfonds zusammengenommen Anwendung.
  - (4) Die zugrunde liegenden Anlagen der OGAW oder anderen OGA, in denen die Fonds anlegen, können bei der Berechnung der vorstehend unter Abschnitt 1(C) festgelegten Anlagegrenzen unberücksichtigt bleiben.
- (F) Ein Fonds (der „anlegende Fonds“) darf Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Fonds ausgegeben werden (jeweils ein „Zielfonds“), ohne dass die Gesellschaft den Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 in der jeweils geltenden Fassung in Bezug auf Handelsgesellschaften, die eigene Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, unterliegt. Dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass:
- (1) der oder die Zielfonds nicht im Gegenzug in den anlegenden Fonds investiert/investieren, der in diese(n) Zielfonds investiert hat, und
  - (2) maximal 10 % des Vermögens dieses/dieser Zielfonds, deren Erwerb beabsichtigt wird, in Anteile anderer Zielfonds investiert sind, und
  - (3) etwaige, mit den Anteilen des/der Zielfonds verbundene Stimmrechte für die Zeit ausgesetzt werden, in der die Anteile sich im Besitz des betreffenden anlegenden Fonds befinden, unbeschadet des angemessenen Ausweises in den Abschlüssen und regelmässigen Berichten, und
- in jedem Fall der Wert dieser Wertpapiere, solange sie vom anlegenden Fonds gehalten werden, für die Berechnung des Nettovermögens der Gesellschaft für Zwecke der gemäss dem Gesetz erforderlichen Prüfung der Mindestgrenze des Nettovermögens nicht berücksichtigt werden.

## 2. Anlagen in anderen Vermögenswerten

- (A) Die Gesellschaft investiert nicht in Edelmetalle, Rohstoffe oder diesbezügliche Zertifikate. Zudem schliesst die Gesellschaft auch keine Derivate ab, die Edelmetalle oder Rohstoffe zum Gegenstand haben. Die Gesellschaft darf jedoch durch Anlage in Finanzinstrumenten, die durch Edelmetalle oder Rohstoffe gedeckt sind, oder in Finanzinstrumenten, deren Wertentwicklung an Edelmetalle oder Rohstoffe gebunden ist, ein Engagement in Edelmetallen oder Rohstoffen eingehen.
- (B) Die Gesellschaft wird keine Immobilien oder Optionen, Rechte oder Beteiligungen daran kaufen oder verkaufen. Sie darf jedoch in Wertpapiere investieren, die durch Immobilien oder diesbezügliche Beteiligungen abgesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder diesbezügliche Beteiligungen investieren.
- (C) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in den Abschnitten 1 (A)(5), (7) und (8) genannten Finanzinstrumenten tätigen.
- (D) Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Fonds Kredite nur bis zu einer maximalen Gesamtsumme von 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds aufnehmen, und selbst dann nur als vorübergehende Massnahme. Im Sinne dieser Beschränkung gelten Back-to-Back-Kredite nicht als Kreditaufnahme.
- (E) Die Gesellschaft wird keine auf Rechnung eines Fonds gehaltenen Wertpapiere als Sicherheit für Verbindlichkeiten verpfänden, beleihen, lombardieren oder anderweitig dinglich belasten, soweit dies nicht in Zusammenhang mit den im obigen Absatz (D) genannten Kreditaufnahmen notwendig ist, wobei die Verpfändung, Beleihung oder Lombardierung nicht mehr als 10 % des Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds ausmachen darf. Im Zusammenhang mit Swap-, Options- und Devisentermingeschäften bzw. Futures-Transaktionen gilt die Hinterlegung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten auf einem

Sonderkonto im Rahmen dieser Bestimmung nicht als Verpfändung, Beleihung oder Belastung.

- (F) Die Gesellschaft kann Wertpapiere, in die sie zur Erreichung ihres Anlageziels und zur Umsetzung ihrer Anlagepolitik investieren darf, über Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarungen erwerben.
- (G) Die Gesellschaft hält je nach Fonds weitere Einschränkungen ein, die von den Aufsichtsbehörden in Ländern gefordert werden können, in denen die Anteile vermarktet werden.

### 3. Derivate

Wie in Abschnitt 1(A)(7) oben angegeben, kann die Gesellschaft in Bezug auf die einzelnen Fonds in Derivate investieren.

Die Gesellschaft stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko eines Fonds den Gesamtnettowert seines Vermögens nicht überschreitet. Das Gesamtrisiko des Fonds darf daher 200 % seines gesamten Nettovermögens nicht übersteigen. Ausserdem darf sich dieses Gesamtrisiko durch vorübergehende Kredite (wie in Abschnitt 2(D) oben beschrieben) nicht um mehr als 10 % erhöhen, also keinesfalls 210 % des gesamten Nettovermögens eines Fonds übersteigen.

Bei der Berechnung des globalen Risikos in Bezug auf Derivate werden der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, absehbare Marktbewegungen und die für die Liquidierung der Positionen vorhandene Zeit berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Jeder Fonds darf im Rahmen seiner Anlagepolitik und innerhalb der in Abschnitt 1(A)(7) und Abschnitt 1(C)(5) festgelegten Grenzen in Derivate investieren, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in den Abschnitten 1(C)(1) bis (7) nicht überschreitet.

Sofern ein Fonds in indexbasierten Derivaten gemäss den Bestimmungen der Abschnitte 1(C)(1) bis (7) anlegt, können diese Anlagen bei der Berechnung der in Abschnitt 1(C) festgelegten Grenzen unberücksichtigt bleiben. Die Häufigkeit der Prüfung und Neugewichtung der Zusammensetzung des zugrunde liegenden Index solcher Derivate ist von Index zu Index unterschiedlich und kann täglich, wöchentlich, monatlich, vierteljährlich oder jährlich sein. Die Häufigkeit der Neugewichtung hat im Zusammenhang mit der Verfolgung des Anlageziels des betreffenden Fonds keine Auswirkung auf die Kosten.

Wenn ein Derivat in ein übertragbares Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss das Derivat bei der Einhaltung dieser Beschränkungen mit berücksichtigt werden. Wenn übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit anderen Vermögenswerten unterlegt sind, gilt dies nicht als Einbettung eines Derivats.

Die Fonds können Derivate innerhalb der von den Vorschriften vorgesehenen Grenzen für Anlagezwecke und Absicherungszwecke nutzen. Unter keinen Umständen darf der Einsatz solcher Instrumente und Techniken jedoch dazu führen, dass ein Fonds von seiner Anlagepolitik oder seinem Anlageziel abweicht. Zu den Risiken, gegen welche die Fonds abgesichert werden können, gehören z. B. das Marktrisiko, das Währungsrisiko, das Zinsrisiko, das Kreditrisiko, die Volatilität oder Inflationsrisiken.

#### **Vereinbarungen über OTC-Derivate**

Ein Fonds kann Vereinbarungen über OTC-Derivate eingehen. Die Kontrahenten der von einem Fonds eingegangenen Geschäfte mit OTC-Derivaten, z. B. von Total Return Swaps, Differenzkontrakten oder anderen Derivaten mit ähnlichen Eigenschaften, werden aus einer von der Verwaltungsgesellschaft genehmigten Liste von Kontrahenten ausgewählt. Die Kontrahenten sind Institutionen, bei denen es sich entweder um Kreditinstitute mit eingetragenem Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder um Anlagefirmen handelt, die gemäss der MiFID-Richtlinie oder einem gleichwertigen Satz von Vorschriften zugelassen oder als Finanzinstitute anerkannt sind und einer prudentiellen Aufsicht unterliegen. Die Liste der genehmigten Kontrahenten kann von der Verwaltungsgesellschaft geändert werden. Die Identität der Kontrahenten wird im Jahresbericht der Gesellschaft offengelegt.

Da die Kontrahenten, mit denen die Fonds Total Return Swaps abschliessen, keine Entscheidungsbefugnis bezüglich der Anlagen der Fonds (einschliesslich des gegebenenfalls verwendeten Vergleichsvermögens) erhalten, ist für Transaktionen, die sich auf Anlagen der Fonds beziehen, keine Genehmigung durch die Kontrahenten erforderlich.

#### **Gesamtrisiko**

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko wird entweder anhand des Commitment-Ansatzes oder anhand des Value-at-Risk(VaR)-Ansatzes berechnet, wie in Anhang III angegeben.

#### **Commitment-Ansatz**

Im Rahmen des Commitment-Ansatzes werden Derivatpositionen in äquivalente Positionen des Basiswerts umgewandelt. Hierbei wird der Marktpreis bzw. bei konservativerem Vorgehen der Terminkurs/Nennwert zugrunde gelegt.

## **VaR-Ansatz**

VaR-Berichte werden täglich anhand der folgenden Kriterien erstellt und überwacht:

- Haltedauer von einem Monat;
- einseitiges Konfidenzintervall von 99 %;
- mindestens ein Jahr historischer Beobachtungszeitraum (250 Tage), es sei denn, die Marktbedingungen erfordern einen kürzeren Beobachtungszeitraum, und
- die im Modell verwendeten Parameter werden mindestens vierteljährlich aktualisiert.

Ausserdem werden mindestens einmal pro Monat Stresstests angewandt.

VaR-Grenzen werden anhand eines absoluten oder relativen Ansatzes festgelegt.

### **Absoluter VaR-Ansatz**

Der absolute VaR-Ansatz ist generell angemessen, wenn kein identifizierbares Referenzportfolio oder keine Benchmark vorliegt, wie dies beispielsweise bei Absolute-Return-Fonds der Fall ist. Im Rahmen des absoluten VaR-Ansatzes wird ein Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds als Grenze festgelegt. Die absolute VaR-Grenze eines Fonds muss bei oder unter 20 % seines Nettoinventarwerts liegen. Diese Grenze beruht auf einer Haltedauer von einem (1) Monat und einem einseitigen Konfidenzintervall von 99 %.

### **Relativer VaR-Ansatz**

Der relative VaR-Ansatz wird für Fonds verwendet, für die eine VaR-Benchmark definiert ist, welche die vom Fonds verfolgte Anlagestrategie widerspiegelt. Bei Anwendung eines relativen VaR-Ansatzes wird eine Grenze als Vielfaches des VaR einer Benchmark oder eines Referenzportfolios festgelegt. Die relative VaR-Grenze eines Fonds muss bei oder unter dem Doppelten des VaR der VaR-Benchmark des Fonds liegen. Informationen über die jeweils verwendeten individuellen VaR-Benchmarks sind in Anhang III aufgeführt.

## **4. Einsatz von Techniken und Instrumenten in Verbindung mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten**

Sich auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente beziehende Techniken und Instrumente (einschliesslich unter anderem Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte sowie umgekehrte Pensionsgeschäfte) können von jedem Fonds zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, sofern dies im besten Interesse des Fonds ist und seinem Anlageziel sowie dem Profil der Anleger entspricht.

Soweit gemäss den Vorschriften zulässig und im Rahmen der darin festgelegten Grenzen darf jeder Fonds zur Erzielung eines Kapital- oder Ertragszuwachses oder zur Senkung seiner Kosten oder Risiken Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte mit oder ohne Optionsvereinbarung als Käufer oder Verkäufer eingehen und Wertpapierleihgeschäfte tätigen.

Die Gesellschaft verwendet derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps im Sinne von Verordnung (EU) 2015/2365 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und die Wiederverwendung sowie zur Ergänzung von Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (die „SFT-Verordnung“). Sollte ein Fonds in Zukunft solche Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps einsetzen, wird der vorliegende Prospekt vor der Anwendung solcher Techniken und Instrumente aktualisiert.

### **Sicherheiten**

Wenn ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten abschliesst und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzt, werden Barsicherheiten zur Reduzierung seines Kontrahentenrisikos genutzt. Diese müssen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) Barsicherheiten dürfen nur:
  - a. bei Unternehmen hinterlegt werden, wie in Absatz (1) (a) (v) des vorstehenden Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ beschrieben;
  - b. in qualitativ hochwertige Staatsanleihen investiert werden;
  - c. für umgekehrte Pensionsgeschäfte eingesetzt werden, sofern die Geschäfte mit Kreditinstituten abgeschlossen werden, die einer prudentiellen Aufsicht unterliegen, und der Fonds den aufgelaufenen Barbetrag jederzeit in voller Höhe abrufen kann;
  - d. in kurzfristige Geldmarktfonds im Sinne der „Richtlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds“ der ESMA investiert werden.
- (ii) Reinvestierte Barsicherheiten müssen in Übereinstimmung mit den Diversifizierungsanforderungen für unbare Sicherheiten diversifiziert sein.

## 5. Verwaltung von Sicherheiten

Das Risiko gegenüber einem Kontrahenten, das sich aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement ergibt, wird bei der Berechnung der in Abschnitt 1(C) oben vorgesehenen Risikogrenzen für Kontrahenten kombiniert.

### Sicherheitenpolitik

Vom Fonds erhaltene Sicherheiten sind auf Barmittel zu beschränken.

### Richtlinie für Risikoabschläge

Die folgenden Risikoabschläge für Sicherheiten aus OTC-Geschäften werden von der Verwaltungsgesellschaft angewandt (die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, diese Politik jederzeit abzuändern, in welchem Fall dieser Prospekt entsprechend aktualisiert wird):

Zulässige Sicherheiten	Restlaufzeit	Prozentuale Bewertung
Barmittel	n. zutr.	100 %

## 6. Risikomanagementverfahren

Die Gesellschaft wendet ein Risikomanagementverfahren an, mit dem sie, zusammen mit dem Anlageverwalter, in der Lage ist, das Risiko der Anlagepositionen, den Einsatz von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement, die Verwaltung von Sicherheiten und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil jedes Fonds zu überwachen und zu jedem Zeitpunkt zu messen. Die Gesellschaft oder der Anlageverwalter wendet, sofern erforderlich, Verfahren zur exakten und unabhängigen Bestimmung des Wertes von OTC-Derivaten an.

Auf Wunsch des Anlegers liefert die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen zu den quantitativen Grenzen, die beim Risikomanagement der einzelnen Fonds gelten, zu den dafür gewählten Methoden und zur neuesten Entwicklung der Risiken und Renditen der Hauptkategorien der Instrumente. Diese zusätzlichen Informationen enthalten die für die Fonds mithilfe solcher Risikomasse festgelegten VaR-Stufen.

Die Grundlagen des Risikomanagements sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

## 7. Für Streumunion geltende Anlagebeschränkungen

Am 1. August 2010 ist das Osloer Übereinkommen der Vereinten Nationen über Streumunion vom 30. Mai 2008 in Kraft getreten, das durch ein Gesetz vom 4. Juni 2009 in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde. Die Gesellschaft hat eine Richtlinie umgesetzt, die darauf abzielt, Anlagen in Wertpapieren von Unternehmen zu beschränken, die nachweislich an der Herstellung, Produktion oder Lieferung von Streumunion, Munion mit abgereichertem Uran und Panzer- und/oder Antipersonenminen beteiligt sind. Nähere Einzelheiten zu dieser Richtlinie sind auf Anfrage bei der Gesellschaft erhältlich.

## 8. Verschiedenes

- (A) Die Gesellschaft darf keine Darlehen an andere Personen vergeben oder für Dritte als Bürge auftreten. Im Rahmen dieser Beschränkung können Bankeinlagen sowie der Erwerb der in den Absätzen 1(A)(1), (2), (3) und (4) genannten Wertpapiere oder der Erwerb von zusätzlichen liquiden Mitteln jedoch nicht als Vergabe von Darlehen angesehen werden; die Gesellschaft ist berechtigt, die oben genannten Wertpapiere zu erwerben, sofern sie nicht voll bezahlt werden.
- (B) Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten für Wertpapiere, die Bestandteil ihres Vermögens sind, braucht die Gesellschaft die Prozentsätze der Anlagegrenzen nicht einzuhalten.
- (C) Die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageverwalter, die Vertriebsstellen, die Verwahrstelle und alle sonstigen bevollmächtigten Stellen und ihre verbundenen Unternehmen dürfen Geschäfte mit dem Vermögen der Gesellschaft unter der Voraussetzung abwickeln, dass diese Transaktionen zu den üblichen unter unabhängigen Marktteilnehmern ausgehandelten Geschäftsbedingungen abgewickelt werden und dass bei jeder dieser Transaktionen die folgenden Bedingungen eingehalten werden:
  - (1) Vorlage einer beglaubigten Bewertung der Transaktion durch eine Person, die vom Verwaltungsrat als unabhängig und qualifiziert anerkannt wurde;
  - (2) Durchführung der Transaktion zu bestmöglichen Bedingungen gemäss den Vorschriften einer organisierten Börse oder,
  - (3) wenn weder (1) noch (2) möglich ist,
  - (4) wenn der Verwaltungsrat davon überzeugt ist, dass die Transaktion zu normalen branchenüblichen Handelsbedingungen ausgeführt wurde.

# Anhang II

## Anlagerisiken

### Abschnitt A: Allgemeine Risiken

#### 1. Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die bisherige Wertentwicklung ist kein Hinweis auf den künftigen Wertverlauf, und Anteile (ausser Anteile von geldmarktnahen Fonds) sollten als mittel- bis langfristige Anlage betrachtet werden. Der Wert von Anlagen und die damit erzielten Erträge können sowohl steigen als auch fallen, und Anleger erhalten den ursprünglich investierten Kapitalbetrag unter Umständen nicht vollständig zurück.

#### 2. Risiko in Verbindung mit dem Anlageziel

Mit den Anlagezielen wird ein beabsichtigtes Ergebnis ausgedrückt; es besteht jedoch keine Garantie, dass dieses Ergebnis erreicht wird. In Abhängigkeit der Marktbedingungen und des makroökonomischen Umfelds kann es gegebenenfalls schwieriger oder sogar unmöglich sein, die Anlageziele zu erreichen. Es wird keine implizite oder explizite Zusicherung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit des Erreichens des Anlageziels eines Fonds gemacht.

#### 3. Aufsichtsrechtliches Risiko

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Luxemburg, und die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Rechtsschutz möglicherweise nicht in dem Masse gewährleistet ist, wie er von den Aufsichtsbehörden ihres Heimatlandes garantiert wird. Ausserdem werden die Fonds in Ländern ausserhalb der EU registriert. Dadurch können sie restriktiveren aufsichtsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, ohne dass dies den Anteilhabern der betreffenden Fonds mitgeteilt wird. In diesen Fällen werden die Fonds diese restriktiveren Vorschriften einhalten, was dazu führen kann, dass sie die Anlagegrenzen nicht in vollem Umfang ausschöpfen.

#### 4. Geschäftliche, rechtliche und steuerliche Risiken

In manchen Ländern kann die Auslegung und Umsetzung von Gesetzen und Vorschriften sowie die Durchsetzung der durch diese Gesetze und Vorschriften verliehenen Rechte der Anteilhaber mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sein. Darüber hinaus kann es gegenüber den international anerkannten Rechnungslegungsstandards Unterschiede bei den Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards, den Berichterstattungsverfahren und den Offenlegungsanforderungen geben. Einige der Fonds können Quellen- und anderen Steuern unterliegen. Das Steuerrecht und die steuerlichen Vorschriften aller Rechtsgebiete werden häufig überprüft und können jederzeit geändert werden, in manchen Fällen auch rückwirkend. Das Steuerrecht und die steuerlichen Vorschriften werden in manchen Rechtsgebieten von den Steuerbehörden nicht auf konsequente und transparente Weise angewendet und können von Land zu Land bzw. von Region zu Region unterschiedlich sein. Änderungen der Steuergesetzgebung könnten den Wert der vom Fonds gehaltenen Anlagen und die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

#### 5. Risikofaktoren in Bezug auf Wirtschaftsbranchen/geografische Gebiete

Fonds mit Schwerpunkt auf einer speziellen Branche oder Region sind Risiko- und Marktfaktoren ausgesetzt, die speziell diese Branche bzw. Region beeinflussen, darunter Gesetzesänderungen, Veränderungen des gesamtwirtschaftlichen Umfelds und stärkerer Wettbewerb. Dies kann eine grössere Volatilität des Nettoinventarwerts der Anteile des betreffenden Fonds nach sich ziehen. Weitere Risiken beinhalten unter anderem verstärkte gesellschaftliche und politische Unsicherheit und Instabilität sowie Naturkatastrophen.

#### 6. Risiko der Aussetzung des Handels mit Anteilen

Anleger werden daran erinnert, dass ihr Recht auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden kann (siehe Abschnitt 2.5, „Aussetzung oder Verschiebung“).

## 7. Zinsrisiko

Der Wert von Anleihen und anderen Schuldtiteln steigt und fällt in der Regel in Abhängigkeit von der Zinsentwicklung. Während fallende Zinsen bei bestehenden Schuldtiteln im Allgemeinen Wertzuwächse zur Folge haben, führen steigende Zinsen im Allgemeinen zu Wertverlusten. Bei Anlagen mit langen Durationen oder Laufzeiten ist das Zinsrisiko in der Regel höher. Einige Anlagen verleihen dem Emittenten das Recht, die Anlage vor Fälligkeit zu kündigen oder zu tilgen. Kündigt oder tilgt ein Emittent eine Anlage in einer Phase fallender Zinsen, muss der Fonds die Erlöse möglicherweise in eine Anlage mit niedrigerer Rendite investieren. Dadurch besteht die Möglichkeit, dass der Fonds nicht von Wertzuwächsen infolge fallender Zinsen profitiert.

## 8. Kreditrisiko

Die tatsächliche oder angenommene Fähigkeit eines Schuldtitlemittenten, Kapital und Zinsen auf das Wertpapier fristgerecht zu zahlen, hat Auswirkungen auf den Wert des Wertpapiers. Es besteht die Möglichkeit, dass die Fähigkeit des Emittenten, seiner Zahlungsverpflichtung nachzukommen, während des Zeitraums, in dem der Fonds Wertpapiere dieses Emittenten besitzt, beträchtlich abnimmt oder dass der Emittent seine Verpflichtungen nicht erfüllen kann. Eine tatsächliche oder angenommene Verschlechterung der Fähigkeit eines Emittenten, seine Verpflichtungen zu erfüllen, wirkt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit negativ auf den Wert der Wertpapiere des Emittenten aus.

Wenn ein Wertpapier von mehr als einer national anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet wurde, kann der Anlageverwalter des Fonds das höchste Rating heranziehen, um festzustellen, ob das Wertpapier ein Investment-Grade-Rating aufweist. Ein Fonds wird ein Wertpapier nicht zwangsläufig veräußern, wenn sein Rating unter Investment Grade fällt. Allerdings wird der Anlageverwalter des Fonds abwägen, ob das betreffende Wertpapier weiterhin als Anlage für den Fonds geeignet ist. Der Anlageverwalter eines Fonds prüft nur zum Zeitpunkt des Kaufs, ob ein Wertpapier über Investment-Grade-Qualität verfügt. Einige der Fonds investieren in Wertpapiere, die nicht von einer national anerkannten statistischen Rating-Organisation bewertet werden und bei denen die Kreditqualität vom Anlageverwalter festgestellt wird.

Bei Anlagen, die zu weniger als ihrem Nennwert ausgegeben werden und Zinszahlungen nur bei Fälligkeit und nicht in mehreren Intervallen während der Laufzeit der Anlage vorsehen, besteht im Allgemeinen ein höheres Kreditrisiko. Rating-Agenturen vergeben ihre Ratings im Wesentlichen auf Basis der finanziellen Lage des Emittenten in der Vergangenheit sowie auf Grundlage der Anlageanalyse der Ratingagenturen zum Zeitpunkt des Ratings. Das für eine bestimmte Anlage vergebene Rating spiegelt nicht unbedingt die aktuelle finanzielle Lage des Emittenten wider und beinhaltet keine Beurteilung der Volatilität und Liquidität einer Anlage. Wenngleich Investment-Grade-Anlagen im Allgemeinen mit einem geringeren Kreditrisiko behaftet sind als Anlagen mit einem Rating unterhalb von Investment Grade, können sie teilweise dieselben Risiken aufweisen wie niedriger bewertete Anlagen, z. B. die Möglichkeit, dass die Emittenten Kapital- und Zinszahlungen nicht rechtzeitig leisten können und somit in Verzug geraten.

## 9. Liquiditätsrisiko

Ein Liquiditätsrisiko besteht, wenn bestimmte Anlagen nicht problemlos ge- oder verkauft werden können. Die Anlagen eines Fonds in illiquiden Wertpapieren können die Renditen des Fonds schmälern, weil er gegebenenfalls nicht in der Lage ist, die illiquiden Wertpapiere zu einem günstigen Zeitpunkt oder Preis zu verkaufen. Anlagen in ausländischen Wertpapieren, Derivaten oder Wertpapieren mit beträchtlichem Markt- und/oder Kreditrisiko sind dem Liquiditätsrisiko in der Regel am stärksten ausgesetzt. Illiquide Wertpapiere können sehr volatil und schwer zu bewerten sein.

## 10. Inflations-/Deflationsrisiko

Inflation ist das Risiko, dass das Vermögen eines Fonds oder die Erträge aus den Fondsanlagen in Zukunft weniger wert sind, da der Wert des Geldes durch Inflation abnimmt. Bei steigender Inflation könnte der Realwert des Fondsportfolios abnehmen. Als Deflationsrisiko wird das Risiko bezeichnet, dass die Preise in der gesamten Wirtschaft im Laufe der Zeit sinken. Deflation kann sich negativ auf die Kreditwürdigkeit von Emittenten auswirken und einen Ausfall des Emittenten wahrscheinlicher machen, was zu einer rückläufigen Wertentwicklung des Fondsportfolios führen kann.

## 11. Verwahrisiko

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden von der Verwahrstelle verwahrt, und Anleger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Konkursfall ihren Verpflichtungen zur kurzfristigen Rückgabe aller Vermögenswerte der Gesellschaft nicht vollständig nachkommen kann. Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden in den Büchern der Verwahrstelle als Eigentum der Gesellschaft identifiziert. Von der Verwahrstelle gehaltene Wertpapiere werden getrennt von anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle gehalten, was das

Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall verringert, aber nicht ausschliesst. Das Erfordernis einer getrennten Aufbewahrung gilt allerdings nicht für Barmittel, was das Risiko einer Nichtrückgabe im Konkursfall erhöht. Die Verwahrstelle bewahrt nicht alle Vermögenswerte der Gesellschaft selbst auf, sondern bedient sich eines Netzwerks von Unterdepotbanken, die nicht zur selben Gesellschaftsgruppe wie die Verwahrstelle gehören. Anleger sind dem Risiko des Konkurses der Unterdepotbanken in demselben Masse ausgesetzt, wie sie dem Risiko des Konkurses der Verwahrstelle ausgesetzt sind.

Ein Fonds kann in Märkte investieren, deren Verwahr- und/oder Abrechnungssysteme noch nicht ganz ausgereift sind. Vermögenswerte des Fonds, die an solchen Märkten gehandelt werden und solchen Unterdepotbanken anvertraut wurden, können unter Umständen einem Risiko ausgesetzt sein, wenn die Verwahrstelle keine Haftung übernimmt.

## **12. Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarungen**

Ein Fonds kann Wertpapiere, in die er zur Erreichung seines Anlageziels und zur Umsetzung seiner Anlagepolitik investieren darf, über Konsortial- oder Unterkonsortialvereinbarungen erwerben. Es besteht ein Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, wenn der Marktpreis der Aktien der Unterkonsortialbeteiligung unter den zuvor festgelegten Preis fällt, zu dem sich der Fonds zu deren Kauf verpflichtet hat.

## **13. Potenzielle Interessenkonflikte**

Der Anlageverwalter kann Transaktionen durchführen, an denen er eine direkte oder indirekte Beteiligung besitzt, sodass es zu einem möglichen Konflikt mit den Pflichten des Anlageverwalters gegenüber der Gesellschaft kommen kann. Der Anlageverwalter ist nicht verpflichtet, der Gesellschaft Gewinne, Provisionen oder Vergütungen anzugeben, die er im Rahmen oder aufgrund solcher Transaktionen oder damit verbundener Transaktionen erzielt bzw. erhalten hat, noch werden die Gebühren des Anlageverwalters gekürzt, soweit keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen wurden.

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass solche Transaktionen zu Bedingungen abgeschlossen werden, die für die Gesellschaft genauso günstig sind, als hätte der mögliche Konflikt nicht bestanden.

Diese möglichen Konflikte in Bezug auf die Interessen oder Pflichten können entstehen, wenn der Anlageverwalter möglicherweise direkt oder indirekt in die Gesellschaft investiert hat.

Die Aussicht auf eine Performancegebühr kann dazu führen, dass der Anlageverwalter Anlagen tätigt, die riskanter sind, als es sonst der Fall wäre.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben handelt die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell und unabhängig sowie ausschliesslich im Interesse der Gesellschaft und deren Anleger. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf die Gesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Anlegern der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle schaffen könnten, es sei denn, eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben ist gegeben und die potenziellen Interessenkonflikte werden ordnungsgemäss ermittelt, gesteuert, überwacht und den Anlegern der Gesellschaft gegenüber offengelegt.

## **14. Wechselkurse**

Die Basiswährung eines Fonds ist nicht unbedingt mit der Währung identisch, in der Anlagen des Fonds getätigt werden. Es werden Anlagen getätigt, die der Fondspersormance nach Ansicht des Anlageverwalters am zuträglichsten sind. Anteilinhaber sollten bedenken, dass Wechselkursschwankungen zu einem Anstieg oder einem Rückgang des Werts ihrer Anlage führen können.

## **15. Steuereffizienz für Anteilinhaber**

Die Höhe der an die Anteilinhaber ausgezahlten Renditen nach Steuern hängt von den lokalen Steuervorschriften in den Ländern ab, in denen die Anteilinhaber ihren steuerlichen Wohnsitz haben. Hinweise zur Besteuerung allgemein sind Abschnitt 3.4 „Besteuerung“ zu entnehmen.

## **16. Länderrisiko**

Es besteht das Risiko, dass Regierungen oder ihre Behörden zahlungsunfähig werden oder ihren Verpflichtungen nicht vollständig nachkommen. Darüber hinaus gibt es kein Insolvenzverfahren für Staatsschuldtitel, auf dessen Grundlage Gelder zur Begleichung der Verpflichtungen von Staatsschuldtiteln vollständig oder teilweise beigetrieben werden können. Folglich können Inhaber von Staatsschuldtiteln dazu aufgefordert werden, an der Umschuldung von Staatsschuldtiteln teilzunehmen und die Laufzeit von Darlehen an die Emittenten von Staatsschuldtiteln zu verlängern.

## 17. Keine Garantie positiver Auswirkungen

Bei Fonds, die für das Erreichen ihres spezifischen Anlageziels Derivate einsetzen, kann nicht garantiert werden, dass die Wertentwicklung der Derivate positive Auswirkungen für den Fonds und seine Anteilhaber haben wird.

## 18. Risiko in Verbindung mit Neuemissionen

Ein Fonds kann in Wertpapiere aus Neuemissionen investieren, bei denen es sich häufig um Wertpapiere von kleineren Unternehmen handelt. Diese Wertpapiere haben keine Börsengeschichte, und Informationen über diese Unternehmen sind möglicherweise nur für begrenzte Zeiträume verfügbar. Die Kurse von Wertpapieren aus Neuemissionen können einer höheren Volatilität unterliegen als etabliertere Wertpapiere.

## 19. Marktrichtungsrisiko

Es gibt keine Garantie dafür, dass Fonds, die sowohl Long- als auch Short-Positionen eingehen können, erfolgreich positioniert werden, um von der allgemeinen Entwicklungsrichtung der Aktienmärkte zu profitieren. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Fonds, der eine Netto-Long-Position hält, einen Verlust erleiden kann, wenn die Aktienkurse generell fallen, während ein Fonds, der eine Netto-Short-Position hält, einen Verlust erleiden kann, wenn die Kurse generell steigen.

## 20. Risiko in Verbindung mit Wertpapieren aus Schwellen- und Entwicklungsländern

Anlagen in Schwellen- und Entwicklungsländern sind mit anderen und/oder höheren Risiken verbunden als Anlagen in Wertpapieren von Industrieländern. Zu diesen Risiken gehören eine geringere Marktkapitalisierung der Wertpapiermärkte, die durch Perioden relativer Illiquidität gekennzeichnet sein können, eine beträchtliche Kursvolatilität, Beschränkungen für ausländische Anlagen sowie die mögliche Rückführung von Anlageerträgen und Kapital. Ausserdem können ausländische Anleger verpflichtet sein, Verkaufserlöse anzumelden, und künftige Wirtschafts- oder politische Krisen könnten zu Preiskontrollen, Zwangsfusionen, Enteignung oder konfiszierender Besteuerung, Beschlagnahmung, Verstaatlichung oder der Bildung staatlicher Monopole führen. Inflation und rasche Schwankungen der Inflationsraten haben sich in der Vergangenheit negativ auf die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte einiger Schwellen- und Entwicklungsländer ausgewirkt und könnten dies auch weiterhin tun.

Wenngleich viele der Wertpapiere aus Schwellen- und Entwicklungsländern, in die ein Fonds investieren kann, an Wertpapierbörsen gehandelt werden, ist es möglich, dass dies nur in begrenztem Umfang erfolgt und dass die Abrechnungssysteme weniger gut organisiert sind als in den Industrieländern. Die von den Aufsichtsbehörden angewandten Standards sind möglicherweise nicht mit denen in den Industrieländern vergleichbar. Daher besteht das Risiko einer verzögerten Abrechnung und eines Verlusts der Barmittel oder Wertpapiere des betreffenden Fonds durch Systemausfälle oder -fehler oder durch fehlerhafte Verwaltungsabläufe bei den Gegenparteien. Diese Gegenparteien verfügen möglicherweise nicht über dieselbe Substanz oder dieselben Finanzmittel wie ähnliche Gegenparteien in einem entwickelten Markt. Es besteht ausserdem die Gefahr, dass in Bezug auf Wertpapiere, die vom Fonds gehalten werden oder auf diesen zu übertragen sind, konkurrierende Ansprüche entstehen und dass keine Entschädigungsprogramme existieren bzw. dass bestehende Entschädigungsprogramme begrenzt sind oder nicht ausreichen, um die Ansprüche des Fonds in diesen Fällen zu befriedigen.

Es können folgende weitere Risiken im Zusammenhang mit Wertpapieren aus Schwellenmärkten bestehen: grössere wirtschaftliche, politische und soziale Unsicherheit und Instabilität, mehr staatliche Eingriffe in die Wirtschaft, weniger staatliche Aufsicht und Regulierung, Nichtverfügbarkeit von Techniken zur Wechselkurssicherung, neu gegründete und kleine Unternehmen, Unterschiede bei den Prüfungs- und Rechnungslegungsstandards, wodurch möglicherweise keine wesentlichen Informationen über die Emittenten erhältlich sind, sowie weniger gut entwickelte Rechtssysteme. Die Besteuerung der von Nicht-Gebietsansässigen vereinnahmten Zinsen und Kapitalgewinne variiert zudem in den Schwellen- und Entwicklungsländern und kann in einigen Fällen verhältnismässig hoch sein. Ferner können weniger eindeutige Steuergesetze und -verfahren bestehen, und diese Gesetze können eine rückwirkende Besteuerung erlauben, sodass der Fonds in der Zukunft einer lokalen Steuerpflicht unterliegen könnte, mit der bei der Anlage oder der Bewertung der Vermögenswerte nicht gerechnet wurde.

Für die spezifischen Risiken, die mit dem Halten chinesischer Aktien verbundenen sind, wird auf den Abschnitt „Mit der Anlage auf dem chinesischen Markt verbundene Risiken“ weiter unten in diesem Abschnitt verwiesen.

## 21. Brexit-Risiko

Am 23. Juni 2016 hat das Vereinigte Königreich im Zuge eines Referendums (das „**britische Referendum**“) beschlossen, aus der Europäischen Union (die „**EU**“) auszutreten. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts ist vorgesehen, dass das Vereinigte Königreich die EU am 31. Oktober 2019 verlässt. Die Art der Beziehungen des Vereinigten Königreichs zu den übrigen Mitgliedstaaten nach diesem Zeitpunkt und die Frage, ob Übergangsfristen oder -

regelungen gelten, sind jedoch unklar. Insbesondere ist ungewiss, ob Gebietsansässige des Vereinigten Königreichs nach dem 31. Oktober 2019 Anteile an in Luxemburg errichteten OGAW-Fonds - wie der Gesellschaft - erwerben und/oder weiterhin halten können. Potenzielle Anteilhaber sollten daher sorgfältig prüfen, wie sich Änderungen in der EU, einschliesslich derjenigen, die durch das Ergebnis des britischen Referendums ausgelöst wurden, auf ihre Anlage in der Gesellschaft auswirken könnten.

## **Abschnitt B: Mit Derivaten verbundene Risiken**

### **22. Risiko in Verbindung mit Credit Default Swaps**

Ein Credit Default Swap ermöglicht die Übertragung des Ausfallrisikos. Dadurch kann ein Fonds einen effektiven Versicherungsschutz in Bezug auf eine von ihm gehaltene Referenzanleihe erwerben (Absicherung der Anlage) oder Schutz in Bezug auf eine Referenzanleihe erwerben, die er nicht physisch besitzt, in der Erwartung, dass die Qualität des Kreditwerts abnimmt. Eine Vertragspartei, der Sicherungsnehmer, leistet regelmässige Zahlungen an den Sicherungsgeber und erhält dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses (ein Rückgang der Kreditqualität, der zuvor von den Parteien vertraglich festlegt wird) eine Ausgleichszahlung. Tritt das Kreditereignis nicht ein, zahlt der Sicherungsnehmer alle erforderlichen Prämien, und das Swap-Geschäft endet am Fälligkeitstermin ohne weitere Zahlungen. Das Risiko des Sicherungsnehmers beschränkt sich somit auf den Wert der gezahlten Prämien. Falls ein Kreditereignis eintritt und der Fonds die zugrunde liegende Referenzanleihe nicht hält, kann zusätzlich ein Marktrisiko bestehen, da der Fonds möglicherweise Zeit benötigt, um die Referenzanleihe zu erhalten und an die Gegenpartei zu liefern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass der Fonds den ihm von der Gegenpartei geschuldeten Betrag nicht wiedererlangt, wenn die Gegenpartei insolvent wird. Die Liquidität des Markts für Credit Default Swaps kann mitunter geringer sein als die der Rentenmärkte. Die Gesellschaft verringert dieses Risiko, indem sie den Abschluss derartiger Geschäfte in angemessener Weise überwacht.

### **23. Risiko in Verbindung mit Futures, Optionen und Terminkontrakten**

Ein Fonds kann zu Absicherungs- und Anlagezwecken Optionen, Futures und Terminkontrakte auf Währungen, Wertpapiere, Indizes, Volatilität, Inflation und Zinssätze einsetzen.

Transaktionen mit Futures können in hohem Masse mit Risiken behaftet sein. Die Einschusssumme ist im Verhältnis zum Wert des Futures-Kontrakts relativ gering, sodass die Transaktionen durch Fremdkapital oder Kreditaufnahme finanziert werden. Eine relativ unbedeutende Marktbewegung wird sich verhältnismässig stärker auswirken, was für den Fonds von Vor- oder Nachteil sein kann. Die Erteilung bestimmter Aufträge, die die Verluste auf einen gewissen Betrag begrenzen sollen, bleibt möglicherweise wirkungslos, weil die Marktbedingungen die Ausführung solcher Aufträge unmöglich machen können.

Auch Optionsgeschäfte können ein hohes Risiko beinhalten. Der Verkauf (das „Schreiben“ oder die „Gewährung“) einer Option beinhaltet im Allgemeinen ein erheblich grösseres Risiko als der Kauf von Optionen. Obwohl der Fonds eine feste Prämie erhält, kann sein Verlust weit über diesen Betrag hinausgehen. Der Fonds ist ausserdem dem Risiko ausgesetzt, dass der Käufer die Option ausübt. In diesem Fall muss der Fonds die Option entweder in bar abrechnen oder die zugrunde liegende Anlage erwerben oder liefern. Ist die Option „gedeckt“, weil der Fonds eine entsprechende Position in der zugrunde liegenden Anlage oder ein Future auf eine andere Option hält, kann dieses Risiko geringer sein.

Termingeschäfte und Kaufoptionen, insbesondere jene, die im Freiverkehr gehandelt werden und keinem Clearing durch eine zentrale Gegenpartei unterliegen, weisen ein erhöhtes Kontrahentenrisiko auf. Gerät der Kontrahent in Verzug, erhält der Fonds die erwartete Zahlung oder Lieferung der Vermögenswerte möglicherweise nicht. Dies kann zum Verlust des nicht realisierten Gewinns führen.

### **24. Allgemeines Risiko in Verbindung mit OTC-Geschäften**

An OTC-Märkten gehandelte Instrumente werden möglicherweise in geringerem Umfang gehandelt, und ihre Kurse können volatiler sein als diejenigen von Instrumenten, die hauptsächlich an Wertpapierbörsen gehandelt werden. Diese Instrumente können weniger liquide sein als breiter gehandelte Wertpapiere. Zudem können die Kurse dieser Instrumente einen versteckten Händleraufschlag beinhalten, den ein Fonds gegebenenfalls als Teil des Kaufpreises zahlen muss.

Die EU-Verordnung Nr. 648/2012 zu OTC-Derivaten, zentralen Gegenparteien und Transaktionsregistern (auch bekannt als European Market Infrastructure Regulation oder „EMIR“), die am 16. August 2012 in Kraft getreten ist, führt einheitliche Anforderungen im Hinblick auf Geschäfte mit OTC-Derivaten ein, indem sie bei bestimmten „zulässigen“ Geschäften mit OTC-Derivaten das Clearing durch regulierte zentrale Clearing-Gegenparteien und die Meldung bestimmter Einzelheiten zu Derivategeschäften an Transaktionsregister vorschreibt. Zudem enthält EMIR Auflagen hinsichtlich der geeigneten Verfahren und Massnahmen zur Messung, Überwachung und Minderung des

operativen und Gegenparteirisikos im Hinblick auf OTC-Derivatekontrakte, die keiner Clearing-Pflicht unterliegen. Diese Auflagen umfassen den Austausch einer Marge und, im Falle des Austauschs der Einschussmarge, deren Abtrennung durch die Parteien, d. h. unter anderem auch durch die Gesellschaft.

Viele der Verpflichtungen im Rahmen von EMIR sind bereits in Kraft getreten, zum Datum dieses Prospekts sollen jedoch sowohl die Erfordernis, bestimmte Geschäfte mit OTC-Derivaten über zentrale Clearing-Gegenparteien (central clearing counterparties, „CCPs“) abzuwickeln, als auch die Margenanforderungen für nicht dem Clearing unterliegende Geschäfte mit OTC-Derivaten schrittweise eingeführt werden. Bisher ist nicht ganz klar, wie sich der Markt für OTC-Derivate an dieses neue aufsichtsrechtliche System anpassen wird. Dementsprechend sind die vollständigen Auswirkungen von EMIR auf die Gesellschaft schwer vorherzusagen. Unter anderem kann es zu einem Anstieg der Gesamtkosten für das Eingehen und Aufrechterhalten von OTC-Derivatkontrakten kommen. Potenzielle Anleger und Anteilinhaber sollten zur Kenntnis nehmen, dass sich die aufsichtsrechtlichen Änderungen, die sich aus EMIR und vergleichbaren Verordnungen, wie beispielsweise dem Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, ergeben, zu gegebener Zeit nachteilig auf die Fähigkeit eines Fonds zur Einhaltung seiner Anlagepolitik und zur Erreichung seines Anlageziels auswirken können.

## 25. Kontrahentenrisiko

Die Gesellschaft führt Transaktionen über oder mit Maklern, Clearing-Stellen, Kontrahenten und anderen Beauftragten durch. Die Gesellschaft unterliegt dem Risiko, dass eine solche Gegenpartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, sei es aufgrund von Insolvenz, Konkurs oder anderer Ursachen.

Ein Fonds kann in Instrumenten anlegen, deren Wertentwicklung an Märkte oder Anlagen, in denen der Fonds ein Engagement anstrebt, gebunden ist, z. B. kurz- und mittelfristige Schuldtitel (Notes), Anleihen und Optionsscheine. Diese Instrumente werden von den verschiedensten Gegenparteien ausgegeben, und durch seine Anlage unterliegt der Fonds zusätzlich zu dem von ihm angestrebten Anlagerisiko dem Kontrahentenrisiko des Emittenten.

## 26. Clearing-Risiko bei OTC-Derivaten

Die Geschäfte eines Fonds mit OTC-Derivaten werden gegebenenfalls vor dem Datum abgewickelt, an dem die von EMIR vorgeschriebene Clearing-Pflicht in Kraft tritt, um von Preis- und sonstigen potenziellen Vorteilen profitieren zu können. Geschäfte mit OTC-Derivaten können nach dem „Agentur“-Modell (Agency) oder dem Modell der „Geschäfte zwischen Eigenhändlern“ (Principal-to-Principal) abgewickelt werden. Im Rahmen des Modells der Geschäfte zwischen Eigenhändlern liegt in der Regel ein einziges Geschäft zwischen dem Fonds und seinem Clearing-Broker sowie ein Back-to-Back-Geschäft zwischen dem Clearing-Broker und der zentralen Clearing-Gegenpartei (central clearing counterparty, „CCP“) vor, während im Rahmen des Agentur-Modells nur ein einziges Geschäft zwischen dem Fonds und der CCP stattfindet. Es ist damit zu rechnen, dass viele Transaktionen eines Fonds mit ausserbörslichen Derivaten gemäss dem Modell der „Geschäfte zwischen Eigenhändlern“ abgewickelt werden. Die folgenden Risiken gelten jedoch für beide Modelle, sofern nichts Anderweitiges angegeben ist.

Die CCP fordert einen Einschuss vom Clearing-Broker, der im Gegenzug einen Einschuss vom Fonds fordert. Die als Einschuss (Marge) gestellten Vermögenswerte des Fonds werden in einem vom Clearing-Broker bei der CCP geführten Konto gehalten. Dieses Konto kann Vermögenswerte anderer Kunden des Clearing-Brokers enthalten (ein „Sammelkonto“). Wenn dies der Fall ist und es zu einer Unterdeckung kommt, können die vom Fonds als Marge übertragenen Vermögenswerte gegebenenfalls verwendet werden, um auf entsprechende andere Kunden des Clearing-Brokers bezogene Verluste zu decken, wenn es zu einem Ausfall des Clearing-Brokers oder der CCP kommt.

Die dem Clearing-Broker von einem Fonds gewährte Marge kann über die Marge hinausgehen, die der Clearing-Broker der CCP gewähren muss. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen ein Sammelkonto verwendet wird. Der Fonds ist dem Clearing-Broker in Bezug auf jegliche Marge ausgesetzt, die dem Clearing-Broker gewährt, jedoch nicht an die CCP weitergeleitet und von dieser erfasst wurde. Im Fall einer Insolvenz oder eines Ausfalls des Clearing-Brokers unterliegen die vom Fonds als Marge gewährten Vermögenswerte gegebenenfalls nicht demselben Schutz, den sie geniessen würden, wenn sie in einem Konto der CCP erfasst worden wären.

Der Fonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Marge nicht dem jeweiligen Fonds zugeordnet ist, während sie sich in der Übertragung vom Konto des Fonds zum Konto des Clearing-Brokers bzw. vom Konto des Clearing-Brokers zur CCP befindet. Diese Marge könnte bei einem Ausfall des Clearing-Brokers oder der CCP vor einer entsprechenden Abwicklung verwendet werden, um die Positionen eines anderen Kunden des Clearing-Brokers auszugleichen.

Die Fähigkeit einer CCP, Vermögenswerte in einem Sammelkonto, die einem bestimmten Kunden zuzuordnen sind, zu identifizieren, hängt von der korrekten Meldung der Positionen und Margen des entsprechenden Kunden durch den betreffenden Clearing-Broker an die CCP ab. Der Fonds unterliegt somit dem operationellen Risiko, dass der Clearing-Broker diese Positionen und Margen der CCP nicht korrekt meldet. In einem solchen Fall könnte die vom Fonds an ein Sammelkonto übertragene Marge bei einem Ausfall eines Clearing-Brokers oder der CCP verwendet werden, um die Positionen eines anderen Kunden des Clearing-Brokers innerhalb dieses Sammelkontos auszugleichen.

Sollte der Clearing-Broker insolvent werden, könnte der Fonds in der Lage sein, seine Positionen an einen anderen Clearing-Broker zu übertragen. Eine solche Übertragung ist nicht immer erzielbar. Insbesondere im Rahmen des Modells von Geschäften zwischen Eigenhändlern, bei dem sich die Positionen des Fonds in einem Sammelkonto befinden, hängt die Fähigkeit des Fonds, seine Positionen zu übertragen, von der rechtzeitigen Zustimmung aller anderen Parteien ab, deren Positionen in diesem Sammelkonto gehalten werden. Daher ist es möglich, dass eine Übertragung nicht erreicht wird. Wird keine Übertragung erreicht, könnten die Positionen des Fonds liquidiert werden. Der diesen Positionen durch die CCP zugewiesene Wert kann unter dem vollständigen Wert liegen, der ihnen durch den Fonds zugeschrieben wird. Darüber hinaus kann es zu erheblichen Verzögerungen bei der Rückzahlung der dem Fonds geschuldeten Nettobeträge kommen, während ein Insolvenzverfahren in Bezug auf den Clearing-Broker durchgeführt wird.

Meldet eine CCP Insolvenz an oder wird ein Verwalter für eine CCP bestellt oder ein vergleichbares Verfahren eingeleitet oder sollte es aus anderen Gründen zu einem Ausfall einer CCP kommen, so ist es unwahrscheinlich, dass der Fonds einen direkten Anspruch gegenüber der CCP hat. Jeglicher Anspruch wird stattdessen vom Clearing-Broker geltend gemacht. Die Rechte eines Clearing-Brokers gegenüber der CCP hängen vom Recht des Landes ab, in dem die CCP ihren Sitz hat, sowie von anderen optionalen Schutzvorkehrungen, die die CCP anbieten kann. Beispielsweise könnte eine externe Depotbank verwendet werden, um die Marge des Fonds zu verwahren. Beim Ausfall einer CCP dürfte es aller Wahrscheinlichkeit nach schwierig oder unmöglich sein, Positionen an eine andere CCP zu übertragen. Daher ist in diesem Fall mit einer Aufkündigung der jeweiligen Transaktionen zu rechnen. Unter diesen Umständen ist es wahrscheinlich, dass der Clearing-Broker nur einen Teil des Werts dieser Transaktionen wiedererlangt. Somit ist auch der Betrag, den der Fonds vom Clearing-Broker zurückerhält, entsprechend beschränkt. Die einzelnen Schritte, der Zeitpunkt, das Mass an Kontrolle und die Risiken im Zusammenhang mit diesem Prozess hängen von der CCP, ihren Vorschriften und den entsprechenden Insolvenzgesetzen ab. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass es zu erheblichen Verzögerungen und zu Unsicherheit dahingehend kommt, wann, in welchem Umfang und ob überhaupt der Clearing-Broker Vermögenswerte oder Barmittel von der CCP erhält. Gleiches gilt dementsprechend für den Betrag, den der Fonds vom Clearing-Broker erhält.

## 27. Sicherheitenrisiko

Auch wenn Sicherheiten zur Minderung des Risikos eines Kontrahentenausfalls entgegengenommen werden können, besteht das Risiko, dass die erhaltenen Sicherheiten, insbesondere wenn es sich hierbei um Wertpapiere handelt, bei ihrer Veräusserung nicht ausreichend liquide Mittel zur Begleichung der Verbindlichkeiten des Kontrahenten aufbringen. Dies kann auf verschiedene Faktoren zurückzuführen sein, beispielsweise auf eine ungenaue Bewertung der Sicherheiten, Versäumnisse bei der regelmässigen Bewertung der Sicherheiten, ungünstige Marktbewegungen im Wert der Sicherheiten, eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten der Sicherheiten oder Illiquidität des Marktes, an dem die Sicherheiten gehandelt werden.

Wenn ein Fonds wiederum verpflichtet ist, einem Kontrahenten Sicherheiten zu stellen, besteht das Risiko, dass der Wert der vom Fonds beim Kontrahenten hinterlegten Sicherheiten über den vom Fonds erhaltenen Barmitteln oder Anlagen liegt.

In beiden Fällen – sei es aufgrund von Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten oder Barmitteln, die Kontrahenten als Sicherheiten gestellt wurden, oder bei der Veräusserung von Sicherheiten, die von Kontrahenten gestellt wurden – können den Teilfonds Schwierigkeiten bei der Erfüllung von Rücknahme- oder Kaufaufträgen oder bei der Erfüllung von Liefer- oder Kaufverpflichtungen aus anderen Verträgen entstehen.

Da ein Fonds erhaltene Barsicherheiten erneut anlegen kann, besteht das Risiko, dass der Wert der wiederangelegten Barsicherheiten bei Rückzahlung nicht ausreicht, um den an den Kontrahenten zu zahlenden Betrag zu decken. Unter diesen Umständen wäre der Fonds verpflichtet, den Fehlbetrag zu decken. Im Fall einer Wiederanlage von Barsicherheiten finden alle mit einer normalen Anlage verbundenen Risiken Anwendung.

Da Sicherheiten in Form von Barmitteln oder bestimmten Finanzinstrumenten gestellt werden, ist das Marktrisiko relevant. Die von einem Fonds erhaltenen Sicherheiten können entweder von der Verwahrstelle oder von einem Drittverwahrer gehalten werden. In jedem Fall besteht bei einer Verwahrung dieser Vermögenswerte ein Verlustrisiko, das sich aus Ereignissen wie etwa der Insolvenz oder der Nachlässigkeit einer Depotbank oder Unterdepotbank ergibt.

## 28. Risiko in Verbindung mit synthetischen Leerverkäufen

Ein Fonds kann derivative Finanzinstrumente einsetzen, um synthetische Short-Positionen aufzubauen. Wenn der Preis des Instruments oder Markts, bei dem der Fonds eine Short-Position eingerichtet hat, steigt, erleidet der Fonds einen Verlust in Bezug auf den Anstieg des Preises seit Einrichtung dieser Short-Position, zuzüglich etwaiger an einen Kontrahenten gezahlter Aufschläge und Zinsen. Aus diesem Grund sind Short-Positionen möglicherweise mit dem Risiko überproportionaler Verluste behaftet, die potenziell über den tatsächlichen Kosten der Anlage liegen können.

## Abschnitt C: Mit Instrumenten verbundene Risiken

### 29. Risiko in Verbindung mit kleineren Unternehmen

Ein Fonds, der in kleinere Unternehmen investiert, kann grösseren Wertschwankungen unterliegen als andere Fonds. Kleinere Unternehmen können bessere Chancen auf Kapitalzuwachs bieten als grössere Unternehmen, sie können aber auch mit einigen besonderen Risiken verbunden sein. Im Gegensatz zu grösseren Unternehmen verfügen sie häufiger über begrenzte Produktangebote, Märkte oder Finanzmittel oder über kleine, unerfahrene Managementgruppen. Insbesondere in Zeiten fallender Kurse können die Wertpapiere kleinerer Unternehmen weniger liquide werden und eine kurzfristige Kursvolatilität und grosse Unterschiede zwischen den Handelskursen aufweisen. Sie können zudem ausserbörslich oder an einer regionalen Börse gehandelt werden oder anderweitig eine begrenzte Liquidität aufweisen. Daher können Anlagen in kleineren Unternehmen empfindlicher auf ungünstige Entwicklungen reagieren als Anlagen in grösseren Unternehmen, und der Fonds kann grössere Schwierigkeiten haben, Wertpapierpositionen in kleineren Unternehmen zum aktuellen Marktpreis aufzubauen oder zu veräussern. Darüber hinaus existieren möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über kleinere Unternehmen oder ein geringeres Marktinteresse an den Wertpapieren, und es kann länger dauern, bis die Kurse der Wertpapiere den Wert des Ertragspotenzials oder des Vermögens der Emittenten vollständig widerspiegeln.

### 30. Risiko in Verbindung mit Schuldtiteln mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung

Ein Fonds kann in Schuldtitel mit niedrigerem Rating, aber höherer Verzinsung investieren (einschliesslich Hochzinsanleihen), bei denen die Markt- und Kreditrisiken grösser sind als bei höher bewerteten Wertpapieren. In der Regel bieten Wertpapiere mit niedrigerem Rating eine höhere Verzinsung als höher bewertete Wertpapiere, um Anlegern einen Ausgleich für das höhere Risiko zu bieten. Die niedrigeren Ratings dieser Wertpapiere sind Ausdruck der höheren Wahrscheinlichkeit, dass negative Veränderungen in der Finanzlage des Emittenten oder steigende Zinssätze die Fähigkeit des Emittenten zur Leistung von Zahlungen an die Inhaber der Wertpapiere beeinträchtigen könnten. Daher ist eine Anlage in dem Fonds mit einem höheren Kreditrisiko verbunden als Anlagen in Wertpapieren mit höherem Rating, aber niedrigerer Verzinsung.

### 31. Herabstufungsrisiko der Bonitätseinstufung

Die einem Wertpapier oder einem Emittenten zugewiesene Bonität kann aufgrund der jüngsten Marktereignisse oder spezifischer Entwicklungen neu bewertet und aktualisiert werden. Infolgedessen können Wertpapiere dem Risiko einer Herabstufung ausgesetzt sein. Ebenso kann ein Emittent mit einem bestimmten Rating herabgestuft werden, beispielsweise aufgrund einer Verschlechterung seiner finanziellen Lage. Im Falle einer Herabstufung der Bonität eines Wertpapiers oder eines Emittenten in Bezug auf ein Wertpapier kann der Anlagewert eines Fonds in diesem Wertpapier negativ beeinflusst werden.

Wird ein im Portfolio eines Fonds gehaltenes Wertpapier herabgestuft, so löst dies eine Überprüfung der Gründe für die Herabstufung aus, die unabhängig von den wirtschaftlichen Grundlagen des Instruments sein können. Die Bestände werden zum Zeitpunkt der Herabstufung von Fall zu Fall bewertet und es wird entschieden, ob die Herabstufung einen Grund für die Aufhebung des Wertpapierbesitzes darstellt. Alle Bestände werden laufend überwacht. Der Anlageverwalter des betreffenden Fonds kann über die herabgestuften Wertpapiere verfügen, vorbehaltlich der Anlageziele des betreffenden Fonds. Für den Fall, dass die Herabstufung eines Wertpapiers die Überschreitung einer in der Anlagepolitik eines Fonds offenbarten Anlagelinie auslöst, wird der Anlageverwalter versuchen, diese Situation durch den Verkauf von Wertpapieren unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu beseitigen.

### 32. Risiko aus notleidenden Wertpapieren

Soweit in den Angaben zum Fonds ausdrücklich erwähnt, können bestimmte Fonds in Wertpapiere von Emittenten investieren, die sich in einer schwachen Finanzlage befinden, schlechte Betriebsergebnisse aufweisen, einen erheblichen Finanzbedarf oder ein negatives Eigenkapital aufweisen, mit besonderen Wettbewerbs- oder Produktveralterungsproblemen konfrontiert sind oder Emittenten, die in Konkurs- oder Sanierungsverfahren verwickelt sind. Derartige Anlagen bergen erhebliche finanzielle Geschäftsrisiken, die zu erheblichen oder vollständigen Verlusten führen können. Zu den Problemen bei Anlagen in problematischen Emittenten gehört die Tatsache, dass Informationen über die Bedingungen solcher Emittenten eingeschränkt sein können, was die Fähigkeit des Anlageverwalters, die Performance zu überwachen und die Zweckmässigkeit weiterer Anlagen in bestimmten Situationen zu bewerten, beeinträchtigt. Die Marktpreise dieser Wertpapiere unterliegen ebenfalls

abrupten und unregelmässigen Marktbewegungen und einer überdurchschnittlichen Preisvolatilität, und die Spanne zwischen Geld- und Briefkurs dieser Wertpapiere kann höher sein als normalerweise erwartet. Es kann mehrere Jahre dauern, bis der Marktpreis dieser Wertpapiere ihren inneren Wert widerspiegelt.

### **33. Risiko aus ausgefallenen Wertpapieren**

Soweit in den Angaben zum Fonds ausdrücklich erwähnt, können bestimmte Fonds in Schuldtitel investieren, auf die der Emittent derzeit keine Zinszahlungen leistet (ausgefallene Schuldtitel). Diese Fonds können ausgefallene Schuldtitel kaufen, wenn es nach Ansicht des Anlageverwalters wahrscheinlich ist, dass der Emittent die Zinszahlungen wieder aufnehmen kann oder andere vorteilhafte Entwicklungen in naher Zukunft wahrscheinlich sind. Diese Wertpapiere können illiquide werden.

Auch bei minderwertigen Wertpapieren kann das Verlustrisiko durch Ausfall deutlich grösser sein, da sie in der Regel unbesichert sind und oft anderen Gläubigern des Emittenten nachrangig sind. Wenn der Emittent eines Wertpapiers im Portfolio eines Fonds ausfällt, kann der Fonds unrealisierte Verluste aus dem Wertpapier aufweisen, die den Nettoinventarwert des Fonds pro Anteil verringern können. Ausgefallene Wertpapiere verlieren tendenziell viel von ihrem Wert, bevor sie ausfallen. Daher kann der Nettoinventarwert des Fonds pro Anteil negativ beeinflusst werden, bevor ein Emittent ausfällt. Darüber hinaus kann der Fonds zusätzliche Kosten verursachen, wenn er versuchen muss, Kapital- oder Zinszahlungen für ein ausgefallenes Wertpapier einzuziehen.

Zu den Emittenten von Schuldverschreibungen oder Verpflichtungen, in die die Gesellschaft investieren kann, gehören Unternehmen, die ausschliesslich zum Zwecke der Umstrukturierung der Anlagemerkmale verschiedener Wertpapiere oder Verpflichtungen organisiert und betrieben werden. Diese Einheiten können von Investmentbanken organisiert werden, die Gebühren im Zusammenhang mit der Gründung jeder Einheit und der Platzierung ihrer Wertpapiere erhalten.

### **34. Risiken in Verbindung mit Hypothekenwertpapieren und anderen forderungsbesicherten Wertpapieren**

Hypothekenbesicherte Wertpapiere (Mortgage Backed Securities), einschliesslich von Collateralised Mortgage Obligations und einiger Stripped Mortgage Backed Securities, stellen eine Beteiligung an Hypothekendarlehen dar oder sind durch Hypothekendarlehen besichert. Forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset Backed Securities) sind wie hypothekenbesicherte Wertpapiere strukturiert; statt Hypothekendarlehen oder Beteiligungen an Hypothekendarlehen liegen ihnen jedoch möglicherweise Abzahlungsgeschäfte im Kraftfahrzeughandel oder Ratenkreditverträge, An- oder Vermietungen verschiedener Arten von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen sowie Forderungen aus Kreditkartenverträgen zugrunde.

Bei traditionellen Anlagen in Schuldtiteln wird in der Regel ein fester Zinssatz bis zum Fälligkeitstermin gezahlt, an dem der gesamte Kapitalbetrag fällig wird. Im Gegensatz dazu bestehen Zahlungen bei Mortgage Backed und vielen Asset Backed Securities in der Regel aus Zinszahlungen und teilweisen Tilgungszahlungen. Das Kapital kann ausserdem freiwillig oder infolge einer Refinanzierung oder Zwangsvollstreckung vorzeitig zurückgezahlt werden. Der Fonds muss die Erlöse aus vorzeitig getilgten Anlagen eventuell in andere Anlagen mit weniger attraktiven Bedingungen und Renditen reinvestieren. Daher können diese Wertpapiere in Phasen sinkender Zinsen ein geringeres Potenzial für Kapitalzuwachs aufweisen als andere Wertpapiere mit vergleichbaren Laufzeiten, während sie in Phasen steigender Zinsen ein ähnliches Risiko eines Marktwertrückgangs tragen können. Da der prozentuale Anteil vorzeitiger Rückzahlungen bei steigenden Zinsen tendenziell abnimmt, führt ein Zinsanstieg aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer höheren Duration und somit zu einer höheren Volatilität hypotheken- und forderungsbesicherter Wertpapiere. Zusätzlich zum Zinsrisiko (wie oben beschrieben) können Anlagen in hypothekenbesicherten Wertpapieren, die aus zweitklassigen Hypotheken (Sub-Prime-Hypotheken) bestehen, einem höheren Kredit-, Bewertungs- und Liquiditätsrisiko (wie oben beschrieben) unterliegen. Die Duration ist ein Massstab für die voraussichtliche Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, der die Sensitivität des Wertpapierpreises gegenüber Zinsänderungen angibt. Im Gegensatz zur Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, die nur die Zeit bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung misst, berücksichtigt die Duration die Zeit, bis alle Kapital- und Zinszahlungen auf ein Wertpapier voraussichtlich geleistet werden, sowie die Auswirkungen von Zinsänderungen und vorzeitigen Rückzahlungen auf diese Zahlungen.

Die Fähigkeit eines Emittenten von forderungsbesicherten Wertpapieren, sein Sicherungsrecht an den zugrunde liegenden Vermögenswerten geltend zu machen, kann begrenzt sein. Bei einigen Anlagen in hypotheken- und forderungsbesicherten Wertpapieren wird nur der Zinsanteil oder nur der Kapitalanteil der Zahlungen auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte vereinnahmt. Die Renditen und Werte dieser Anlagen reagieren äusserst empfindlich auf Änderungen der Zinssätze und der Tilgungsgeschwindigkeit auf die zugrunde liegenden Vermögenswerte. Der Wert der Zinsanteile nimmt in der Regel ab, wenn die Zinsen fallen und die Rückzahlungsquoten (einschliesslich vorzeitiger Tilgungen) der zugrunde liegenden Hypotheken oder

Vermögenswerte steigen; der Fonds kann bei einem Zinsrückgang den gesamten Betrag seiner Anlage in einem Zinsanteil verlieren. Umgekehrt nimmt der Wert der Kapitalanteile in der Regel ab, wenn die Zinsen steigen und die Rückzahlungsquoten sinken. Darüber hinaus kann der Markt für Zins- und Kapitalanteile volatil und begrenzt sein, sodass sich ihr Kauf oder Verkauf durch den Fonds möglicherweise nur schwer realisieren lässt.

Ein Fonds kann ein Engagement in hypotheken- und forderungsbesicherten Anlagen erzielen, indem er mit Finanzinstituten Verträge über den Kauf der Anlagen zu einem festgelegten Preis an einem Tag in der Zukunft abschliesst. Unabhängig davon, ob die Anlagen am Fälligkeitstermin eines solchen Vertrags an den Fonds geliefert werden oder nicht, ist der Fonds während der Laufzeit des Vertrags den Wertschwankungen der zugrunde liegenden Anlagen ausgesetzt.

### **35. Risiko in Verbindung mit gemäss Rule 144A zum Securities Act von 1933 ausgegebenen Schuldverschreibungen**

Vorschrift 144A der US-Börsenaufsicht (SEC Rule 144A) sieht eine Safe-Harbor-Ausnahme von den Registrierungsanforderungen des Securities Act (US-Wertpapiergesetz) von 1933 für den Weiterverkauf eingeschränkter Wertpapiere an qualifizierte institutionelle Käufer vor, wie in der Vorschrift definiert. Der Vorteil für Anleger kann eine höhere Rendite aufgrund niedrigerer Verwaltungsgebühren sein. Die Verbreitung sekundärer Markttransaktionen mit Wertpapieren nach Rule 144A ist jedoch eingeschränkt und steht nur qualifizierten institutionellen Käufern zur Verfügung. Dies kann die Volatilität des Wertpapierkurses erhöhen und, in extremen Fällen, die Liquidität eines bestimmten Wertpapiers nach Rule 144A verringern.

### **36. Festverzinsliche Wertpapiere**

Der Wert von festverzinslichen Wertpapieren, die von Fonds gehalten werden, schwankt im Allgemeinen mit den Zinssätzen, und derartige Schwankungen können die Anteilspreise von Fonds beeinflussen, die in festverzinslichen Wertpapieren anlegen.

### **37. Aktien**

Sofern ein Fonds in Aktien oder aktienähnliche Anlagen investiert, kann der Wert der Aktienpapiere aufgrund des allgemeinen Marktumfelds sinken. Dies muss nicht in einem speziellen Zusammenhang mit einem bestimmten Unternehmen stehen und kann zum Beispiel auf ein reales oder angenommenes ungünstiges wirtschaftliches Umfeld, Veränderungen des allgemeinen Ausblicks für die Unternehmensgewinne, Zins- oder Wechselkursänderungen oder eine generelle Verschlechterung der Anlegerstimmung zurückzuführen sein. Der Wert der Aktienpapiere kann auch aufgrund von Faktoren sinken, die eine oder mehrere bestimmte Branchen betreffen, so etwa Arbeitskräftemangel oder erhöhte Produktionskosten sowie das Wettbewerbsumfeld innerhalb einer Branche. Die Volatilität von Aktienpapieren ist in der Regel höher als die von festverzinslichen Wertpapieren.

### **38. Risiko in Verbindung mit wandelbaren Wertpapieren**

Bei wandelbaren Wertpapieren handelt es sich in der Regel um Anleihen oder Vorzugsaktien, die zu einem festgelegten Umwandlungspreis in eine bestimmte Anzahl von Aktien des ausgebenden Unternehmens umgewandelt werden können.

Wandelbare Wertpapiere vereinen Anlagemerkmale und -risiken von Aktien und Anleihen. Je nach Wert der zugrunde liegenden Aktie wird sich das wandelbare Wertpapier eher wie eine Aktie oder eher wie eine Anleihe verhalten.

Ist der Preis der zugrunde liegenden Aktie höher als der Umwandlungspreis, verhält sich das wandelbare Wertpapier generell eher wie eine Aktie und reagiert empfindlicher auf Veränderungen auf dem Aktienmarkt. Ist der Preis der zugrunde liegenden Aktie niedriger als der Umwandlungspreis, verhält sich das wandelbare Wertpapier generell eher wie eine Anleihe und reagiert empfindlicher auf Änderungen bei Zinssätzen und Kreditspreads.

Angesichts des Vorteils einer möglichen Umwandlung bieten wandelbare Wertpapiere im Allgemeinen niedrigere Erträge als nicht wandelbare Wertpapiere ähnlicher Qualität.

Sie können zudem eine schlechtere Bonität aufweisen und möglicherweise weniger liquide sein als herkömmliche, nicht wandelbare Wertpapiere. Schuldverschreibungen mit einer niedrigeren Bonitätseinstufung unterliegen für gewöhnlich höheren Markt-, Kredit- und Ausfallrisiken als Wertpapiere mit höherem Rating.

### **39. Risiko in Verbindung mit bedingt wandelbaren Wertpapieren**

Ein bedingt wandelbares Wertpapier ist in der Regel ein Schuldinstrument, das bei Eintreten eines vordefinierten auslösenden Ereignisses in Aktien des Emittenten umgewandelt oder teilweise oder gänzlich abgeschrieben werden kann. Die Bestimmungen der Anleihe geben bestimmte auslösende Ereignisse und Umwandlungsquoten

vor. Die auslösenden Ereignisse können ausserhalb des Einflussbereichs des Emittenten liegen. Ein häufig verwendetes auslösendes Ereignis ist der Rückgang der Eigenkapitalquote des Emittenten unter einen bestimmten Schwellenwert. Eine Umwandlung kann dazu führen, dass der Wert der Anlage deutlich und unumkehrbar sinkt, in bestimmten Fällen sogar auf null.

Kuponzahlungen auf bestimmte bedingt wandelbare Wertpapiere können vollständig im Ermessen des Emittenten liegen und jederzeit aus jeglichem Grund und über jeden beliebigen Zeitraum hinweg storniert werden.

Im Gegensatz zur typischen Kapitalhierarchie erleiden Anleger in bedingt wandelbaren Wertpapieren noch vor Inhabern von Aktien einen Kapitalverlust.

Die meisten bedingt wandelbaren Wertpapiere werden als unbefristete Instrumente ausgegeben, die zu vorab festgesetzten Terminen gekündigt werden können. Unbefristete bedingt wandelbare Wertpapiere werden gegebenenfalls am vorab festgesetzten Kündigungstermin nicht abgerufen, und Anleger erhalten ihr Kapital am Kündigungstermin oder zu einem anderen Termin möglicherweise nicht zurück.

Es gibt keine weitläufig akzeptierten Standards für die Bewertung bedingt wandelbarer Wertpapiere. Der Preis, zu dem Anleihen verkauft werden, kann daher über oder unter dem Preis liegen, zu dem sie unmittelbar vor ihrem Verkauf bewertet wurden.

Unter bestimmten Umständen kann es schwierig sein, einen willigen Käufer für bedingt wandelbare Wertpapiere zu finden, und der Verkäufer muss für einen Verkauf gegebenenfalls einen erheblichen Abschlag auf den erwarteten Wert der Anleihe akzeptieren.

## 40. Absicherungsrisiko

Ein Fonds kann eine (direkte oder indirekte) Absicherung vornehmen, indem er Long- und Short-Positionen bei verbundenen Instrumenten einrichtet. Die Absicherung gegen einen Wertrückgang einer Portfolioposition kann Schwankungen der Werte dieser Portfoliopositionen oder Verluste bei einem Rückgang der Werte solcher Positionen nicht verhindern. Absicherungsgeschäfte können die möglichen Gewinne im Fall des Wertanstiegs der Portfolioposition einschränken. Im Fall einer unvollkommenen Korrelation zwischen einer Position bei einem Absicherungsinstrument und der Portfolioposition, die geschützt werden soll, wird der gewünschte Schutz gegebenenfalls nicht erreicht, so dass ein Fonds einem Verlustrisiko ausgesetzt sein kann. Darüber hinaus ist es nicht möglich, sich vollständig oder perfekt gegen ein Risiko abzusichern, und die Absicherung ist jeweils mit eigenen Kosten verbunden.

## 41. Risiko abgesicherter Anteilklassen

Das Halten abgesicherter Anteilklassen kann Anteilinhaber zwar in erheblichem Masse vor Verlusten aufgrund ungünstiger Bewegungen der Wechselkurse schützen, das Halten abgesicherter Anteilklassen kann jedoch auch die Vorteile des Anteilinhabers im Fall günstiger Bewegungen der Wechselkurse erheblich einschränken.

Anteilinhaber sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass mit der Absicherung einer Anteilklasse versucht wird, innerhalb der Toleranzgrenze für das Ziel-Absicherungsverhältnis zu bleiben, und dass der Nettoinventarwert einer abgesicherten Anteilklasse möglicherweise nicht vollständig gegenüber Währungsschwankungen abgesichert ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Absicherung rundum erfolgreich sein wird. Änderungen an den im Fondsportfolio gehaltenen Vermögenswerten, Bewegungen der Wechselkurse oder das Volumen der Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb einer abgesicherten Anteilklasse können dazu führen, dass das Absicherungsverhältnis vorübergehend ausserhalb des Ziel-Absicherungsverhältnisses liegt. Das Ziel-Absicherungsverhältnis jeder Anteilklasse wird täglich überprüft, und in diesen Fällen wird das Absicherungsverhältnis zum nächsten Prüfungszeitpunkt angepasst.

Die Kosten und der Nutzen von Transaktionen zur Absicherung von Währungsrisiken entfallen ausschliesslich auf die Anteilinhaber der betreffenden abgesicherten Anteilklasse. Hierzu zählen die Kosten der Absicherung und die Zuteilung von Gewinnen und Verlusten aus den Absicherungsgeschäften. Der Nettoinventarwert je Anteil abgesicherter Anteilklassen entwickelt sich anders als der der nicht abgesicherten Anteilklassen des Fonds.

Anleger sollten beachten, dass keine Haftungstrennung zwischen den einzelnen Anteilklassen eines Fonds besteht. Somit besteht ein Risiko, dass Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit einer abgesicherten Anteilklasse Verbindlichkeiten zur Folge haben, die sich auf den Nettoinventarwert der übrigen Anteilklassen desselben Fonds auswirken. In einem solchen Fall kann das Vermögen anderer Anteilklassen des betreffenden Fonds verwendet werden, um die der abgesicherten Anteilklasse entstehenden Verbindlichkeiten zu begleichen. Aufgrund von Währungsabsicherungsgeschäften kann ein Fonds verpflichtet sein, Sicherheiten an Kontrahenten zu übertragen. Demzufolge wird den Anteilklassen mit Währungsabsicherung gegebenenfalls ein höherer Anteil der Barmittel (oder sonstigen liquiden Mittel) zugewiesen als den übrigen Anteilklassen. Dies bedeutet, dass ihr Marktengagement geringer sein könnte, was sich positiv oder negativ auf die Wertentwicklung auswirken könnte.

## Abschnitt D: Mit der Anlage auf dem chinesischen Markt verbundene Risiken

In diesem Abschnitt D haben die folgenden Begriffe die jeweils nachstehende Bedeutung:

<b>China A-Aktien</b>	Aktien chinesischer Unternehmen, die an chinesischen Börsen wie der Börse in Shenzhen oder Shanghai in RMB notiert und gehandelt werden
<b>RMB</b>	Renminbi, die offizielle Währung der Volksrepublik China; wird zur Kennzeichnung der chinesischen Währung im Onshore- und Offshore-Handel (vorwiegend in Hongkong) verwendet.

### 42. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem chinesischen Markt

Anleger können auch Risiken unterliegen, die für den chinesischen Markt spezifisch sind. Alle erheblichen Änderungen der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen Festlandchinas können Anlagen auf dem chinesischen Markt beeinträchtigen. Der rechtliche und aufsichtsrechtliche Rahmen für Kapitalmärkte ist in Festlandchina eventuell nicht so weit entwickelt wie in Industrieländern. Die chinesischen Rechnungslegungsstandards und -praktiken können erheblich von den internationalen Rechnungslegungsstandards abweichen. Die Abrechnungs- und Clearingsysteme der chinesischen Wertpapiermärkte sind eventuell nicht so erprobt und können höheren Risiken von Fehlern oder Ineffizienz ausgesetzt sein. Anleger sollten sich ausserdem darüber im Klaren sein, dass Änderungen des in Festlandchina geltenden Steuerrechts die Höhe der mit Anlagen in den Fonds erzielten Erträge sowie des zurückgezahlten Kapitals beeinflussen könnten.

Insbesondere die steuerliche Lage ausländischer Anleger, die chinesische Aktien halten, war in der Vergangenheit stets unsicher. Für Übertragungen von A- und B-Aktien von Unternehmen mit Sitz in der Volksrepublik China (VRC) durch ausländische Aktionäre, bei denen es sich um juristische Personen handelt, fällt eine Kapitalertragsquellensteuer in Höhe von 10 % an. Zwar wurde die Steuer in der Vergangenheit nicht erhoben, doch bestehen nach wie vor Unsicherheiten bezüglich des Zeitpunkts, der Frage, ob die Steuer rückwirkend angewandt wird, und der Berechnungsmethode. Die Steuerbehörde der VRC hat nachträglich im November 2014 bekannt gegeben, dass für Erträge aus der Übertragung von Aktien und anderen Eigenkapitalanlagen in China durch ausländische Anleger eine „vorläufige“ Befreiung von der Kapitalertragsquellensteuer gilt. Über die Dauer dieser vorläufigen Befreiung wurde nichts bekannt gegeben. Da in der Meldung zudem ausdrücklich bestätigt wurde, dass für vor dieser Bekanntgabe realisierte Gewinne weiterhin die betreffende Steuer gilt, ist der Verwaltungsrat zu der umsichtigen Einschätzung gelangt, dass für Gewinne, die zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 17. November 2014 auf A- und B-Aktien von Unternehmen mit Sitz in der VRC erzielt wurden, für Kapitalertragsquellensteuern in der VRC Rückstellungen zu bilden sind. Für Gewinne, die nach dem 17. November 2014 erzielt wurden, werden hingegen bis auf Weiteres keine Rückstellungen gebildet. Die Situation wird weiterhin genau beobachtet, damit mögliche Anzeichen für eine Änderung der Marktpraxis oder die Veröffentlichung weiterer Vorgaben durch die Behörden der VRC berücksichtigt werden können. Sollten entsprechende Vorschriften herausgegeben werden, können erneut und ohne Vorankündigung Rückstellungen für Kapitalertragsquellensteuern in der VRC gebildet werden, wenn der Verwaltungsrat und seine Berater dies für angemessen halten.

Ausländische Anleger (einschliesslich des Fonds), die China A-Aktien über Shanghai-Hong Kong Stock Connect oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect handeln, sind vorläufig von der Körperschaftsteuer, der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer in der VRC befreit. Ausländische Anleger müssen jedoch auf Dividenden und/oder Gratisaktien eine Steuer in Höhe von 10 % bezahlen. Diese wird von den börsennotierten Unternehmen einbehalten und an die jeweils zuständige Steuerbehörde in der VRC abgeführt. Anleger, die steuerlich in einem Rechtsgebiet ansässig sind, das ein Steuerabkommen mit der VRC geschlossen hat, können einen Antrag auf die Erstattung der zu viel bezahlten Quellenertragsteuer in der VRC stellen, wenn das entsprechende Steuerabkommen eine niedrigere Quellenertragsteuer auf Dividenden bzw. einen niedrigeren Dividendensteuersatz vorsieht. Anleger können sich dann bezüglich einer Erstattung des Differenzbetrags an die Steuerbehörde wenden.

## 43. Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Sämtliche Fonds, die in China investieren können, dürfen vorbehaltlich geltender gesetzlicher Beschränkungen über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect- und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm („Stock Connect“) in China A-Aktien investieren. Bei Stock Connect handelt es sich um ein Wertpapierhandels- und Clearing-Programm, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“), der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Es zielt darauf ab, einen gemeinsamen Aktienmarktzugang zwischen dem chinesischen Festland und Hongkong zu schaffen. Stock Connect erlaubt es ausländischen Anlegern, über ihre Broker mit Sitz in Hongkong mit bestimmten an der Shanghai Stock Exchange oder der Shenzhen Stock Exchange notierten China A-Aktien zu handeln.

Fonds, die an den inländischen Wertpapiermärkten der VRC investieren wollen, können Stock Connect verwenden und unterliegen somit den folgenden zusätzlichen Risiken:

**Allgemeines Risiko:** Die massgeblichen Verordnungen sind unerprobt und können sich ändern. Es gibt keinerlei Gewissheit dahingehend, wie sie angewandt werden und welche sich negativ auf den Fonds auswirken könnten. Stock Connect erfordert den Einsatz neuer Informationstechnologiesysteme, die aufgrund ihres grenzüberschreitenden Wesens operativen Risiken ausgesetzt sein könnten. Sollten die entsprechenden Systeme nicht richtig funktionieren, könnte dies den über Stock Connect abgewickelten Handel an den Märkten in Hongkong und Shanghai/Shenzhen unterbrechen.

**Clearing- und Abwicklungsrisiko:** HKSCC und ChinaClear haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und beteiligen sich gegenseitig aneinander, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Geschäfte zu vereinfachen. Für grenzüberschreitende Handelsgeschäfte, die an einem Markt eingeleitet werden, nimmt die Clearingstelle dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abrechnung mit den eigenen Clearing-Teilnehmern vor, verpflichtet sich andererseits jedoch auch, die Clearing- und Abrechnungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearingstelle des jeweils anderen Marktes zu erfüllen.

**Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum:** Wenn Wertpapiere auf grenzüberschreitender Basis verwahrt werden, so ergeben sich bestimmte Risiken bezüglich des rechtlichen/wirtschaftlichen Eigentums, die mit zwingenden Anforderungen der lokalen Zentralverwahrstellen HKSCC und ChinaClear verbunden sind.

Genau wie in anderen aufstrebenden und weniger stark entwickelten Märkten auch steht der Gesetzgebungsrahmen noch am Anfang der Entwicklung des Konzepts des gesetzlichen/formalen Eigentums, des wirtschaftlichen Eigentums oder der Beteiligung an Wertpapieren. Darüber hinaus garantiert HKSCC als Nominee-Besitzer nicht das Eigentumsrecht an über sie gehaltenen Stock Connect-Wertpapieren und ist nicht verpflichtet, das Eigentumsrecht oder sonstige mit dem Eigentum verbundene Rechte im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer durchzusetzen. Demzufolge könnte ein Gericht beschliessen, dass jeglicher Nominee oder Verwahrer als eingetragener Inhaber von Stock Connect-Wertpapieren das volle Eigentum an diesen hält und dass diese Stock Connect-Wertpapiere Teil eines Vermögenspools dieses Unternehmens bilden, der zur Ausschüttung an die Gläubiger dieser Unternehmen zur Verfügung stehen würde, und/oder dass ein wirtschaftlicher Eigentümer keinerlei Rechte bezüglich dieser Wertpapiere hat. Demzufolge können die Fonds und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum der Fonds an diesen Wertpapieren bzw. der entsprechende Anspruch darauf gewährleistet ist.

Soweit gilt, dass HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf über sie gehaltene Vermögenswerte erfüllt, sollte beachtet werden, dass die Verwahrstelle und die Fonds keine rechtliche Beziehung zu HKSCC und somit keinen direkten rechtlichen Rückgriff auf HKSCC haben, sollten die Fonds aufgrund von Nichterfüllung oder Insolvenz seitens HKSCC Verluste erleiden.

Sollte ChinaClear in Verzug geraten, ist die Haftung von HKSCC gemäss den Marktverträgen mit den Clearing-Teilnehmern auf die Unterstützung der Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche beschränkt. HKSCC wird in gutem Glauben handeln, um über die verfügbaren Rechtswege oder die Liquidation von ChinaClear die Wiedererlangung der ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear zu erreichen. In diesem Fall erlangen die Fonds ihre Verluste oder ihre Stock Connect-Wertpapiere womöglich nicht vollständig zurück. Zudem könnte sich der Wiedererlangungsprozess verzögern.

**Operationelles Risiko:** HKSCC bietet Clearing-, Abrechnungs- und Nominee-Funktionen an und erbringt andere Dienstleistungen in Verbindung mit den von Teilnehmern des Marktes Hongkong durchgeführten Transaktionen. Vorschriften der VRC, die unter anderem bestimmte Verkaufs- und Kaufbeschränkungen umfassen, gelten für alle Marktteilnehmer. Im Fall eines Verkaufs ist eine Vorablieferung der Aktien an den Broker erforderlich, wodurch sich das Kontrahentenrisiko erhöht. Aufgrund solcher Anforderungen kann es vorkommen, dass die Fonds nicht in der Lage sind, Beteiligungen an China A-Aktien zeitnah zu kaufen und/oder zu veräussern.

Kontingentsbeschränkungen: Für Stock Connect gelten bestimmte Kontingentsbeschränkungen, welche die Fähigkeit der Fonds einschränken könnten, über Stock Connect zeitnah in China A-Aktien zu investieren.

Anlegerentschädigung: Die Fonds profitieren nicht von örtlichen Anlegerentschädigungsprogrammen. Stock Connect ist nur an Tagen aktiv, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und sofern Banken in beiden Märkten an den jeweiligen Abrechnungstagen geöffnet sind. Es kann vorkommen, dass ein Fonds an einem Tag keinen Handel mit China A-Aktien vornehmen kann, obwohl dieser für den Markt der VRC ein normaler Handelstag ist. Während des Zeitraums, in dem über Stock Connect aus diesem Grund kein Handel stattfindet, können Fonds einem Preisschwankungsrisiko bezüglich China A-Aktien ausgesetzt sein.

Anlagerisiko: Die über Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gehandelten Wertpapiere können von kleineren Unternehmen stammen, die dem oben in diesem Anhang aufgeführten „Risiko in Verbindung mit kleineren Unternehmen“ unterliegen.

# Anhang III

## Angaben zum Fonds

Die mit einem Asteriskus (\*) versehenen Fonds sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts nicht zur Zeichnung verfügbar. Diese Fonds werden nach dem Ermessen des Verwaltungsrats aufgelegt. In einem solchen Fall wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert.

Die Gesellschaft ist so strukturiert, dass sie Anlegern die Möglichkeit bietet, flexibel zwischen Anlageportfolios mit unterschiedlichen Anlagezielen und Risikostufen zu wählen.

Die Anlageziele und die Anlagepolitik, die nachstehend beschrieben werden, sind für die Anlageverwalter der einzelnen Fonds verbindlich. Es besteht jedoch keine Garantie, dass ein Anlageziel erreicht wird.

(A) Wenn ein Fonds angibt, dass er sein Vermögen vornehmlich auf eine bestimmte Art und Weise investiert, bedeutet dies auch, dass der Fonds ergänzend (mit Ausnahme liquider Mittel, die nicht als Absicherung von Derivaten verwendet werden) auch entweder direkt oder über Derivate oder wie anderweitig angegeben in andere Währungen, Wertpapiere, Länder, Regionen oder Branchen investieren darf.

(B) **Erwartete Hebelung**

Fonds, die das Gesamtrisiko anhand eines Value-at-Risk (VaR)-Ansatzes quantifizieren, sind verpflichtet, ihre anhand der Methode der „Summe der Nennwerte“ berechnete erwartete Hebelung anzugeben. Die anhand der Methode der „Summe der Nennwerte“ berechnete erwartete Hebelung ist für jeden entsprechenden Fonds in „Anhang III - Angaben zum Fonds“ angegeben.

Bei der erwarteten Hebelwirkung handelt es sich um einen Indikator, nicht um einen gesetzlich vorgeschriebenen Höchstwert. Die Hebelung des Fonds kann über diesem Erwartungswert liegen, sofern der Fonds auch weiterhin seinem Risikoprofil entspricht und seine VaR-Grenze einhält.

Im Jahresbericht ist die tatsächliche Hebelung über den abgelaufenen Zeitraum gemeinsam mit zusätzlichen Erläuterungen zu diesem Wert enthalten.

Die Hebelung ist eine Kennzahl für (i) die Verwendung von Derivaten und (ii) die Wiederanlage von Sicherheiten in Bezug auf Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements. Sonstige physische Vermögenswerte, die direkt im Portfolio der betreffenden Fonds gehalten werden, fließen nicht ein. Sie stellt zudem nicht das Ausmass potenzieller Kapitalverluste dar, die ein Fonds erleiden könnte.

Die Hebelung wird anhand (i) der Summe der Nennwerte aller Derivatkontrakte, die der Fonds abgeschlossen hat, dargestellt als Prozentsatz des Nettoinventarwerts des Fonds, sowie (ii) der etwaigen zusätzlichen Hebelung, die bei der Wiederanlage von Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements entsteht, berechnet.

Diese Methode macht es nicht möglich:

- zwischen Derivaten, die für Anlage- oder für Absicherungszwecke verwendet werden, zu unterscheiden. Folglich leisten Strategien, die auf eine Risikosenkung abzielen, einen Beitrag dazu, dass sich die Hebelung des Fonds insgesamt erhöht.
- Derivate gegeneinander aufzurechnen. Folglich können Fortschreibungen von Derivaten und Derivatestrategien, die auf einer Kombination von Long- und Short-Positionen basieren, dazu beitragen, dass die Hebelung stark steigt, während sie das Gesamtrisiko des Fonds nicht oder nur in geringem Umfang erhöhen.
- die Volatilität von den Derivaten zugrunde liegenden Vermögenswerten zu berücksichtigen oder zwischen kurz- und langlaufenden Vermögenswerten zu unterscheiden. Folglich ist ein Fonds, der eine hohe Hebelung aufweist, nicht notwendigerweise mit höheren Risiken behaftet als ein Fonds mit niedriger Hebelung.

Die Fonds können zusätzlich die Hebelung gemäss der „Commitment“-Methode berechnen, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet. Bei dieser Methode werden die für Absicherungszwecke verwendeten Derivate nicht berücksichtigt. Zudem können Derivate auf denselben Basiswert gegeneinander aufgerechnet werden. Die anhand der „Commitment“-Methode berechnete erwartete Hebelung ist für jeden entsprechenden Fonds in „Anhang III - Angaben zum Fonds“ angegeben.

(C) **Immobilien, Infrastruktur, Private Equity**

Die Investition in diese Anlageklassen erfolgt überwiegend indirekt über mit ihnen in Verbindung stehende (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, (ii) Anteile an geschlossenen Investmentgesellschaften und (iii) OGAW oder sonstige OGA gemäss der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008. Anlagen in Immobilien können über geschlossene Immobilienfonds vorgenommen werden.

(D) **Alternative Investmentfonds**

Der Begriff „Alternative Investmentfonds“ bezieht sich auf „Hedgefonds“-Strategien wie Long/Short-, Event Driven-, Tactical Trading- und Relative Value-Strategien. Das Engagement erfolgt überwiegend indirekt über mit ihnen in Verbindung stehende (i) Anteile an geschlossenen Investmentfonds, (ii) an die Wertentwicklung dieser Strategien gebundene oder mit ihnen unterlegte Finanzinstrumente, (iii) OGAW oder sonstige OGA gemäss der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und (iv) Finanzindizes gemäss Artikel 9 der grossherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 und dem CSSF-Rundschreiben 14/592.

(E) **Übertragbare Wertpapiere**

Übertragbare Wertpapiere (einschliesslich von Anteilen an geschlossenen Investmentfonds und an die Wertentwicklung anderer Vermögenswerte gebundener oder mit ihnen unterlegter Finanzinstrumente) und Geldmarktinstrumente sollten an einem geregelten Markt gehandelt werden. Andernfalls darf die Anlage in sie zusammen mit allen sonstigen Anlagen, auf die die Anlagebeschränkung 1. A(9) in Anhang I anwendbar ist, den Grenzwert von 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht überschreiten.

Auf übertragbare Wertpapiere, in die ein Derivat eingebettet ist, sind die Regelungen gemäss Abschnitt „3. Derivate“ von Anhang I anwendbar.

(F) **Derivate sollten an einem geregelten Markt oder ausserbörslich gehandelt werden.**

Übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an geschlossenen Investmentgesellschaften und an die Wertentwicklung anderer Vermögenswerte gebundene oder mit ihnen unterlegte Finanzinstrumente sollten an einem geregelten Markt gehandelt werden. Andernfalls darf die Anlage in sie zusammen mit allen sonstigen Anlagen, auf die die Anlagebeschränkung 1. A(9) in Anhang I anwendbar ist, den Grenzwert von 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht überschreiten.

(G) **Einsatz von Derivaten**

Der Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken kann zu einer höheren Volatilität bei den Anteilspreisen führen, was höhere Verluste für den Anleger zur Folge haben kann. Umfassende Informationen zu den mit Anlagen in diesen Fonds verbundenen Risiken sind in Anhang II „Anlagerisiken“ enthalten.

## Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, in jedem Fonds verschiedene Anteilklassen aufzulegen, deren Vermögenswerte in Übereinstimmung mit der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Fonds gemeinsam investiert werden, die sich aber durch besondere Gebührenstrukturen, Basiswährungen, Währungsabsicherungsgeschäfte, Dividendenausschüttungen oder sonstige spezielle Merkmale von den anderen Anteilklassen unterscheiden können. Jeder Fonds kann allgemeine Anteilklassen (A, B und I) sowie weitere besondere Anteilklassen enthalten. Für jede Anteilklasse wird ein eigener Nettoinventarwert je Anteil berechnet, der aufgrund dieser variablen Faktoren unterschiedlich ausfallen kann.

Eine Liste aller Fonds und Anteilklassen ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich. Vorbehaltlich des Ermessens der Verwaltungsgesellschaft weisen die Anteilklassen jeweils die folgenden besonderen Merkmale auf:

### 1. Allgemeine Anteilklassen

#### A-Anteile

A-Anteile sind für alle Anleger verfügbar.

#### B-Anteile

B-Anteile können nur über bestimmte Vertriebsstellen, Intermediäre und/oder andere professionelle Anleger, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden abgeschlossen haben, gezeichnet werden.

## I-Anteile

I-Anteile sind institutionellen Anlegern im Sinne des Gesetzes und der jeweils von der CSSF ausgegebenen Richtlinien und Empfehlungen vorbehalten.

## 2. F-Anteilklassen

Sofern F-Anteile angeboten werden, sind diese für institutionelle Anleger und bestimmte Vertriebsstellen verfügbar, die von der Gesellschaft genehmigt wurden, und:

- a) innerhalb eines bestimmten Zeitraums ab dem Auflegungsdatum des Fonds zeichnen;
- b) die nachfolgend in Abschnitt 4 angegebenen Mindestanlagekriterien erfüllen und
- c) eine vorherige schriftliche Vereinbarung mit dem Anlageverwalter eingegangen sind.

Diese Anteile werden nach Ermessen des Verwaltungsrats nur über einen beschränkten Zeitraum hinweg angeboten und können eine reduzierte jährliche Basis-Fondsverwaltungsgebühr aufweisen. Anleger, die Zugang zu dieser Anteilklasse erhalten haben, können auch nach Ablauf der Anfangsphase weiterhin in diese Anteilklasse investieren.

Der Verwaltungsrat kann den Erstangebotszeitraum verlängern und die Anzahl der F-Anteile, die gekauft werden können, erhöhen. Für Informationen über die aktuellen Grenzwerte und den aktuellen Status sollten sich potenzielle Anleger an den Anlageverwalter wenden. Der Prospekt wird gegebenenfalls nicht umgehend aktualisiert, um Änderungen zu berücksichtigen.

Die folgenden F-Klassen werden angeboten:

### FB-Anteile

FB-Anteile können nur über bestimmte Vertriebsstellen, Intermediäre und/oder andere professionelle Anleger, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden abgeschlossen haben und die oben aufgeführten Anforderungen erfüllen, gezeichnet werden.

### FI-Anteile

FI-Anteile sind institutionellen Anlegern im Sinne des Gesetzes und der jeweils von der CSSF ausgegebenen Richtlinien und Empfehlungen vorbehalten, die die oben aufgeführten Anforderungen erfüllen.

## 3. Besondere Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann zudem von Zeit zu Zeit beschliessen, innerhalb jedes Fonds besondere Anteilklassen aufzulegen, die andere Merkmale aufweisen können und gegebenenfalls nur für bestimmte Anleger oder für bestimmte Zwecke verfügbar sind.

## 4. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, Mindestanlagebetrag bei weiteren Zeichnungen und Mindestanlagebestand

Der Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung, der Mindestanlagebetrag bei weiteren Zeichnungen und der Mindestanlagebestand je Anteilklasse sind nachfolgend aufgeführt und gelten in USD, EUR, GBP oder CHF.

Anteil-klassen	Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung und Mindestanlagebestand				Mindestanlagebetrag bei weiteren Zeichnungen			
	USD	EUR	GBP	CHF	USD	EUR	GBP	CHF
A	25'000	25'000	25'000	25'000	500	500	500	500
B	250'000	250'000	250'000	250'000	500	500	500	500
I	250'000	250'000	250'000	250'000	500	500	500	500
FB	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	100'000	100'000	100'000	100'000
FI	2'500'000	2'500'000	2'500'000	2'500'000	100'000	100'000	100'000	100'000

Diese Mindestbeträge können vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit nach freiem Ermessen aufgehoben werden.

## 5. Währungs- und Absicherungspolitik

Die Vermögenswerte des Portfolios jedes Fonds können auf eine oder mehrere Währungen lauten. Soweit in den Angaben zum Fonds in Anhang III nicht ausdrücklich etwas Anderweitiges angegeben ist, gibt es keine Politik, das Währungsrisiko der Vermögenswerte im Portfolio eines Fonds gegenüber der Basiswährung des Fonds abzusichern. Daher entspricht die Basiswährung des Fonds nicht unbedingt der Währung, in der das Portfolio von Vermögenswerten des Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt investiert ist, noch deutet dies unbedingt auf die Bevorzugung einer bestimmten Währung innerhalb des Portfolios hin.

Anteilklassen, die nicht abgesichert werden, setzen die Anteilinhaber Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anteilklasse, in der sie investiert sind, und den jeweiligen Währungen der Vermögenswerte des Fonds aus.

Abgesicherte Anteilklassen versuchen, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilklasse und den Währungen der Vermögenswerte des Fonds zu verringern. Die Währungsabsicherung von Anteilklassen wird anhand von zwei Mechanismen umgesetzt. Abgesicherte Anteilklassen eines bestimmten Fonds verwenden für sämtliche Anteilklassen dieses Fonds entweder den einen oder den anderen Mechanismus. Hierbei handelt es sich um die folgenden Mechanismen:

- Die **NIW-Absicherung** verwendet Absicherungsgeschäfte, um den Nettoinventarwert von der Basiswährung des Fonds in die Währung der abgesicherten Anteilklasse umzurechnen. Der Fonds beabsichtigt, mit einem Ziel-Absicherungsverhältnis von 100 % zu arbeiten, für das eine Toleranzgrenze von +/- 5 % gilt. Dieser Absicherungsmechanismus gilt für Fonds, bei denen erwartet wird, dass im Wesentlichen alle Vermögenswerte des Fonds auf die Basiswährung des Fonds lauten werden.
- Die **Portfolio-Absicherung** verwendet Absicherungsgeschäfte, um die Währungsengagements der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds in die Währung der abgesicherten Anteilklasse umzurechnen. Es könnte bestimmte Währungsengagements geben, bei denen es unpraktisch oder nicht kosteneffektiv ist, die Portfolio-Absicherung durchzuführen. Es wird jedoch beabsichtigt, die abgesicherten Anteilklassen mit Portfolio-Absicherung so zu führen, dass ein Ziel-Absicherungsverhältnis von 100 % mit einer Toleranzgrenze von +/- 5 % besteht. Diese Art der Absicherung gilt für Fonds, bei denen erwartet wird, dass das Portfolio eine Vielzahl unterschiedlicher Währungen umfassen wird, wobei die Vermögenswerte des Fonds nicht im Wesentlichen auf eine einzige Währung lauten.

Das Halten von Anteilen abgesicherter Anteilklassen kann Anteilinhaber zwar in erheblichem Masse vor Verlusten aufgrund ungünstiger Bewegungen der Wechselkurse schützen, das Halten abgesicherter Anteilklassen kann jedoch auch die Vorteile des Anteilinhabers im Fall günstiger Bewegungen der Wechselkurse erheblich einschränken.

Mit der Absicherung der Anteilklasse wird versucht, innerhalb der Toleranzgrenze für das Ziel-Absicherungsverhältnis zu bleiben. Es ist jedoch möglich, dass der Nettoinventarwert einer abgesicherten Anteilklasse nicht vollständig gegenüber Währungsschwankungen abgesichert ist. Es kann nicht garantiert werden, dass die Absicherung rundum erfolgreich sein wird. Änderungen an den im Fondsportfolio gehaltenen Vermögenswerten, Bewegungen der Wechselkurse oder das Volumen der Zeichnungen und Rücknahmen innerhalb einer abgesicherten Anteilklasse können dazu führen, dass das tatsächliche Absicherungsverhältnis vorübergehend ausserhalb des Ziel-Absicherungsverhältnisses liegt. Das Ziel-Absicherungsverhältnis jeder Anteilklasse wird täglich überprüft, und in diesen Fällen wird das Absicherungsverhältnis zum nächsten Prüfungszeitpunkt angepasst.

Die Kosten und der Nutzen von Transaktionen zur Absicherung von Währungsrisiken entfallen ausschliesslich auf die Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse mit Portfolio-Absicherung oder NIW-Absicherung. Hierzu zählen die Kosten der Absicherung und die Zuteilung von Gewinnen und Verlusten aus den Absicherungsgeschäften. Transaktionen zur Absicherung von Währungsrisiken werden keine Hebelung der Anteilklassen mit Portfolio-Absicherung oder NIW-Absicherung zur Folge haben.

Der Nettoinventarwert je Anteil der abgesicherten Anteilklassen entwickelt sich anders als der der nicht abgesicherten Anteilklassen des Fonds. Die Aktivitäten zur Absicherung einer Anteilklasse folgen einem systematischen Ansatz und bilden nicht Teil der Anlageziele und der Anlagepolitik des Fonds. Der Verwaltungsrat beabsichtigt nicht, Absicherungsvereinbarungen zur Erwirtschaftung weiterer Gewinne für die abgesicherten Anteilklassen einzusetzen.

Es besteht keine Haftungstrennung zwischen den einzelnen Anteilklassen eines Fonds. Somit besteht ein Risiko, dass Absicherungsgeschäfte im Zusammenhang mit einer abgesicherten Anteilklasse Verbindlichkeiten zur Folge haben, die sich auf den Nettoinventarwert der übrigen Anteilklassen desselben Fonds auswirken. In einem solchen Fall kann das Vermögen anderer Anteilklassen des betreffenden Fonds verwendet werden, um die der abgesicherten Anteilklasse entstehenden Verbindlichkeiten zu begleichen.

Die jeweiligen Anlageziele und die jeweilige Anlagepolitik der verschiedenen Fonds gestalten sich wie folgt:

# Fondsbeschreibungen

## Artemis Funds (Lux) - Global Emerging Markets

### Anlageziel

Steigerung des Werts der Anlagen von Anteilhabern durch eine Kombination von Kapitalwachstum und Erträgen.

### Anlagepolitik

Der Fonds investiert vornehmlich in Aktien von Unternehmen, die in Schwellenländern notiert sind oder ihren Sitz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben.

Der Fonds investiert direkt oder indirekt über Instrumente wie beispielsweise ADRs, GDRs, Partizipationsscheine oder Differenzkontrakte in Aktienwerte.

Partizipationsscheine und Differenzkontrakte werden eingesetzt, um auf Märkte zuzugreifen, bei denen sich ein direkter Zugang für einen Kauf von Aktien schwierig gestalten kann. Es wird nicht beabsichtigt, durch ihre Nutzung eine Hebelung zu schaffen. Anlagen in Partizipationsscheinen und Differenzkontrakten dürfen maximal 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Der Fonds darf bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in China A-Aktien investieren.

Der Fonds kann Derivate und andere Techniken zur Absicherung sowie für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Zu den Derivaten des Fonds können unter anderem Futures und Devisenterminkontrakte zählen.

Der Fonds darf ausserdem vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen Geldmarktinstrumente, Barmittel und geldnahe Instrumente halten.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

### Anlegerprofil

Der Fonds richtet sich an alle Anleger, unter anderem auch an Privatanleger.

Anleger sollten bereit sein, ein Risiko in Bezug auf ihr Kapital und die Volatilität des Werts ihrer Anlagen in Kauf zu nehmen. Dieser Fonds ist nicht für Anleger vorgesehen, die sich nicht leisten können, einen Kapitalverlust auf ihre Anlage zu verkraften. Der Kapitalverlust kann den angelegten Betrag nicht übersteigen.

Der Fonds erlaubt es Anlegern, problemlos auf ihre Anlage zuzugreifen. Allerdings sollten sie beabsichtigen, ihr Geld über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren anzulegen.

### Merkmale des Fonds

Benchmark	MSCI World Emerging Markets Index	
Basiswährung	US-Dollar	
Handelshäufigkeit	Täglich am Handelstag	
Handelsschluss	13:00 Uhr MEZ	
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr MEZ	
Bilanzstichtage	Abschluss-Dividende	Zwischenausschüttung
	31. Oktober	30. April
Risikomanagementverfahren	Commitment-Ansatz	

### Merkmale der allgemeinen Anteilklassen

Anteilklasse	A	B	I
Basis-Fondsverwaltungsgebühr <sup>1</sup>	1.70 %	0.95 %	0.95 %
Performancegebühr	Keine		
Dividendentermine	Erklärung	Ex-Dividende	Zahlung
	31. Oktober	1. November	31. Dezember
Abgesicherte Anteilklassen: Mechanismus	Portfolio-Absicherung: Verwendet Absicherungsgeschäfte, um die Währungsengagements der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds in die Währung der abgesicherten Anteilklasse umzurechnen.		

### F-Anteilklassen

Anteilklasse	FB	FI
Basis-Fondsverwaltungsgebühr	0.80 %	0.80 %

Die übrigen Merkmale (Dividendentermine und Mechanismus für abgesicherte Anteilklassen) sind mit denen der allgemeinen Anteilklassen identisch.

Nicht alle aufgeführten Anteilklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts zur Zeichnung verfügbar. Der Fonds kann im Ermessen des Verwaltungsrats auch besondere Anteilklassen auflegen, die in Anhang III beschrieben werden.

<sup>1</sup> Die prozentuale Basis-Fondsverwaltungsgebühr ist als jährliche Gebühr unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Anteilklasse angegeben.

Nähere Einzelheiten sind Abschnitt 3.1 unter der Überschrift „Fondsverwaltungsgebühr“ zu entnehmen.

# Artemis Funds (Lux) - Global Equity Income

## Anlageziel

Steigerung des Kapitalwerts der Anlagen von Anteilhabern bei gleichzeitiger Erzielung eines im Vergleich zur Benchmark höheren Dividendenertrags.

## Anlagepolitik

Der Fonds investiert vorwiegend in Aktien von weltweit ausgewählten Unternehmen, die ein hohes Mass an erwirtschaftetem freiem Cashflow, Dividendenausschüttung und Dividendensteigerung aufweisen.

Der Fonds darf in ADRs, GDRs, Partizipationsscheine und Differenzkontrakte investieren. Partizipationsscheine und Differenzkontrakte werden eingesetzt, um auf Märkte zuzugreifen, bei denen sich ein direkter Zugang für einen Kauf von Aktien schwierig gestalten kann. Es wird nicht beabsichtigt, durch ihre Nutzung eine Hebelung zu schaffen. Anlagen in Partizipationsscheinen und Differenzkontrakten dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Der Fonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in China A-Aktien investieren.

Der Fonds kann Derivate und andere Techniken zur Absicherung sowie für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Zu den Derivaten des Fonds können unter anderem Futures und Devisenterminkontrakte zählen.

Der Fonds darf vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen Geldmarktinstrumente, Barmittel und geldnahe Instrumente halten.

Der Fonds darf bisweilen bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in festverzinsliche Wertpapiere investieren, unter anderem auch in hochverzinsliche Anleihen und bedingte Wandelanleihen. Hochverzinsliche Anleihen müssen ein Kreditrating von mindestens B aufweisen (Standard & Poor's oder ein entsprechendes Rating anderer Rating-Agenturen). Diese Anlagen würden in Phasen volatiler oder sinkender Aktienmärkte mit dem Ziel vorgenommen, das Kapital der Anleger zu schützen und das Ertragsniveau zu wahren. Es kann nicht garantiert werden, dass dieses Ziel erreicht wird.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

## Anlegerprofil

Der Fonds richtet sich an alle Anleger, unter anderem auch an Privatanleger.

Anleger sollten bereit sein, ein Risiko in Bezug auf ihr Kapital und die Volatilität des Werts ihrer Anlagen in Kauf zu nehmen. Dieser Fonds ist nicht für Anleger vorgesehen, die es sich nicht leisten können, einen Kapitalverlust auf ihre Anlage zu verkraften. Der Kapitalverlust kann den angelegten Betrag nicht übersteigen.

Der Fonds erlaubt es Anlegern, problemlos auf ihre Anlage zuzugreifen. Allerdings sollten sie beabsichtigen, ihr Geld über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren anzulegen.

## Merkmale des Fonds

Benchmark	MSCI AC World Index	
Basiswährung	US-Dollar	
Handelshäufigkeit	Täglich am Handelstag	
Handelsschluss	13:00 Uhr MEZ	
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr MEZ	
Bilanzstichtage	Abschluss-Dividende	Zwischenausschüttung
	31. Oktober	30. April
Risikomanagementverfahren	Commitment-Ansatz	

## Merkmale der allgemeinen Anteilklassen

Anteilklasse	A	B	I
Basis-Fondsverwaltungsgebühr <sup>1</sup>	1.65 %	0.90 %	0.90 %
Performancegebühr	Keine		
Dividendentermine	Erklärung	Ex-Dividende	Zahlung
	30. April	1. Mai	30. Juni
	31. Oktober	1. November	31. Dezember
Abgesicherte Anteilklassen: Mechanismus	Portfolio-Absicherung: Verwendet Absicherungsgeschäfte, um die Währungsengagements der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds in die Währung der abgesicherten Anteilklasse umzurechnen.		

## F-Anteilklassen

Anteilklasse	FB	FI
Basis-Fondsverwaltungsgebühr <sup>1</sup>	0.65 %	0.65 %

Die übrigen Merkmale (Dividendentermine und Mechanismus für abgesicherte Anteilklassen) sind mit denen der allgemeinen Anteilklassen identisch.

Nicht alle aufgeführten Anteilklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts zur Zeichnung verfügbar. Der Fonds kann im Ermessen des Verwaltungsrats auch besondere Anteilklassen auflegen, die in Anhang III beschrieben werden.

<sup>1</sup> Die prozentuale Basis-Fondsverwaltungsgebühr ist als jährliche Gebühr unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Anteilklasse angegeben.

Nähere Einzelheiten sind Abschnitt 3.1 unter der Überschrift „Fondsverwaltungsgebühr“ zu entnehmen.

# Artemis Funds (Lux) - Global Capital

## Anlageziel

Steigerung des Werts der Anlagen von Anteilhabern, vorwiegend durch Kapitalwachstum.

## Anlagepolitik

Der Fonds investiert vorwiegend in Aktien weltweit ausgewählter Unternehmen.

Der Fonds darf bisweilen in ADRs, GDRs, Partizipationsscheine und Differenzkontrakte investieren. Partizipationsscheine und Differenzkontrakte werden eingesetzt, um auf Märkte zuzugreifen, bei denen sich ein direkter Zugang für einen Kauf von Aktien schwierig gestalten kann. Es wird nicht beabsichtigt, durch ihre Nutzung eine Hebelung zu schaffen. Anlagen in Partizipationsscheinen und Differenzkontrakten dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Der Fonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in China A-Aktien investieren.

Der Fonds kann Derivate und andere Techniken zur Absicherung sowie für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Zu den Derivaten des Fonds können unter anderem Futures und Devisenterminkontrakte zählen.

## Anlegerprofil

Der Fonds richtet sich an alle Anleger, unter anderem auch an Privatanleger.

Anleger sollten bereit sein, ein Risiko in Bezug auf ihr Kapital und die Volatilität des Werts ihrer Anlagen in Kauf zu nehmen. Dieser Fonds ist nicht für Anleger vorgesehen, die es sich nicht leisten können, einen Kapitalverlust auf ihre Anlage zu verkraften. Der Kapitalverlust kann den angelegten Betrag nicht übersteigen.

Der Fonds erlaubt es Anlegern, problemlos auf ihre Anlage zuzugreifen. Allerdings sollten sie beabsichtigen, ihr Geld über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren anzulegen.

## Merkmale des Fonds

Benchmark	MSCI AC World Index	
Basiswährung	US-Dollar	
Handelshäufigkeit	Täglich am Handelstag	
Handelsschluss	13:00 Uhr MEZ	
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr MEZ	
Bilanzstichtage	Abschluss-Dividende	Zwischenausschüttung
	31. Oktober	30. April
Risikomanagementverfahren	Commitment-Ansatz	

## Merkmale der allgemeinen Anteilsklassen

Anteilklasse	A	B	I
Basis-Fondsverwaltungsgebühr <sup>1</sup>	1.65 %	0.90 %	0.90 %
Performancegebühr	Keine		
Dividendentermine	Erklärung	Ex-Dividende	Zahlung
	31. Oktober	1. November	31. Dezember
Abgesicherte Anteilsklassen: Mechanismus	Portfolio-Absicherung: Verwendet Absicherungsgeschäfte, um die Währungsengagements der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds in die Währung der abgesicherten Anteilklasse umzurechnen.		

Nicht alle aufgeführten Anteilsklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts zur Zeichnung verfügbar. Der Fonds kann im Ermessen des Verwaltungsrats auch besondere Anteilsklassen auflegen, die in Anhang III beschrieben werden.

<sup>1</sup> Die prozentuale Basis-Fondsverwaltungsgebühr ist als jährliche Gebühr unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Anteilklasse angegeben. Nähere Einzelheiten sind Abschnitt 3.1 unter der Überschrift

„Fondsverwaltungsgebühr“ zu entnehmen.

# Artemis Funds (Lux) - Global Select

## Anlageziel

Steigerung des Werts der Anlagen von Anteilhabern, vorwiegend durch Kapitalwachstum.

## Anlagepolitik

Der Fonds investiert vorwiegend in Aktien weltweit ausgewählter Unternehmen.

Der Fonds darf bisweilen in ADRs, GDRs, Partizipationsscheine und Differenzkontrakte investieren. Partizipationsscheine und Differenzkontrakte werden eingesetzt, um auf Märkte zuzugreifen, bei denen sich ein direkter Zugang für einen Kauf von Aktien schwierig gestalten kann. Es wird nicht beabsichtigt, durch ihre Nutzung eine Hebelung zu schaffen. Anlagen in Partizipationsscheinen und Differenzkontrakten dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Der Fonds darf bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in China A-Aktien investieren.

Der Fonds kann Derivate und andere Techniken zur Absicherung sowie für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Zu den Derivaten des Fonds können unter anderem Futures und Devisenterminkontrakte zählen.

Der Fonds darf ausserdem vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumenten, Barmitteln und geldnahen Instrumenten halten. In Phasen erhöhter Aktienmarktbewertungen können höhere Barbestände gehalten werden, um das Risiko zu reduzieren.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

## Anlegerprofil

Der Fonds richtet sich an alle Anleger, unter anderem auch an Privatanleger.

Anleger sollten bereit sein, ein Risiko in Bezug auf ihr Kapital und die Volatilität des Werts ihrer Anlagen in Kauf zu nehmen. Dieser Fonds ist nicht für Anleger vorgesehen, die es sich nicht leisten können, einen Kapitalverlust auf ihre Anlage zu verkraften. Der Kapitalverlust kann den angelegten Betrag nicht übersteigen.

Der Fonds erlaubt es Anlegern, problemlos auf ihre Anlage zuzugreifen. Allerdings sollten sie beabsichtigen, ihr Geld über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren anzulegen.

## Merkmale des Fonds

Benchmark	MSCI AC World Index	
Basiswährung	US-Dollar	
Handelshäufigkeit	Täglich am Handelstag	
Handelsschluss	13:00 Uhr MEZ	
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr MEZ	
Bilanzstichtage	Abschluss-Dividende	Zwischenausschüttung
	31. Oktober	30. April
Risikomanagementverfahren	Commitment-Ansatz	

## Merkmale der allgemeinen Anteilklassen

Anteilklasse	A	B	I
Basis-Fondsverwaltungsgebühr <sup>1</sup>	1.65 %	0.90 %	0.90 %
Performancegebühr	Keine		
Dividendentermine	Erklärung	Ex-Dividende	Zahlung
	31. Oktober	1. November	31. Dezember
Abgesicherte Anteilklassen: Mechanismus	Portfolio-Absicherung: Verwendet Absicherungsgeschäfte, um die Währungsengagements der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds in die Währung der abgesicherten Anteilklasse umzurechnen.		

## F-Anteilklassen

Anteilklasse	FB	FI
Basis-Fondsverwaltungsgebühr	0.50 %	0.50 %

Die übrigen Merkmale (Dividendentermine und Mechanismus für abgesicherte Anteilklassen) sind mit denen der allgemeinen Anteilklassen identisch.

Nicht alle aufgeführten Anteilklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts zur Zeichnung verfügbar. Der Fonds kann im Ermessen des Verwaltungsrats auch besondere Anteilklassen auflegen, die in Anhang III beschrieben werden.

<sup>1</sup> Die prozentuale Basis-Fondsverwaltungsgebühr ist als jährliche Gebühr unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Anteilklasse angegeben. Nähere Einzelheiten sind Abschnitt 3.1 unter der Überschrift

„Fondsverwaltungsgebühr“ zu entnehmen.

# Artemis Funds (Lux) - UK Special Situations

## Anlageziel

Steigerung des Werts der Anlagen von Anteilhabern, vorwiegend durch Kapitalwachstum.

Der Schwerpunkt des Fonds liegt auf Unternehmen, die unter Anlegern in Ungnade gefallen sind und von denen der Anlageverwalter überzeugt ist, dass aufgrund interner operativer Verbesserungen, einer Refinanzierung oder Restrukturierung des Unternehmens oder anderer Veränderungen Aussicht auf eine Verbesserung des Aktienkurses besteht.

## Anlagepolitik

Der Fonds investiert vorwiegend in Aktien von Unternehmen, die an einer anerkannten Börse im Vereinigten Königreich notiert werden. Der Fonds kann bisweilen in Aktien von Unternehmen investieren, die den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit im Vereinigten Königreich ausüben, jedoch an einer geregelten Wertpapierbörse ausserhalb des Vereinigten Königreichs notiert werden.

Der Fonds kann Derivate und andere Techniken zur Absicherung sowie für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Zu den Derivaten des Fonds können unter anderem Futures und Devisenterminkontrakte zählen.

## Anlegerprofil

Der Fonds richtet sich an alle Anleger, unter anderem auch an Privatanleger.

Anleger sollten bereit sein, ein Risiko in Bezug auf ihr Kapital und die Volatilität des Werts ihrer Anlagen in Kauf zu nehmen. Dieser Fonds ist nicht für Anleger vorgesehen, die es sich nicht leisten können, einen Kapitalverlust auf ihre Anlage zu verkraften. Der Kapitalverlust kann den angelegten Betrag nicht übersteigen.

Der Fonds erlaubt es Anlegern, problemlos auf ihre Anlage zuzugreifen. Allerdings sollten sie beabsichtigen, ihr Geld über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren anzulegen.

## Merkmale des Fonds

Benchmark	FTSE All-Share Index	
Basiswährung	Pfund Sterling	
Handelshäufigkeit	Täglich am Handelstag	
Handelsschluss	13:00 Uhr MEZ	
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr MEZ	
Bilanzstichtage	Abschluss-Dividende	Zwischenausschüttung
	31. Oktober	30. April
Risikomanagementverfahren	Commitment-Ansatz	

## Merkmale der allgemeinen Anteilklassen

Anteilklasse	A	B	I
Basis-Fondsverwaltungsgebühr <sup>1</sup>	1.62 %	0.87 %	0.87 %
Performancegebühr	Keine		
Dividendentermine	Erklärung	Ex-Dividende	Zahlung
	31. Oktober	1. November	31. Dezember
Abgesicherte Anteilklassen: Mechanismus	NIW-Absicherung: Verwendet Absicherungsgeschäfte, um den Nettoinventarwert von der Basiswährung in die Währung der abgesicherten Anteilklasse umzurechnen.		

Nicht alle aufgeführten Anteilklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts zur Zeichnung verfügbar. Der Fonds kann im Ermessen des Verwaltungsrats auch besondere Anteilklassen auflegen, die in Anhang III beschrieben werden.

<sup>1</sup> Die prozentuale Basis-Fondsverwaltungsgebühr ist als jährliche Gebühr unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Anteilklasse angegeben. Nähere Einzelheiten sind Abschnitt 3.1 unter der Überschrift

„Fondsverwaltungsgebühr“ zu entnehmen.

# Artemis Funds (Lux) - US Select

## Anlageziel

Steigerung des Werts der Anlagen von Anteilhabern, vorwiegend durch Kapitalwachstum.

## Anlagepolitik

Der Fonds investiert vornehmlich in Aktien von Unternehmen, die in den USA notiert sind oder ihren Sitz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben.

Es wird erwartet, dass das Portfolio des Fonds in die Aktien von zwischen 35 und 65 Unternehmen investiert wird.

Der Fonds kann Derivate und andere Techniken zur Absicherung sowie für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Zu den Derivaten des Fonds können unter anderem Futures und Devisenterminkontrakte zählen.

## Anlegerprofil

Der Fonds richtet sich an alle Anleger, unter anderem auch an Privatanleger.

Anleger sollten bereit sein, ein Risiko in Bezug auf ihr Kapital und die Volatilität des Werts ihrer Anlagen in Kauf zu nehmen. Dieser Fonds ist nicht für Anleger vorgesehen, die es sich nicht leisten können, einen Kapitalverlust auf ihre Anlage zu verkraften. Der Kapitalverlust kann den angelegten Betrag nicht übersteigen.

Der Fonds erlaubt es Anlegern, problemlos auf ihre Anlage zuzugreifen. Allerdings sollten sie beabsichtigen, ihr Geld über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren anzulegen.

## Merkmale des Fonds

Benchmark	S&P 500 Index	
Basiswährung	US-Dollar	
Handelshäufigkeit	Täglich am Handelstag	
Handelsschluss	13:00 Uhr MEZ	
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr MEZ	
Bilanzstichtage	Abschluss-Dividende	Zwischenausschüttung
	31. Oktober	30. April
Risikomanagementverfahren	Commitment-Ansatz	

## Merkmale der allgemeinen Anteilklassen

Anteilklasse	A	B	I
Basis-Fondsverwaltungsgebühr <sup>1</sup>	1.65 %	0.90 %	0.90 %
Performancegebühr	Keine		
Dividendentermine	Erklärung	Ex-Dividende	Zahlung
	31. Oktober	1. November	31. Dezember
Abgesicherte Anteilklassen: Mechanismus	NIW-Absicherung: Verwendet Absicherungsgeschäfte, um den Nettoinventarwert von der Basiswährung in die Währung der abgesicherten Anteilklasse umzurechnen.		

## F-Anteilklassen

Anteilklasse	FB	FI
Basis-Fondsverwaltungsgebühr	0.75 %	0.75 %

Die übrigen Merkmale (Dividendentermine und Mechanismus für abgesicherte Anteilklassen) sind mit denen der allgemeinen Anteilklassen identisch.

Nicht alle aufgeführten Anteilklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts zur Zeichnung verfügbar. Der Fonds kann im Ermessen des Verwaltungsrats auch besondere Anteilklassen auflegen, die in Anhang III beschrieben werden.

<sup>1</sup> Die prozentuale Basis-Fondsverwaltungsgebühr ist als jährliche Gebühr unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Anteilklasse angegeben.

Nähere Einzelheiten sind Abschnitt 3.1 unter der Überschrift „Fondsverwaltungsgebühr“ zu entnehmen.

# Artemis Funds (Lux) - US Smaller Companies

## Anlageziel

Steigerung des Werts der Anlagen von Anteilhabern, vorwiegend durch Kapitalwachstum.

## Anlagepolitik

Der Fonds investiert vorwiegend in Aktien kleinerer Unternehmen, die an einer anerkannten Börse in den USA notiert werden. Die Marktkapitalisierung dieser Unternehmen beträgt in der Regel zum Zeitpunkt des Kaufs weniger als 10 Mrd. USD.

Der Fonds kann bisweilen in Aktien von Unternehmen einer entsprechenden Grösse investieren, die ihren Sitz in den USA haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben, jedoch an einer geregelten Wertpapierbörse ausserhalb der USA notiert werden.

Der Fonds kann Derivate und andere Techniken zur Absicherung sowie für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen. Zu den Derivaten des Fonds können unter anderem Futures und Devisenterminkontrakte zählen.

Der Fonds darf ausserdem vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen Geldmarktinstrumente, Barmittel und geldnahe Instrumente halten.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

## Anlegerprofil

Der Fonds richtet sich an alle Anleger, unter anderem auch an Privatanleger.

Anleger sollten bereit sein, ein Risiko in Bezug auf ihr Kapital und die Volatilität des Werts ihrer Anlagen in Kauf zu nehmen. Dieser Fonds ist nicht für Anleger vorgesehen, die es sich nicht leisten können, einen Kapitalverlust auf ihre Anlage zu verkraften. Der Kapitalverlust kann den angelegten Betrag nicht übersteigen.

Der Fonds erlaubt es Anlegern, problemlos auf ihre Anlage zuzugreifen. Allerdings sollten sie beabsichtigen, ihr Geld über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren anzulegen.

## Merkmale des Fonds

Benchmark	Russell 2000 Index	
Basiswährung	US-Dollar	
Handelshäufigkeit	Täglich am Handelstag	
Handelsschluss	13:00 Uhr MEZ	
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr MEZ	
Bilanzstichtage	Abschluss-Dividende	Zwischenausschüttung
	31. Oktober	30. April
Risikomanagementverfahren	Commitment-Ansatz	

## Merkmale der allgemeinen Anteilklassen

Anteilklasse	A	B	I
Basis-Fondsverwaltungsgebühr <sup>1</sup>	1.65 %	0.90 %	0.90 %
Performancegebühr	Keine		
Dividendentermine	Erklärung	Ex-Dividende	Zahlung
	31. Oktober	1. November	31. Dezember
Abgesicherte Anteilklassen: Mechanismus	NIW-Absicherung: Verwendet Absicherungsgeschäfte, um den Nettoinventarwert von der Basiswährung in die Währung der abgesicherten Anteilklasse umzurechnen.		

## F-Anteilklassen

Anteilklasse	FB	FI
Basis-Fondsverwaltungsgebühr <sup>1</sup>	0.50 %	0.50 %

Die übrigen Merkmale (Dividendentermine und Mechanismus für abgesicherte Anteilklassen) sind mit denen der allgemeinen Anteilklassen identisch.

Nicht alle aufgeführten Anteilklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts zur Zeichnung verfügbar. Der Fonds kann im Ermessen des Verwaltungsrats auch besondere Anteilklassen auflegen, die in Anhang III beschrieben werden.

<sup>1</sup> Die prozentuale Basis-Fondsverwaltungsgebühr ist als jährliche Gebühr unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Anteilklasse angegeben.

Nähere Einzelheiten sind Abschnitt 3.1 unter der Überschrift „Fondsverwaltungsgebühr“ zu entnehmen.

# Artemis Funds (Lux) - US Extended Alpha

## Anlageziel

Steigerung des Werts der Anlagen von Anteilhabern, vorwiegend durch Kapitalwachstum.

## Anlagepolitik

Der Fonds investiert vornehmlich in Aktien und aktienbezogene Derivate von Unternehmen, die in den USA notiert sind oder ihren Sitz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben.

Der Fonds setzt Derivate zu Anlagezwecken ein, um sowohl Long- als auch Short-Positionen bei einzelnen Unternehmen einzurichten. Der Fonds kann bisweilen auch Futures auf Aktienindizes und/oder Optionen (als Long- oder Short-Positionen) einsetzen, um das Mass an Volatilität und/oder das Marktengagement des Fonds zu verändern.

Derivate (Long- und Short-Positionen) werden in Summe aller Wahrscheinlichkeit nach einen erheblichen Anteil des Bruttoengagements des Fonds gegenüber Unternehmen ausmachen. Dieses wird in der Regel zwischen 130 % und 160 % des Nettoinventarwerts liegen, kann jedoch potenziell bis auf 200 % erhöht werden. Der Anlageverwalter verwendet Derivate, um Positionen auszuwählen, die von sowohl fallenden als auch steigenden Aktienkursen profitieren können. Da der Fonds jedoch in der Lage ist, ein Bruttoengagement bei Unternehmen einzurichten, das 100 % seines Nettoinventarwerts übersteigt, kann der Fonds sowohl höhere Renditen erzielen als auch grössere Verluste erleiden, als wenn er auf ein Bruttoengagement von 100 % seines Nettoinventarwerts beschränkt wäre.

Das Nettoengagement des Fonds (Long-Positionen abzüglich der Short-Positionen) bei Unternehmen wird sich in der Regel zwischen 85 % und 110 % bewegen, je nach Marktbedingungen.

Bisweilen kann der Fonds über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in China A-Aktien investieren. Anlagen in China A-Aktien dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Der Fonds kann Derivate und andere Techniken ausserdem zur Absicherung sowie für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen.

Zu den Derivaten des Fonds können unter anderem Differenzkontrakte, Futures, Optionen, Swaps und Devisenterminkontrakte zählen.

Aufgrund des Umfangs, in dem Derivate eingesetzt werden, wird ein erheblicher Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds in bar vorgehalten. Der Fonds wird vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen Geldmarktinstrumente, Barmittel und geldnahe Instrumente halten. Um dem Fonds die Steuerung des Kontrahentenrisikos zu ermöglichen, kann der Fonds seine Barmittel auch in staatliche Wertpapiere investieren. Diese Wertpapiere werden in der Regel eine Laufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

## Anlegerprofil

Der Fonds richtet sich an alle Anleger, unter anderem auch an Privatanleger.

Anleger sollten bereit sein, ein Risiko in Bezug auf ihr Kapital und die Volatilität des Werts ihrer Anlagen in Kauf zu nehmen. Dieser Fonds ist nicht für Anleger vorgesehen, die es sich nicht leisten können, einen Kapitalverlust auf ihre Anlage zu verkraften. Der Kapitalverlust kann den angelegten Betrag nicht übersteigen.

Der Fonds erlaubt es Anlegern, problemlos auf ihre Anlage zuzugreifen. Allerdings sollten sie beabsichtigen, ihr Geld über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren anzulegen.

## Merkmale des Fonds

Benchmark	S&P 500 Index	
Basiswährung	US-Dollar	
Handelshäufigkeit	Täglich am Handelstag	
Handelsschluss	13:00 Uhr MEZ	
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr MEZ	
Bilanzstichtage	Abschluss-Dividende	Zwischenausschüttung
	31. Oktober	30. April
Risikomanagementverfahren	Relativer VaR	
Risiko-Referenzportfolio	S&P 500	

## Hebelung

Erwartetes Niveau <sup>1</sup>	Commitment	Summe der Nennwerte
	160 %	190 %

## Merkmale der allgemeinen Anteilklassen

Anteilklasse	A	B	I
Basis-Fondsverwaltungsgebühr <sup>2</sup>	1.65 %	0.90 %	0.90 %
Performancegebühr †	20 %		
Hurdle-Rate der Performancegebühr †	S&P 500		
Dividendentermine	Erklärung	Ex-Dividende	Zahlung
	31. Oktober	1. November	31. Dezember
Abgesicherte Anteilklassen: Mechanismus	NIW-Absicherung: Verwendet Absicherungsgeschäfte, um den Nettoinventarwert von der Basiswährung in die Währung der abgesicherten Anteilklasse umzurechnen.		

## F-Anteilklassen

Anteilklasse	FB	FI
Basis-Fondsverwaltungsgebühr	0.75 %	0.75 %

Die übrigen Merkmale (Performancegebühr, Dividendentermine und Mechanismus für abgesicherte Anteilklassen) sind mit denen der allgemeinen Anteilklassen identisch.

Nicht alle aufgeführten Anteilklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts zur Zeichnung verfügbar. Der Fonds kann im Ermessen des Verwaltungsrats auch besondere Anteilklassen auflegen, die in Anhang III

<sup>1</sup> Die Hebelung wird als Bruttoengagement/Nettoinventarwert ausgedrückt. Ein Ergebnis von 100 % gibt an, dass keine Hebelung verwendet wurde. Es ist möglich, dass die Hebelung dieses Niveau von Zeit zu Zeit deutlich übersteigt. Auf Basis der Summe der Nennwerte wird die Hebelung jedoch voraussichtlich nicht mehr als 400 % betragen.

<sup>2</sup> Die prozentuale Basis-Fondsverwaltungsgebühr ist als jährliche Gebühr

unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Anteilklasse angegeben. Nähere Einzelheiten sind Abschnitt 3.1 unter der Überschrift „Fondsverwaltungsgebühr“ zu entnehmen.

beschrieben werden.

† Nähere Einzelheiten zur Berechnung der Performancegebühr sind Anhang V, Abschnitt 1 zu entnehmen.

# Artemis Funds (Lux) - US Absolute Return

## Anlageziel

Erzielung einer unabhängig von den Marktbedingungen positiven Rendite auf die Anlagen der Anteilhaber über rollierende Zeiträume von drei Jahren hinweg.

## Anlagepolitik

Der Fonds investiert vornehmlich in Aktien und aktienbezogene Derivate von Unternehmen, die in den USA notiert sind oder ihren Sitz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben.

Der Fonds setzt Derivate zu Anlagezwecken ein, um sowohl Long- als auch Short-Positionen bei einzelnen Unternehmen einzurichten. Der Fonds kann bisweilen auch Futures auf Aktienindizes und/oder Optionen (als Long- oder Short-Positionen) einsetzen, um das Mass an Volatilität und/oder das Marktengagement des Fonds zu verändern.

Derivate (Long- und Short-Positionen) werden in Summe aller Wahrscheinlichkeit nach einen erheblichen Anteil des Bruttoengagements des Fonds gegenüber Unternehmen ausmachen. Dieses wird in der Regel zwischen 100 % und 150 % des Nettoinventarwerts liegen, kann jedoch potenziell bis auf 200 % erhöht werden. Der Anlageverwalter verwendet Derivate, um die Volatilität zu verringern und zudem Aktien auszuwählen, die von sowohl fallenden als auch steigenden Aktienkursen profitieren können. Da der Fonds jedoch in der Lage ist, ein Bruttoengagement bei Unternehmen einzurichten, das 100 % seines Nettoinventarwerts übersteigt, kann der Fonds sowohl höhere Renditen erzielen als auch grössere Verluste erleiden, als wenn er auf ein Bruttoengagement von 100 % seines Nettoinventarwerts beschränkt wäre.

Das Nettoengagement des Fonds (Long-Positionen abzüglich der Short-Positionen) bei Unternehmen wird sich in der Regel zwischen minus 30 % und plus 40 % bewegen. Das tatsächliche Nettoengagement des Fonds bestimmt sich durch die vom Anlageverwalter erwartete künftige Richtung der Aktienmärkte. Wenn der Anlageverwalter mit sinkenden Kursen an den Aktienmärkten rechnet, wird das Nettoengagement des Fonds in der Regel am unteren Ende der Spanne liegen. Wenn der Anlageverwalter hingegen mit steigenden Kursen an den Aktienmärkten rechnet, wird das Nettoengagement des Fonds in der Regel am oberen Ende der Spanne liegen.

Bisweilen kann der Fonds über Shanghai-Hong Kong Stock Connect und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect in China A-Aktien investieren. Anlagen in China A-Aktien dürfen maximal 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen.

Der Fonds kann Derivate und andere Techniken ausserdem zur Absicherung sowie für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen.

Zu den Derivaten des Fonds können unter anderem Differenzkontrakte, Futures, Optionen, Swaps und Devisenterminkontrakte zählen.

Aufgrund des Umfangs, in dem Derivate eingesetzt werden, wird ein erheblicher Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds in bar vorgehalten. Der Fonds wird vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen Geldmarktinstrumente, Barmittel und geldnahe Instrumente halten. Um dem Fonds die Steuerung des Kontrahentenrisikos zu ermöglichen, kann der Fonds seine Barmittel auch in staatliche Wertpapiere investieren. Diese Wertpapiere werden in der Regel eine Laufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

## Anlegerprofil

Der Fonds richtet sich an alle Anleger, unter anderem auch an Privatanleger.

Anleger sollten bereit sein, ein Risiko in Bezug auf ihr Kapital und die Volatilität des Werts ihrer Anlagen in Kauf zu nehmen. Dieser Fonds ist nicht für Anleger vorgesehen, die es sich nicht leisten können, einen Kapitalverlust auf ihre Anlage zu verkraften. Der Kapitalverlust kann den angelegten Betrag nicht übersteigen.

Der Fonds erlaubt es Anlegern, problemlos auf ihre Anlage zuzugreifen. Allerdings sollten sie beabsichtigen, ihr Geld über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren anzulegen.

## Merkmale des Fonds

Benchmark	LIBOR 3M	
Basiswährung	US-Dollar	
Handelshäufigkeit	Täglich am Handelstag	
Handelsschluss	13:00 Uhr MEZ	
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr MEZ	
Bilanzstichtage	Abschluss-Dividende	Zwischenausschüttung
	31. Oktober	30. April
Risikomanagementverfahren	Absoluter VaR	

## Hebelung

Erwartetes Niveau <sup>1</sup>	Commitment	Summe der Nennwerte
	150 %	330 %

## Merkmale der allgemeinen Anteilklassen

Anteilkategorie	A	B	I
Basis-Fondsverwaltungsgebühr <sup>2</sup>	1.65 %	0.90 %	0.90 %
Performancegebühr †	20 %		
Hurdle-Rate der Performancegebühr †	LIBOR 3M oder null, je nachdem, welcher Wert höher ist. High-Water-Mark		
Dividendentermine	Erklärung	Ex-Dividende	Zahlung
	31. Oktober	1. November	31. Dezember
Abgesicherte Anteilklassen: Mechanismus	NIW-Absicherung: Verwendet Absicherungsgeschäfte, um den Nettoinventarwert von der Basiswährung in die Währung der abgesicherten Anteilklasse umzurechnen.		

<sup>1</sup> Die Hebelung wird als Bruttoengagement/Nettoinventarwert ausgedrückt. Ein Ergebnis von 100 % gibt an, dass keine Hebelung verwendet wurde. Es ist möglich, dass die Hebelung dieses Niveau von Zeit zu Zeit deutlich übersteigt. Auf Basis der Summe der Nennwerte wird die Hebelung jedoch voraussichtlich nicht mehr als 450 % betragen.

<sup>2</sup> Die prozentuale Basis-Fondsverwaltungsgebühr ist als jährliche Gebühr

unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Anteilklasse angegeben. Nähere Einzelheiten sind Abschnitt 3.1 unter der Überschrift „Fondsverwaltungsgebühr“ zu entnehmen.

## F-Anteilklassen

Anteilklasse	FB	FI
Basis-Fondsverwaltungsgebühr	0.75 %	0.75 %

Die übrigen Merkmale (Performancegebühr, Dividendentermine und Mechanismus für abgesicherte Anteilklassen) sind mit denen der allgemeinen Anteilklassen identisch.

Nicht alle aufgeführten Anteilklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts zur Zeichnung verfügbar. Der Fonds kann im Ermessen des Verwaltungsrats auch besondere Anteilklassen auflegen, die in Anhang III beschrieben werden.

† Nähere Einzelheiten zur Berechnung der Performancegebühr sind Anhang V, Abschnitt 2 zu entnehmen.

# Artemis Funds (Lux) – Pan-European Absolute Return

## Anlageziel

Erzielung einer unabhängig von den Marktbedingungen positiven Rendite auf die Anlagen der Anteilinhaber über rollierende Zeiträume von drei Jahren hinweg.

## Anlagepolitik

Der Fonds investiert vornehmlich in Aktien und aktienbezogene Derivate von Unternehmen, die in Europa notiert sind oder ihren Sitz haben oder den überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit dort ausüben.

Der Fonds setzt Derivate zu Anlagezwecken ein, um sowohl Long- als auch Short-Positionen bei einzelnen Unternehmen einzurichten. Der Fonds kann bisweilen auch Futures auf Aktienindizes und/oder Optionen (als Long- oder Short-Positionen) einsetzen, um das Mass an Volatilität und/oder das Marktengagement des Fonds zu verändern.

Derivate (Long- und Short-Positionen) werden in Summe aller Wahrscheinlichkeit nach einen erheblichen Anteil des Bruttoengagements des Fonds gegenüber Unternehmen ausmachen. Dieses wird in der Regel zwischen 100 % und maximal 200 % des Nettoinventarwerts liegen. Der Anlageverwalter verwendet Derivate, um die Volatilität zu verringern und zudem Aktien auszuwählen, die von sowohl fallenden als auch steigenden Aktienkursen profitieren können. Da der Fonds jedoch in der Lage ist, ein Bruttoengagement bei Unternehmen einzurichten, das 100 % seines Nettoinventarwerts übersteigt, kann der Fonds sowohl höhere Renditen erzielen als auch grössere Verluste erleiden, als wenn er auf ein Bruttoengagement von 100 % seines Nettoinventarwerts beschränkt wäre.

Das Nettoengagement des Fonds (Long-Positionen abzüglich der Short-Positionen) bei Unternehmen wird sich in der Regel zwischen minus 10 % und plus 75 % bewegen. Das tatsächliche Nettoengagement des Fonds bestimmt sich durch die vom Anlageverwalter erwartete künftige Richtung der Aktienmärkte. Wenn der Anlageverwalter mit sinkenden Kursen an den Aktienmärkten rechnet, wird das Nettoengagement des Fonds in der Regel am unteren Ende der Spanne liegen. Wenn der Anlageverwalter hingegen mit steigenden Kursen an den Aktienmärkten rechnet, wird das Nettoengagement des Fonds in der Regel am oberen Ende der Spanne liegen.

Der Fonds kann Derivate und andere Techniken ausserdem zur Absicherung sowie für ein effizientes Portfoliomanagement einsetzen.

Zu den Derivaten des Fonds können unter anderem Differenzkontrakte, Futures, Optionen, Swaps und Devisenterminkontrakte zählen.

Aufgrund des Umfangs, in dem Derivate eingesetzt werden, wird ein erheblicher Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds in bar vorgehalten. Der Fonds wird vorbehaltlich der in den Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen Geldmarktinstrumente, Barmittel und geldnahe Instrumente halten. Um dem Fonds die Steuerung des Kontrahentenrisikos zu ermöglichen, kann der Fonds seine Barmittel auch in staatliche Wertpapiere investieren. Diese Wertpapiere werden in der Regel eine Laufzeit von weniger als einem Jahr aufweisen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen investieren.

## Anlegerprofil

Der Fonds richtet sich an alle Anleger, unter anderem auch an Privatanleger.

Anleger sollten bereit sein, ein Risiko in Bezug auf ihr Kapital und die Volatilität des Werts ihrer Anlagen in Kauf zu nehmen. Dieser Fonds ist nicht für Anleger vorgesehen, die es sich nicht leisten können, einen Kapitalverlust auf ihre Anlage zu verkraften. Der Kapitalverlust kann den angelegten Betrag nicht übersteigen.

Der Fonds erlaubt es Anlegern, problemlos auf ihre Anlage zuzugreifen. Allerdings sollten sie beabsichtigen, ihr Geld über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren anzulegen.

<sup>1</sup> Die Hebelung wird als Bruttoengagement/Nettoinventarwert ausgedrückt. Ein Ergebnis von 100 % gibt an, dass keine Hebelung verwendet wurde. Es ist möglich, dass die Hebelung dieses Niveau von Zeit zu Zeit deutlich übersteigt. Auf Basis der Summe der Nennwerte wird die Hebelung jedoch voraussichtlich nicht mehr als 400 % betragen.

## Merkmale des Fonds

Benchmark	LIBOR 3M	
Basiswährung	Euro	
Handelshäufigkeit	Täglich am Handelstag	
Handelsschluss	13:00 Uhr MEZ	
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr MEZ	
Bilanzstichtage	Abschluss-Dividende	Zwischenausschüttung
	31. Oktober	30. April
Risikomanagementverfahren	Absoluter VaR	

## Hebelung

Erwartetes Niveau <sup>1</sup>	Commitment	Summe der Nennwerte
	140 %	220 %

## Merkmale der allgemeinen Anteilklassen

Anteilklasse	A	B	I
Basis-Fondsverwaltungsgebühr <sup>2</sup>	1.65 %	0.90 %	0.90 %
Performancegebühr †	20 %		
Hurdle-Rate der Performancegebühr †	LIBOR 3M oder null, je nachdem, welcher Wert höher ist. High-Water-Mark		
Dividendentermine	Erklärung	Ex-Dividende	Zahlung
	31. Oktober	1. November	31. Dezember
Abgesicherte Anteilklassen: Mechanismus	Portfolio-Absicherung: Verwendet Absicherungsgeschäfte, um die Währungsengagements der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds in die Währung der abgesicherten Anteilklasse umzurechnen.		

<sup>2</sup> Die prozentuale Basis-Fondsverwaltungsgebühr ist als jährliche Gebühr unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert der Anteilklasse angegeben. Nähere Einzelheiten sind Abschnitt 3.1 unter der Überschrift „Fondsverwaltungsgebühr“ zu entnehmen.

## F-Anteilklassen

Anteilklasse	FB	FI
Basis-Fondsverwaltungsgebühr	0.65 %	0.65 %

Die übrigen Merkmale (Performancegebühr, Dividendentermine und Mechanismus für abgesicherte Anteilklassen) sind mit denen der allgemeinen Anteilklassen identisch.

Nicht alle aufgeführten Anteilklassen sind zum Zeitpunkt der Herausgabe dieses Prospekts zur Zeichnung verfügbar. Der Fonds kann im Ermessen des Verwaltungsrats auch besondere Anteilklassen auflegen, die in Anhang III beschrieben werden.

† Nähere Einzelheiten zur Berechnung der Performancegebühr sind Anhang V, Abschnitt 2 zu entnehmen.

# Artemis Funds (Lux) – Short-Dated Global High Yield Bond

## Anlageziel

Der Fonds strebt eine Rendite an, die über dem Referenzwert liegt, nach Abzug von Kosten und Gebühren, über einen rollierenden Dreijahreszeitraum, durch eine Kombination aus Ertrag und Kapitalwachstum.

## Anlagepolitik

Der Fonds kann in Anleihen beliebiger Emittenten (z. B. Regierungen oder Unternehmen) investieren, ohne Einschränkungen in wirtschaftlichen oder geografischen Gebieten (einschliesslich Schwellenländern).

Der Fonds wird mindestens 80% in kurzlaufende Hochzinsanleihen investieren, die:

- eine Restlaufzeit von weniger als fünfzehn Jahren aufweisen
- eine durchschnittliche Laufzeit über alle vom Fonds gehaltenen Anleihen zwischen null und zwei Jahren haben und
- entweder (a) ein Rating von: (i) Ba1 oder niedriger von Moody's; (ii) BB+ oder niedriger von Standard & Poor's; (iii) BB+ oder niedriger von Fitch haben; oder (b) nicht bewertet wurden, von denen der Anlageverwalter jedoch annimmt, dass sie, wenn sie bewertet würden, eine vergleichbare Bonität erhalten würden.

Neben dem Kauf von kurzlaufenden Hochzinsanleihen kann der Fonds auch Derivate und andere Techniken zur Anlage, Absicherung und zum effizienten Portfoliomanagement einsetzen. Die Derivate des Fonds können Futures, Devisentermingeschäfte, Credit Default Swaps (Single Name und Indizes) und Zinsswaps beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt.

Insbesondere beabsichtigt der Anlageverwalter, die Basiswährung des Fonds gegen die Währungen abzusichern, auf welche die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds lauten. Es kann bestimmte Währungsrisiken geben, bei denen es unpraktisch oder nicht kosteneffizient ist, Portfolio-Hedging anzuwenden, aber die Absicht ist, dass der Fonds eine Ziel-Hedgingquote von 100 % betreibt.

Für den Fall, dass vom Fonds gehaltene Anleihen einem Restrukturierungsprozess unterliegen, ist der Fonds berechtigt, in neue Anleihen oder Beteiligungspapiere zu investieren, die im Rahmen der Reorganisation ausgegeben werden.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens investieren in:

- durch Vermögenswerte und durch Hypotheken gesicherte Wertpapiere; und/oder
- notleidende/ausgefallene Anleihen.

Im Rahmen der in den Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen kann der Fonds auch Geldmarktinstrumente, Barmittel und geldnahe Instrumente halten.

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in andere kollektive Kapitalanlagen investieren.

## Anlegerprofil

Der Fonds richtet sich an alle Anleger, unter anderem auch an Privatanleger.

Anleger sollten bereit sein, Risiken für ihr Kapital und die Volatilität des Wertes ihrer Anlagen zu akzeptieren. Dieser Fonds ist nicht für Anleger bestimmt, die sich keinen Kapitalverlust ihrer Anlage leisten können. Der Kapitalverlust kann den investierten Betrag nicht übersteigen.

Der Fonds ermöglicht den Anlegern einen einfachen Zugang zu ihrer Anlage, obwohl sie beabsichtigen sollten, ihr Geld mindestens drei Jahre lang zu investieren.

Hochzinsanleihen sind von Natur aus relativ wenig liquide. Anlagen in diese Art von Wertpapieren sind in der Regel mit höheren Risiken verbunden.

## Merkmale des Fonds

Benchmark	Secured Overnight Financing Rate (SOFR) <sup>14</sup>	
Basiswährung	US Dollar	
Handelshäufigkeit	Täglich am Handelstag	
Handelsschluss	13:00 Uhr MEZ	
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr MEZ	
Bilanzstichtag	Abschluss-Dividende	Zwischenausschüttung
	31. Oktober	30. April
Risikomanagementverfahren	Commitment	

## Merkmale der allgemeinen Anteilklassen

Anteilkategorie	A	B	I
Basis-Fondsverwaltungsgebühr <sup>15</sup>	0.70 %	0.40 %	0.40 %
Performancegebühr	keine		
Dividendentermin	Erklärung	Ex-Dividende	Zahlung
	31. Oktober	1. November	31. Dezember
	31. Januar	1. Februar	31. März
	30. April	1. Mai	30. Juni
	31. Juli	1. August	30. September
Abgesicherte Anteilklassen: Mechanismus	NIW-Absicherung: Verwendet Absicherungsgeschäfte, um den Nettoinventarwert von der Basiswährung in die Währung der abgesicherten Anteilklasse umzurechnen.		

## F-Anteilklassen

Anteilkategorie	FB	FI
Basis-Fondsverwaltungsgebühr	0.30 %	0.30 %

Andere Merkmale (Dividendentermine und Mechanismus der abgesicherten Anteilklassen) sind die gleichen wie bei den allgemeinen Anteilklassen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind nicht alle aufgeführten Anteilklassen zur Zeichnung verfügbar. Der Fonds kann nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder auch massgeschneiderte Anteilklassen auflegen, die in Anhang III beschrieben sind.

<sup>14</sup> Wenn Anteilklassen in einer anderen Währung als der Basiswährung des Fonds verfügbar sind, kann zum Zwecke des Performancevergleichs auf eine alternative Benchmark in Landeswährung (Gegenwert) zurückgegriffen werden.

<sup>15</sup> Der Prozentsatz der Basis-Fondsverwaltungsgebühr wird als jährliche Gebühr in Bezug auf den Nettoinventarwert der Anteilklasse angegeben. Siehe Abschnitt 3.1 unter der Rubrik „Fondsverwaltungsgebühr“ für weitere Einzelheiten.

# Artemis Funds (Lux) – Global High Yield Bond

## Anlageziel

Der Fonds strebt eine Wertsteigerung der Anlagen der Anteilhaber durch eine Kombination aus Ertrag und Kapitalwachstum an.

## Anlagepolitik

Der Fonds kann in Anleihen beliebiger Emittenten (z. B. Regierungen oder Unternehmen) investieren, ohne Einschränkungen in wirtschaftlichen oder geografischen Gebieten (einschliesslich Schwellenländern).

Der Fonds wird mindestens 80% in Hochzinsanleihen investieren, die:

(a) entweder (a) ein Rating von: (i) Ba1 oder niedriger von Moody's; (ii) BB+ oder niedriger von Standard & Poor's; (iii) BB+ oder niedriger von Fitch haben; oder (b) nicht bewertet wurden, von denen der Anlageverwalter jedoch annimmt, dass sie, wenn sie bewertet würden, eine vergleichbare Bonität erhalten würden.

Neben dem Kauf von Hochzinsanleihen kann der Fonds auch Derivate und andere Techniken zur Anlage, Absicherung und zum effizienten Portfoliomanagement einsetzen. Der Fonds verwendet Sicherungsgeschäfte, um die konstituierenden Währungsrisiken der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds in die Basiswährung umzurechnen. Die Derivate des Fonds können Futures, Devisentermingeschäfte, Credit Default Swaps (Single Name und Indizes) und Zinsswaps beinhalten, sind aber nicht darauf beschränkt. Insbesondere beabsichtigt der Anlageverwalter, die Basiswährung des Fonds gegen die Währungen abzusichern, auf welche die zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds lauten. Es kann bestimmte Währungsrisiken geben, bei denen es unpraktisch oder nicht kosteneffizient ist, Portfolio-Hedging anzuwenden, aber die Absicht ist, dass der Fonds eine Ziel-Hedgingquote von 100 % betreibt.

Für den Fall, dass vom Fonds gehaltene Anleihen einem Restrukturierungsprozess unterliegen, ist der Fonds berechtigt, in neue Anleihen oder Beteiligungspapiere zu investieren, die im Rahmen der Reorganisation ausgegeben werden.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens investieren in:

- durch Vermögenswerte und durch Hypotheken gesicherte Wertpapiere; und/oder
- notleidende/ausgefallene Anleihen.

Der Fonds kann bis zu 15 % seines Vermögens in bedingte Wandelschuldverschreibungen investieren.

Im Rahmen der in den Anlagebeschränkungen festgelegten Grenzen kann der Fonds auch Geldmarktinstrumente, Barmittel und geldnahe Instrumente halten.

Der Fonds kann bis zu 10% seines Nettoinventarwerts in andere kollektive Kapitalanlagen investieren.

## Anlegerprofil

Der Fonds richtet sich an alle Anleger, unter anderem auch an Privatanleger.

Anleger sollten bereit sein, Risiken für ihr Kapital und die Volatilität des Wertes ihrer Anlagen zu akzeptieren. Dieser Fonds ist nicht für Anleger bestimmt, die sich keinen Kapitalverlust ihrer Anlage leisten können. Der Kapitalverlust kann den investierten Betrag nicht übersteigen.

Der Fonds ermöglicht den Anlegern einen einfachen Zugang zu ihrer Anlage, obwohl sie beabsichtigen sollten, ihr Geld mindestens fünf Jahre lang zu investieren.

Hochzinsanleihen sind von Natur aus relativ wenig liquide. Anlagen in diese Art von Wertpapieren sind in der Regel mit höheren Risiken verbunden.

## Merkmale des Fonds

Benchmark	ICE BofA Merrill Lynch Global High Yield Constrained USD Hedged Index	
Basiswährung	US Dollar	
Handelshäufigkeit	Täglich am Handelstag	
Handelsschluss	13:00 Uhr MEZ	
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr MEZ	
Bilanzstichtag	Abschluss-Dividende	Zwischenausschüttung
	31. Oktober	30. April
Risikomanagementverfahren	Commitment	

## Merkmale der allgemeinen Anteilklassen

Anteilklasse	A	B	I
Basis-Fondsverwaltungsgebühr <sup>1</sup>	0.90 %	0.50 %	0.50 %
Performancegebühr	keine		
Dividendentermin	Erklärung	Ex-Dividende	Zahlung
	31. Oktober	1. November	31. Dezember
	31. Januar	1. Februar	31. März
	30. April	1. Mai	30. Juni
	31. Juli	1. August	30. September
Abgesicherte Anteilklassen: Mechanismus	NIW-Absicherung: Verwendet Absicherungsgeschäfte, um den Nettoinventarwert von der Basiswährung in die Währung der abgesicherten Anteilklasse umzurechnen.		

## F-Anteilklassen

Anteilklasse	FB	FI
Basis-Fondsverwaltungsgebühr	0.40 %	0.40 %

Andere Merkmale (Dividendentermine und Mechanismus der abgesicherten Anteilklassen) sind die gleichen wie bei den allgemeinen Anteilklassen.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind nicht alle aufgeführten Anteilklassen zur Zeichnung verfügbar. Der Fonds kann nach Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder auch massgeschneiderte Anteilklassen auflegen, die in Anhang III beschrieben sind.

<sup>1</sup> Der Prozentsatz der Basis-Fondsverwaltungsgebühr wird als jährliche Gebühr in Bezug auf den Nettoinventarwert der Anteilklasse angegeben. Siehe Abschnitt 3.1 unter der Rubrik

„Fondsverwaltungsgebühr“ für weitere Einzelheiten .

# Anhang IV

## Sonstige Angaben

- (A) Eine Liste aller Fonds und Anteilklassen ist auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.
- (B) Auf die Liste der von der Verwahrstelle bestellten Drittverwahrer kann unter [www.artemisfunds.com](http://www.artemisfunds.com) zugegriffen werden.

# Anhang V

## Berechnung der Performancegebühr

### Abschnitt 1 – US Extended Alpha

Der Anlageverwalter hat für jede Anteilklasse des Fonds Anspruch auf eine Performancegebühr (die „Performancegebühr“), wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden.

Die Performancegebühr wird für jede Anteilklasse als 20 % der Outperformance des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse (mit Wiederanlage der Erträge) gegenüber dem S&P500 Index (mit Wiederanlage der Erträge) („Hurdle“) berechnet.

Der Zeitraum, für den die Performancegebühr berechnet wird (der „Wertentwicklungszeitraum“), entspricht dem Rechnungsjahr des Fonds. Der erste Wertentwicklungszeitraum für jede Klasse beginnt am Auflegungsdatum jeder Klasse und endet am letzten Handelstag des Rechnungsjahres, in dem die Klasse aufgelegt wurde.

In Wertentwicklungszeiträumen, in denen der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse eine Underperformance gegenüber der Hurdle aufweist, ist keine Performancegebühr zahlbar. Diese Underperformance wird in den nächsten Wertentwicklungszeitraum vorgetragen und muss zunächst aufgeholt werden, bevor eine Performancegebühr gezahlt werden kann.

An jedem Bewertungszeitpunkt wird eine aufgelaufene Performancegebühr ermittelt und bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt. Die aufgelaufene Gebühr wird durch Bezugnahme auf die Veränderungen des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse und der Hurdle seit Beginn des Wertentwicklungszeitraums berechnet. Der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, der für die Berechnung der aufgelaufenen Gebühr verwendet wird, enthält alle übrigen Kosten, die dem Fonds entstanden sind, er wird jedoch so angepasst, dass er keine Verwässerungsanpassungen oder bereits vorhandene aufgelaufene Performancegebühren enthält. Es sammeln sich nur dann aufgelaufene Performancegebühren an, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse über den Wertentwicklungszeitraum bis zum aktuellen Datum zunächst eine gegebenenfalls vorgetragene Underperformance aufgeholt und ausserdem die Hurdle übertroffen hat.

Wenn eine Performancegebühr fällig ist, wird sie innerhalb von 10 Tagen nach Ende des Wertentwicklungszeitraums an den Anlageverwalter gezahlt.

Wenn Anteile während eines Wertentwicklungszeitraums zurückgenommen und gelöscht werden und der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse am betreffenden Handelstag die Hurdle übertrifft, wird eine gegebenenfalls aufgelaufene Performancegebühr, die sich im Preis dieser Anteile widerspiegelt, festgestellt und 10 Tage nach Ende des Monats, in dem die Feststellung erfolgt ist, an den Anlageverwalter zahlbar. Eine solche an den Anlageverwalter gezahlte Performancegebühr wird auch dann nicht zurückgezahlt, wenn am Ende des betreffenden Wertentwicklungszeitraums ansonsten keine Performancegebühr bezüglich dieser Anteile zahlbar wäre, wenn sie bis zum Ende dieses Wertentwicklungszeitraums gehalten worden wären.

**Es gibt keinen Höchstbetrag für die Performancegebühr, der für einen Wertentwicklungszeitraum zahlbar sein kann. Eine Performancegebühr kann auch dann verdient werden, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse in einem Wertentwicklungszeitraum gesunken ist, vorausgesetzt, der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse hat die Hurdle übertroffen.**

Der Nettoinventarwert je Anteil, auf dem die Performancegebühr beruht, umfasst realisierte und nicht realisierte Nettowertsteigerungen und -minderungen, die zum Ende jedes Wertentwicklungszeitraums festgestellt werden. Infolgedessen kann eine Performancegebühr für Wertsteigerungen berechnet werden, die in der Folge niemals realisiert werden. Nachdem eine Performancegebühr jedoch einmal an den Anlageverwalter gezahlt wurde, wird sie nicht zurückgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter werden Schritte unternehmen, um alle Verzerrungen, die bei der Berechnung und Abgrenzung einer Performancegebühr im Nettoinventarwert je Anteil entstehen können, zu mindern, sofern erforderlich in Absprache mit den Wirtschaftsprüfern.

Die Berechnung der Performancegebühr wird jährlich von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter verifiziert und von den Wirtschaftsprüfern geprüft.

## **Abschnitt 2 - US Absolute Return und Pan-European Absolute Return**

Der Anlageverwalter hat für jede der Anteilklassen des Fonds Anspruch auf eine Performancegebühr (die „Performancegebühr“), wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden.

Die Performancegebühr wird für jede Anteilklasse als 20 % der Outperformance des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse (mit Wiederanlage der Erträge) gegenüber dem Hurdle-Preis berechnet.

Der Zeitraum, für den die Performancegebühr berechnet wird (der „Wertentwicklungszeitraum“), entspricht dem Rechnungsjahr des Fonds. Der erste Wertentwicklungszeitraum für jede Klasse beginnt am Auflegungsdatum jeder Klasse und endet am letzten Handelstag des Rechnungsjahres, in dem die Klasse aufgelegt wurde.

Der Hurdle-Preis für den ersten Wertentwicklungszeitraum jeder Klasse entspricht dem Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse bei Auflegung. Für jeden anschließenden Zeitraum ist der Hurdle-Preis der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, bei dem zuletzt eine Performancegebühr gezahlt wurde, berichtigt um die 3-Monats-LIBOR-Rendite für jeden Wertentwicklungszeitraum seit der letzten Zahlung der Performancegebühr. Wenn die 3-Monats-LIBOR-Rendite für einen Wertentwicklungszeitraum negativ ist, wird sie zum Zwecke der Performancegebühreberechnung als Null angesehen.

Die Struktur der Performancegebühr umfasst eine High-Water-Mark, d. h. eine Performancegebühr ist nur dann fällig, wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse über der High-Water-Mark (d. h. dem Hurdle-Preis) liegt. Dies stellt sicher, dass eine Performancegebühr von der Anteilklasse für jede Performance nur einmal berechnet wird. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse am Ende eines Wertentwicklungszeitraums unter dem Hurdle-Preis liegt, wird der Schluss-Hurdle-Preis in den nächsten Wertentwicklungszeitraum vorgetragen. Wenn der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse über dem Schluss-Hurdle-Preis liegt, wird der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse (nach Abzug der Performancegebühr) vorgetragen und ist dann der Eröffnungs-Hurdle-Preis für den nächsten Wertentwicklungszeitraum.

In Wertentwicklungszeiträumen, in denen der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse eine Underperformance gegenüber dem Hurdle-Preis aufweist, ist keine Performancegebühr zahlbar. Diese Underperformance wird in den nächsten Wertentwicklungszeitraum vorgetragen und muss zunächst aufgeholt werden, bevor eine Performancegebühr gezahlt werden kann.

An jedem Handelstag wird eine aufgelaufene Performancegebühr ermittelt und bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse berücksichtigt. Die aufgelaufene Gebühr wird durch Bezugnahme auf die Veränderungen des Nettoinventarwerts je Anteil der betreffenden Klasse und der Rendite des Hurdle-Preises seit Beginn des Wertentwicklungszeitraums berechnet. Der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse, der für die Berechnung der aufgelaufenen Gebühr verwendet wird, enthält alle übrigen Kosten, die dem Fonds entstanden sind, er wird jedoch so angepasst, dass er keine Verwässerungsanpassung(en) oder bereits vorhandene aufgelaufene Performancegebühren enthält. Die Berechnung der aufgelaufenen Gebühr erfolgt nur dann, wenn über den Wertentwicklungszeitraum bis zum aktuellen Datum der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse über dem Hurdle-Preis liegt (womit sichergestellt wird, dass vor Ermittlung der aufgelaufenen Gebühr eine etwaige Underperformance aus dem vorherigen Wertentwicklungszeitraum vorgetragen und zuerst ausgeglichen wird).

Wenn eine Performancegebühr fällig ist, wird sie innerhalb von 10 Tagen nach Ende des Wertentwicklungszeitraums an den Anlageverwalter gezahlt.

Wenn Anteile während eines Wertentwicklungszeitraums zurückgenommen und gelöscht werden und der Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Klasse am betreffenden Handelstag den Hurdle-Preis übertrifft, wird eine gegebenenfalls aufgelaufene Performancegebühr, die sich im Preis dieser Anteile widerspiegelt, festgestellt und 10 Tage nach Ende des Monats, in dem die Feststellung erfolgt ist, an den Anlageverwalter zahlbar. Eine solche an den Anlageverwalter gezahlte Performancegebühr wird auch dann nicht zurückgezahlt, wenn am Ende des betreffenden Wertentwicklungszeitraums ansonsten keine Performancegebühr bezüglich dieser Anteile zahlbar wäre, wenn sie bis zum Ende dieses Wertentwicklungszeitraums gehalten worden wären.

Es gibt keinen Höchstbetrag für die Performancegebühr, die in einem Wertentwicklungszeitraum zahlbar sein kann.

Der Nettoinventarwert je Anteil, auf dem die Performancegebühr beruht, umfasst realisierte und nicht realisierte Nettowertsteigerungen und -minderungen, die zum Ende jedes Wertentwicklungszeitraums festgestellt werden. Infolgedessen kann eine Performancegebühr für Wertsteigerungen berechnet werden, die in der Folge niemals realisiert werden. Nachdem eine Performancegebühr jedoch einmal an den Anlageverwalter gezahlt wurde, wird sie nicht zurückgezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter werden Schritte unternehmen, um alle Verzerrungen, die bei der Berechnung und Abgrenzung einer Performancegebühr im entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil entstehen können, zu mindern, sofern erforderlich in Absprache mit den Wirtschaftsprüfern.

Die Berechnung der Performancegebühr wird jährlich von der Verwaltungsgesellschaft und vom Anlageverwalter verifiziert und von den Wirtschaftsprüfern geprüft.

# Anhang VI

## Zusätzliche Informationen für Anleger in der Schweiz

### 1. Vertreter und Zahlstelle in der Schweiz

Der Vertreter und die Zahlstelle der Gesellschaft in der Schweiz ist RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, CH-8027 Zürich, Schweiz.

### 2. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

### 3. Publikationen

Die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Website [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com).

Der Nettoinventarwert der Anteile wird zusammen mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ täglich auf der Website [www.fundinfo.com](http://www.fundinfo.com) veröffentlicht.

### 4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- das Einrichten von Prozessen zur Zeichnung, zum Halten und zur sicheren Verwahrung der Anteile;
- das Vorhalten von rechtlichen und Marketingunterlagen und deren Herausgabe;
- die Weitergabe oder Bereitstellung der rechtlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen und sonstiger Veröffentlichungen;
- das Durchführen von Due-Diligence-Prüfungen in Bereichen wie der Geldwäscherei und Kundenidentifizierung, der Feststellung von Kundenbedürfnissen und Vertriebsbeschränkungen;
- das Betreiben und Warten einer elektronischen Vertriebs- und/oder Informationsplattform;
- das Erstellen von Fondsrechercheunterlagen;
- das zentrale Beziehungsmanagement;
- das Zeichnen von Anteilen als „Nominee“ für mehrere Kunden;
- das Beauftragen und Überwachen zusätzlicher Vertriebssträger;

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft und/oder deren Beauftragte sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z. B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

## **5. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand in Bezug auf die Anteile, die in der Schweiz oder von der Schweiz aus vertrieben werden, sind am eingetragenen Sitz des Vertreters.